

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 26 (1891)

Artikel: Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen oder : Zur Geschichte glarnerischer Geschlechter, derjenigen des Eschentagwens insbesondere
Autor: Heer, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen

oder

Zur Geschichte glarnerischer Geschlechter,
derjenigen des Eschentagwens insbesondere.

Vorträge

gehalten in der Lesegesellschaft Hätzingen von Gottfried Heer.

Vorbemerkung.

In frühern histor. Jahrbüchern (Heft XV u. XXIII) habe ich über die Geschlechter der Gemeinden Betschwanden und Linthal berichtet, und haben mir die daherigen Publikationen so mancherlei, theils mündliche, theils schriftliche Anfragen — nicht bloss von Engi und Schwanden, Glarus und Mollis und andern Gemeinden des Kantons, sondern auch von Zürich, Lausanne und Neuenburg, selbst aus England und Rumänien — zugezogen, dass ich daraus den Schluss ziehen durfte, dass derartige geschichtliche Darstellungen doch einen etwas weitem Leserkreis, nicht bloss die Genossen der betreffenden Geschlechter, interessiren. Deshalb übergebe ich denn auch die vorliegenden Vorträge, welche während der beiden letzten Winter in der Lesegesellschaft Hätzingen (die auch Mitglieder des Eschentagwens i. e. von Luchsingen umfasst) gehalten wurden und den Geschlechtern des Eschentagwens gewidmet sind, dem Drucke. So Gott will und wir leben, dürften ihnen in 2—3 Jahren ähnliche Vorträge über die Geschlechter der Gemeinde Schwanden folgen; dieselben würden in erster Linie die Geschichte der Blesi, Büeler, Feldmann, Fluri, Jenny, Knecht, Lager, Pfändler, Straub, Strebi, Tschudi, Trümpi, Wild, Warth und Zopfi darzustellen und sodann allfällige Nachträge über die schon behandelten Blumer, Hefti, Kundert, Luchsinger, Streiff, Störi,

Schmid, Wichser und Zweifel mitzutheilen haben. Geschichtsfreunde, welche im Falle sind, mir für die benannten Geschlechter ihre Mittheilungen zu machen, sind höflich darum ersucht. Dass urkundliches Material mir dabei am meisten erwünscht ist, versteht sich von selbst.

Was die Quellen für gegenwärtige Vorträge betrifft, bestanden dieselben, ausser einigen in der Arbeit selbst namhaft gemachten Aktenstücken, in einem alten Dorfbuch, sowie einer Sammlung von Urkunden des Tagwens Luchsingen, einem Vortrage von Hrn. Dr. Kläsi über die Kirche Luchsingen, Landsgemeinde- und Rathspokollen, dem Urkundenbuch des Kantons Glarus, den Chroniken von Tschudi, Trümpi und Schuler, der Sammlung eidgenössischer Abschiede.

Die Reihenfolge der Geschlechter richtet sich wieder, wie bei den vorausgehenden Vorträgen über glarnerische Geschlechter nach dem ersten geschichtlichen Auftreten und zwar deren Auftreten in Urkunden und geschichtlichen Ereignissen des Kantons Glarus, so dass die Sigrist, die für den Kanton Obwalden schon 1386 vorkommen, (in der Schlacht von Sempach war ein Walther Siegrist Anführer der Obwaldner), somit früher als die Blumer, Figi, Kundert, Knobel und Hefti uns urkundlich bezeugt werden, dennoch den Schluss bilden, weil sie für den Kanton Glarus erst im 17. Jahrhundert (soweit ich sehe, ein erstes Mal 1617) uns urkundlich bezeugt werden.

Wenn ich dem speziellen Titel „Zur Geschichte glarnerischer Geschlechter, des Eschentagwens insbesondere“ den allgemeinen: „Allerlei Bilder aus vergangenen Tagen“ vorausstelle, will das wieder in Erinnerung bringen, was ich bereits bei Anlass der in Heft XXIII erschienenen Vorträge bemerkt habe, dass es mir nicht bloss darum zu thun ist, die Geschichte der einzelnen Geschlechter zur Darstellung zu bringen, sondern mehr noch die durch diese Familiengeschichte dargebotene Gelegenheit zu benützen, um die Geschichte unseres Landes und seiner Gemeinden nach den verschiedenen Richtungen hin zu durchstreifen und dadurch unsere glarnerischen Chroniken, die vor allem die Kriegsgeschichte unseres Kantons zur Darstellung bringen, durch allerlei kulturgeschichtliche Bilder zu ergänzen.

1. Die Luchsinger.

Wie die Elmer von Elm, die Glarner von Glarus, die Beglinger von Beglingen und die Böniger von Bönigen, so stammen selbstverständlich die Luchsinger von Luchsingen, hiess wohl im XI. und XII. Jahrhundert Luchsingens kleine Bevölkerung ohne Ausnahme „die von Luchsingen“ oder die „Luchsiger.“ Während aber die „Elmer“ auch heute noch am zahlreichsten in Elm selbst wohnen ¹⁾, die Böniger sogar ausschliesslich in Nitfurn, mit welchem das alte Bönigen nunmehr ganz verschmolzen ist, das Bürgerrecht besitzen und ebenso die Hauptmacht der Beglinger auch heute in der Gemeinde Mollis, wohin bekanntlich Beglingen eingepfarrt ist, wohnt ²⁾, sind die Luchsinger zwar heute zu einem sehr zahlreichen Geschlecht erstarkt, dagegen von ihrem ursprünglichen Wohnsitze Luchsingen gänzlich weggezogen. Sie haben sich im Laufe der letzten 4—5 Jahrhunderte in Linthal, in Engi, in Mitlödi und auf Sool, in Glarus, Bilten und auf Kerenzen, vor Allem aber in Schwanden eingebürgert, dagegen sind sie in Luchsingen selbst durch die allmählig eingewanderten Speich, Hefti, Kläsi etc. ersetzt worden. Auch von den übrigen Dorfschaften des Eschentagwens verzeichnet lediglich Nitfurn unter seinen Bürgern eine Anzahl „Luchsinger“. 1763 befanden sich daselbst 8 Kopfsteuerpflichtige dieses Geschlechts, bis 1876 aber hat sich ihre Zahl gerade verdoppelt, indem in diesem Jahre von den 129 Kopfsteuerpflichtigen der Gemeinde Nitfurn ihrer 16 dem Geschlecht der Luchsinger zugehörten.

Der erste Luchsinger, der uns urkundlich begegnet, ist Wernherus de Luchsingen, der in einer Urkunde vom 31. Juli 1274 als Bürge auftritt. ³⁾ Er war wohl noch wirklich in Luchsingen zu Hause, und das Gleiche gilt wohl auch von „Hug von Luchsingen“, der durch eine Urkunde von 1289 uns bezeugt wird ⁴⁾, sowie von Dietrich Luchsinger, der in einer Urkunde von 1395 augenscheinlich den Tagwen Luchsingen vertritt. ⁵⁾ Ich

¹⁾ Vergl. histor. Jahrbuch XV, 16 ff. und XXIII. pag. 42.

²⁾ Von den 48 Beglinger des Steuerrodels von 1876 wohnten 31 in Mollis.

³⁾ Dr. J. J. Blumer, Urkundenbuch I, pag. 66.

⁴⁾ Ibidem I, pag. 90.

⁵⁾ Histor. Jahrbuch XXIII, pag. 27, Anmerkung 1.

habe aber über diese drei Luchsinger, wie über die weitere Geschichte der Luchsinger bereits im histor. Jahrbuch von 1887, pag. 28—41, einlässlicher berichtet und habe mich deshalb für heute darauf zu beschränken, über zwei Bürger dieses Geschlechtes, von denen ich dortselbst auch schon erzählt, in Folge seither zu meiner Kenntniss gelangten weiterer Akten meine Nachträge zu liefern.

Der erste dieser Nachträge betrifft Rathsherr Konrad Luchsinger, von dem ich bereits im histor. Jahrbuch von 1887 erzählt, wie er aus dem Lande St. Fridolins nach Zürich übergesiedelt, sich einiges Verdienst beigemessen, dass er für die Berufung des ehemaligen glarnerischen Leutpriesters und nachmaligen Reformators Ulrich Zwingli an's Grossmünster in Zürich thätig gewesen, und wie er ebenso nachher, als Zwingli seine reformatorische Arbeit begonnen, von Anfang an ¹⁾ unter denen gewesen, die nicht bloss in seinem Kampfe gegen Papst und Bischof mit ihm sich einverstanden wussten, sondern auch in Wort und That für ihn eintraten, das aber bei mehr als einer Gelegenheit auch allzu heftig und leidenschaftlich that, so dass er durch seine keineswegs makellose Vergangenheit, wie durch seinen ungestümen Eifer dem Reformator wohl ab und zu auch Verlegenheiten bereitete. Haben wir a. a. O. pag. 31—34 über Conrad Luchsingers literarischen Versuch, seine Streitschrift vom „Gyrenrupfen“, die wohl auch schwerlich ganz nach Zwingli's Geschmack gewesen, etwas einlässlicher berichtet, so bin ich seither durch eine Abhandlung ²⁾ von Professor Dr. Ferdinand Vetter darauf

¹⁾ So fand sich unser Konrad Luchsinger schon unter denen, die 1522 durch Uebertretung des Fastengebotes sich eine gerichtliche Verfolgung zugezogen. Denn „an der alten Fasnacht, habint wie in der darüber aufgenommenen „Kundschaft“ Barthlime Pur (Bauer) der Pfister berichtet, „er, ouch M. Uolrich (Zwingli) lüt-priester zum Grossen Münster, M. Leo Jud, lüt-priester zuo den Einsidlen, M. Lorenz (Keller), kilchherr zuo Egg, Heini Aberli, Michel Hirt (der) pister, Cuonrat Luchsinger und Kuonrat Escher in des buochtruckers (Froschauers) hus das küechli gereicht; do brächte der trucker hervor zwo digen wüerst; die zerschnittind si, und wurde ir jetlichem ein kleins stucki. Das essint sie all, usgenommen M. Uolrich Zwingli, lüt-priester zum Grossen Münster.“

²⁾ Im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band IX, pag. 215—362: „Die Reformation von Stadt und Kloster Stein am Rhein.“

aufmerksam gemacht worden, wie Konrad oder „Kunz“ Luchsinger auch in der Reformationgeschichte der Stadt Stein am Rhein eine bedeutsame Rolle spielte, und erlaube ich mir deshalb, zur Ergänzung des früher Berichteten darüber einiges hier nachzutragen.

Nachdem er schon früher als Stellvertreter für Jakob Wegmann oder auch neben diesem in genannter Stadt am Rhein amtet, wurde nämlich Konrad Luchsinger am 5. Juli 1525 vom Rathe der Stadt Zürich zum Amtsmann über Kloster und Stadt Stein, die alle beide unter zürcherischer Oberherrschaft standen, erkoren, hatte er aber eben dieses Amt in einer überaus kritischen Zeit zu übernehmen; denn der Geist der Reformation hatte auch in der guten Stadt Stein die Geister erfasst und selbst innert den Klostermauern einigen Anklang gefunden. Während aber Konrad Luchsinger in Zürich mit vollen Segeln der kirchlichen und politischen Neuerung zusteuerte, haben ihm in Stein nicht bloss „die Anhänger des Alten“ Sorgen bereitet, sondern ebenso und sogar viel mehr die allzueifrigen Freunde der Reformation, so dass sich an ihm gewissermassen erfüllte, was die Weisheit Salomo's (XI, 17) bezeugt: Womit ein Mensch sündigt, damit wird er auch geplagt.

An der Spitze des Klosters stand damals der kunstsinnige David von Winkelsheim, der keineswegs das Bedürfniss von kirchlichen Reformen verkannte, dagegen mit der Art und Weise, wie diese Reformen nun in's Werk gesetzt wurden, sich nicht befreunden konnte und der vor allem als Abt des Klosters sich auch berufen und verpflichtet erachtete, die Rechte der nun einmal seiner Obsorge anvertrauten Stiftung gegen die Ansprüche und Angriffe, die von aussen und von innen gegen das Kloster sich erhoben, zu vertheidigen und der eben darum auch unserm Konrad Luchsinger mancherlei Sorgen und auch einige recht schwere Stunden bereitete. Auf der andern Seite aber standen die guten Bürger von Stein, welche die auch von Luchsinger ihnen bestensempfohlene Predigt „vonder Freiheit eines Christenmenschen“ dahin verstanden, dass nun auch ihnen ein grösseres Maass von politischer wie kirchlicher Freiheit zufallen sollte, und die sich selbst als diejenigen betrachteten, die bei Aufhebung des Klosters Stein zunächst berufen wären, dessen Erbschaft anzutreten und somit ihnen bisher aufgelegene Lasten abzuschütteln; ebendamit

aber kamen sie in Widerspruch mit den Absichten der Stadt Zürich, die ihrerseits die bisher vom Kloster und dessen Abt ausgeübten Rechte an sich zu ziehen gedachte, und darum auch in Widerspruch mit dem Pfleger und Amtmann Konrad Luchsinger, welcher die Absichten und Pläne der Stadt Zürich zu vertreten hatte. Doch erzählen wir der Reihe nach:

Mit dem Abte David v. Winkelsheim hatte Luchsinger einen Auskaufsvertrag abgeschlossen, demgemäss er Namens der Stadt Zürich von dem Kloster Besitz nahm, dagegen sich verpflichtete, für den ferneren Unterhalt sowohl des Abtes, als seiner Mönche besorgt zu sein. Dem Erstern wurden als Leibgeding zugestanden: Auf jede Fronfasten 25 ℥ Pfenning, je auf Martini 30 Malter Fäsen und 30 Malter Haber, jeden Herbst 4 Fuder Wein, süss „von der rennen“ (v. d. Kelter,) davon 2 rothes Gewächs aus dem heute noch durch sein gutes Gewächs berühmten Weinberg „in der Custorei“ und 2 weisses aus den Klosterreben im Gwanden; ferner 2 Mastschweine oder 4 fl., einen Schlachtochsen oder 10 fl., 4 Fuder Heu und 4 Fuder Stroh (oder statt Heu und Stroh zus. 10 fl.). Zu seiner einmaligen Ausrüstung. d. h. zum Ankauf eines Hauses aber erhielt er sofort 300 fl., immerhin in der Meinung, dass das Haus oder Geld nach des Empfängers Ableben minder heimfallen sollte. Die Mönche dagegen erhielten, soweit sie Priester waren, ein Jahrgeld von 14 fl. und behielten den Tisch im Kloster, es wäre denn, dass sie „weibeten“ oder sonst aus dem Kloster zu gehen wünschten, für welchen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten wurde.

Wenn dieses Abkommen nicht gerade als unbillig erschien, so ergaben sich dennoch bei der Ausführung Schwierigkeiten, und Luchsinger hat, wie auch Bullinger zugesteht, den seines Amtes entlassenen Abt „nit one Hochmuot und ungeschicklikeit“ behandelt, gab er ihm doch, als er nach einer etwas längern Abwesenheit gegen Ende October (1525) in's Kloster zurückkehrte, 4 Knechte bei, die ihn Tag und Nacht überwachen sollten. „Das war zu viel für den unglücklichen Greis. In den Räumen, die er sich in schönen Tagen mit so viel Liebe ausgeschmückt, seinen Lebensabend als Gefangener eines argwöhnischen und kleinlich gesinnten Trabanten der Neuerer zu verbringen, welcher seiner Obrigkeit stets in den Ohren lag, bald einmal ein Ende zu machen:

Das vermochte David nicht. Einem Kinde, das seine Herren zu ihm geschickt hätten — so äusserte er sich — wäre er ohne Widerstand überallhin gefolgt; die angewandte Gewalt erzeugte oder reifte in ihm den Entschluss durch eigenmächtige Entfernung den unter dem Drucke ungünstiger Umstände geschlossenen Vergleich zu nichte zu machen und den Urhebern der mühsam erzielten Neuordnung eine gründliche Verlegenheit zu bereiten.“ Sonntag, den 29. Oct., wurde dieser Entschluss zur Ausführung gebracht. Nachdem er sich bereits halb ausgekleidet und seinen Wächtern, welche betrunken ¹⁾ gewesen sein sollen, „gute Nacht“ gewünscht, entwich er durch ein Hinterpförtchen und gelang durch den Garten an den Rhein, wo ihn ein Schiff aufnahm und flussaufwärts entführte.

Der so glücklich entronnene Abt machte nun aber dem Pfleger Luchsinger allerlei Schwierigkeiten; denn er suchte nun die Einkünfte, welche das Kloster besessen, wieder an sich zu ziehen, und der Landvogt im Thurgau, der ein eifriger Katholik war, ging ihm dabei, so weit es sich um Zehnten und Abgaben von den in seinem Gebiete liegenden Gütern handelte, treulich an die Hand; aber auch die hegauischen Einkünfte blieben aus, während anderseits diejenigen, welche an das Kloster Forderungen zu stellen hatten, beim Pfleger Luchsinger als Rechtsnachfolger des Abtes Befriedigung ihrer Ansprüche verlangten. Dadurch fand sich denn Luchsinger in nicht geringe finanzielle Verlegenheiten gebracht. Und nun geschah es noch, dass auch Zürichselbst ihn im Stiche liess. Wahrscheinlich weil man ihm das Entrinnen des Abtes in die Schuhe schüttete ²⁾, erhielt er für das nächste Jahr die Entlassung von seinem Posten, und ist es leicht begreiflich, dass jene Mönche, die nach dem oben mitgetheilten Abkommniss bei ihm im Kloster ihren Tisch hatten und unter seiner Aufsicht stunden, früher wohl auch mancherlei

¹⁾ Ob der Abt selbst ihnen, um seinen Zweck desto leichter zu erreichen, von seinem „Besten“ allzuviel eingeschenkt, ist nicht gesagt, liegt aber nicht so ferne.

²⁾ Das geschah wohl um so eher, als der Pfarrer von Stein (Grotsch) bezeugte, dass er an jenem Abend, zwei Stunden vor dem unglücklichen Ereigniss, den Pfleger Luchsinger davon benachrichtigt habe, der Abt werde wahrscheinlich diese Nacht enttrinnen.

Demüthigungen von ihm sich hatten gefallen lassen müssen, nun, da sich die Sachen so seltsam gedreht hatten, sich auch mancherlei heraus nahmen, um den von seinen Herren abberufenen Pfleger zu ärgern; er hatte öfters schwere Not, um auch nur noch die einfachste Ordnung aufrecht zu halten, worüber er bittere Klagen nach Zürich sendet und um Rath frägt, wie er denn diesen trotzigem Mönchen den Zaum anlegen könnte. Ebenso beklagt er sich in einem de- und wehmüthigen Briefe an Burgermeister und Rath von Zürich über seine Abberufung. Er, der sich immer beflissen habe, ein frommer Zürcher zu sein, müsse wohl unwissentlich seine Herren — und den Abt erzürnt haben, dass man ihn jetzt so „von Stein schalte“ und zwischen 2 Stühle sich niedersetzen lasse. Man möge wenigstens Rechnung von ihm nehmen, ihn auszahlen und wo möglich anderweitig versorgen; sollte er aber seinen Herren zur Last fallen, so wolle er in Gottes Namen auch anderswo ein guter Zürcher sein und sein Herz nimmermehr von ihnen wenden. Ein neuer Amtmann werde übrigens auch seine Noth haben; die Dinge seien spitz und ein jeder werde bedürfen, dass man ihm Rücken halte. Er selbst hoffe, die Verunglimpfungen seiner Feinde zu entkräften und sei stündlich zur Rechenhaft bereit; man möge ihm nur den Tag vorher anzeigen, indem er gern seinen Bruder und etliche seiner im Glarnerland herum zerstreuten Verwandten dabei hätte, damit diese auch sähen, ob er mit Ehren bestehe.“

Dass er seinen Bruder und andere Verwandte bei den gerichtlichen Verhandlungen dabei haben wollte, scheint in der That dafür zu sprechen, dass er sich in Beziehung auf seine Verwaltung wenigstens keiner Unredlichkeiten bewusst war. Deshalb mochte denn auch das Schreiben um so eher seinen Zweck erreicht haben, indem Luchsinger auch für die folgenden Jahre im Amte verbleibt. Dagegen war er auch während des Jahres 1526 keineswegs auf Rosen gebettet. So begann, als der Frühling 1526 in's Land kam, zwischen dem Abt und dem Pfleger von Stein auch wieder der kleine Krieg, indem der Abt, wo er nur konnte, die Gefälle des Klosters an sich zog, während er Schuldforderungen, welche an ihn zu Handen des Klosters gestellt wurden, an unsern Kunz Luchsinger als des Klosters Pfleger verwies. Eine Zeitlang fürchtete man in Stein sogar kriegerische Ueberfälle und Luchsinger mochte

sich dabei um so ungemüthlicher fühlen, als er seine Gründe hatte ¹⁾, der Besatzung, welche die Bürger von Stein ihm gaben, kein besonderes Vertrauen entgegen zu bringen.

Im Sept. 1526 kam es zu einer Konferenz in Stein, welcher — nach Zusicherung freien Geleites — auch Abt David beiwohnte, die aber zu keiner Verständigung führte, weil der Abt die Rechte seines Klosters nicht glaubte preisgeben zu dürfen. Aber auch als wenige Wochen nachher — vielleicht in Folge der Aufregung, welche diese Dinge ihm verursacht hatten — Abt David wegstarb, ward die Lage kaum viel besser, da einerseits in Georg Glor ihm ein Nachfolger erstand, der dieselben Ansprüche an das Klostergut auch fernerhin erhob, und anderseits die Bürger von Stein um auch neuerdings ihre Rechte an das durch den Hinschied des Abtes David vermeintlich fällig gewordene Erbe erhoben. Es war ja die Zeit, da in Deutschland der Bauernkrieg seine Feuerzeichen aufleuchten liess, die ihren blutigen Schein auch bis über den Rhein verbreiteten. Die Steiner wurden aber um so erregter, als die Zürcher gerade damals neue, bisher nicht geübte Machtvollkommenheiten sich zueigneten. So nahmen sie auch die Wahl des Schultheissen, welche die Bürger von Stein als ihr Privilegium ansahen, für sich in Anspruch und ernannten den Pfleger Conrad Luchsinger auch noch zum Schultheissen ihrer Stadt. Gegen die Aneignung dieses neuen Rechtes erhoben die Steiner ihren Protest durch eine Gesandtschaft, die sie nach Zürich entsenden, die aber den Rath von Zürich nicht zum Verzicht auf die Wahl des Schultheissen vermochte; lediglich in Beziehung auf die Person

¹⁾ „So veranlasste einer der Schlossknechte eines Abends grosse Aufregung in der Stadt: er hatte droben auf der Burg gegen die Genossen, die seine Frau vor dem Muthwillen des Trunkenen beschützten, vom Leder gezogen, worauf die Weiber zum Schloss hinaus um Hilfe schrieen und drunten die Bürger alle eiligst auf ihre Posten liefen. Am Morgen brachte man den Schuldigen als Gefangenen in die Stadt hinunter und setzte einen andern hinauf, der aber ebenso „weinig“ war und voriges Jahr im Kloster bei der unglücklichen Wache vom 29. Oktober gewesen. Luchsinger machte deshalb dem Burgvogt Etzweiler den Vorschlag, zwei vertraute Leute von Zürich zu begehren, da die Steiner mit Wachtdiensten beschwert seien, und nunmehr, was ernstliche Besorgnisse erregen müsse, einen vollen Bruder nur entfernt hätten, um einen „nicht leeren“ an seine Stelle zu setzen.“ Vetter, a. a. O. pag. 306.

des künftigen Schultheissen will er mit sich reden lassen und einen dafür geeigneten Mann aus den Bürgern von Stein selbst dafür erwählen. Da man aber mit seiner Ernennung zögerte und Luchsinger doch nicht weiter als Schultheiss zu ämten wagte, wollten die Steiner einfach ohne Schultheissen Gericht halten, und liess Vogt Etzweiler hinter Luchsingers Rücken dazu bieten. Luchsinger, welchem dieses Vorgehen der Steiner verrathen worden, verbot dem Weibel das für den Zusammentritt des Gerichtes übliche Geläute. Dadurch liess man sich aber nicht irren, setzte den Stadtknecht auf den erledigten Schultheissenstuhl und begann die Verhandlungen, und als Luchsinger in eigener Person erschien und das Gericht verbieten wollte, begegnete er nur spöttischen und trotzigem Blicken und musste sich damit begnügen, gegen die Verhandlungen zu protestiren und dem Rath von Zürich Anzeige von dem Geschehenen zu machen. Dadurch wurde dieser veranlasst, endlich die Wahl eines Schultheissen vorzunehmen und meldete am 2. Nov. Zürich, dass Jos Farner von Steinwald neuernannter Schultheiss den üblichen Eid gethan, „sinen üch vorgetanen eiden unabbrüchig und unschädlich.“¹⁾ Acht Tage darauf hielt der Pfarrer von Stein (Jakob Grotsch) in Luchsinger's Anwesenheit eine fulminante Predigt über die Gewaltthätigkeiten der Zürcher und ihres Amtmanns. „Da wärind etlich, so das wort Gottes angenommen hettind in einem schien, damit si mit glimpf uf das gut kommen möchtind, und demnach das wort verlassen, und das, so münchen und pfaffen unrecht gsin, wäri inen guot. Es wäri gwunnen roubgout, oder wie das gwunnen wäri, so wäri das guot; insonders wärind etlich husnen (do ussen) gsin und hettind angeschriben hab und guot; und sobald das beschechen, wärind si schnell ilents mit hin und enweg gfare, das doch ein gross unbill wäri. Wann ein äptissin wäri in Luzern, und die etwas in Zürich übergäb, ob die gemeldten von Zürich das nachliessind? Er achteti wol: nein. Und darumb suochti man hüt eins, morgendess ein anders, dardurch inen von Stein nit ghalten wurd brief und sigel. Ja, sprechind si, der abt hat's uns übergeben; ich bin ouch ze Zürich gsin; weiss und han gehört, was man übergeben hat. Da, sprech man: wir hand

¹⁾ Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, pag. 568.

di stadt kouft umb achttusig gulden, und die därm im lib sind unser: Nit also, si hand noch nit bzalt, das dise stadt wert ist; und ja, sie ist ouch noch wol ob trissig tusig gulden wert. Und was ist das, dass si achttusig geben hand? Wir hand in iro krieg an der schlacht me dann 18 mann verloren, die besser sind, dann die achttusig gulden. Er sechi ouch anders nüts, dann durch ire amptlüt schindens und schabens, und darumb so söllti ein gwalt in iro stadt drumb und daran sin, dass inen brief und sigel ghalten wurd. Es söllti ouch ein gwalt iro sechs hinein schicken und für die Zweihundert keren, under denen man noch vil frommer fund, denen d'sach ouch nit gfiel, und inen lassen sagen in d'nasen hinin, dass man si liessi bliben bi iro gerechtigkeit, ouch brief und siglen.“¹⁾

Wir können uns denken, wie dem Vogte Luchsinger sein mochte, als er in seinem Kirchenstuhl sitzend diese Rede musste über sich ergehen lassen. Hatte er einst, als er sein „Gyrenrupfen“ verfasst, seine Freude daran gehabt, den Konstanzer Weihbischof Faber ohne Barmherzigkeit zu rupfen, so wird er augenscheinlich nun an seinem Theil nicht minder tüchtig gerupft, und kaum ist der Gottesdienst zu Ende, so eilt er zu Vogt Etwiler und andern Stützen der Gemeinde, an sie „begerende, diser frevnen worten nit zu vergessen, so er mine Herren anredti.“ Sie geben ihm zum Theil gute Worte, zum Theil auch ausweichende Antwort; „es hettind dis red vil lüt ghört, er nit allein“ etc.

Indem Luchsinger, wie selbstverständlich, über das Vorgehen des radikalen Predigers sofort auch seinen Herren in Zürich Bericht erstattet („dann warlich“, schreibt er u. A., „also verhetzt was der mann; hatti er noch schärpfers gwüset zu reden, es wäri nit dahinden bliben“), erschienen am folgenden Sonntag zwei zürcherische Rathsherren (Röist und Bleuler) nebst einigen andern Zürchern mit Luchsinger im Gottesdienst von Stein. Aber auch durch das Erscheinen dieser Herren hatte sich Pfarrer Grotzsch nicht abhalten lassen, seine Predigt vom vorausgehenden Sonntag fortzusetzen, obschon auch die Steiner ihm befohlen, „das Wort Gottes zum trulichsten darzetuon und das bschelchen zu under-

¹⁾ Bericht Vogt Luchsinger's an den Rath in Zürich, abgedruckt bei Egli, a. a. O., pag. 570.

lassen.“ Gleich Anfangs bemerkt er (nach seinen eigenen Aufzeichnungen¹⁾): „lieben fründ, ich hab hüt 8 tag vergangen ain predig ton, darin ich die Oberkait gestraft hab. Dieselbig hat nun dem pfleger allhie dreffenlich missfallen; und er hat ouch zügnuss und kuntschaft derselben begert, und als ich vernimm, so sind mine herren und obern darumb hie, kuntschaft inzenemen. Nun will ich dieselben wort wider offnen und repetieren, und beger an die ganze gemaind, dass si zügnuss darumb geben, diewill mine herren under ougen sind. Und merken nun eben uff all artikel, und mügend ir si nit fassen, ich will sie euch in geschrift geben; und bringend die für euwere glerten, oder war ir wend.“ Und nun können die Herren von Zürich auf's Neue die Klagen, welche die Bürgerschaft von Stein wider sie auf dem Herzen hat, vernehmen. Und wenn auch die übrige Bürgerschaft von Stein in ihren Anklagen und Ansprüchen nicht gerade so weit gehen mochte, als ihr streitbarer Seelenhirt, so sandten doch auch sie ihrerseits im darauffolgenden Frühjahr (April 1528), als Luchsinger sich schon tröstete, der Handel sei „in einem Ast stecken geblieben“, eine Gesandtschaft nach Zürich, welche im Namen der Stadt Stein die Vogtei des Klosters mit allen ihren Rechtsamen begehrte. Es werden die Verhandlungen nun aber ohne die Betheiligung Vogt Luchsingers verpflogen, und da wir unsererits nicht die Geschichte einer löbl. Stadt Stein, sondern nur diejenige unseres Landsmannes Kunz Luchsinger zu erzählen haben, bemerken wir über den Ausgang jenes Streites lediglich, dass Stein sich in allen Theilen dem Willen des mächtigen Zürich fügen und wie auf die Schultheissenwahl, so auch auf die Klostervogtei gänzlich verzichten musste.

Natürlich kam dieser Friedensschluss seiner Herren auch ihrem Diener, unserm Konrad Luchsinger zu Gute. Dagegen ganz zum Frieden kam er an seinem Theile auch jetzt noch nicht, sieht er sich vielmehr — durch eigne und anderer Schuld — fort und fort wieder in mancherlei Kämpfe verflochten. So werden ihm fortwährend die Zinsen und Gülten, welche das Kloster Stein im Hegau besessen, bestritten, d. h. von den Radolfszellern, die sich geradezu die Kastvogtei über das Kloster Stein anmassten

¹⁾ Egli, a. a. O. pag. 573.

und darin auch durch König Ferdinand begünstigt wurden, je-
weilen vorweg genommen; als er aber 1530 sich nicht wieder
mit dem Nachsehen begnügen wollte, sondern selbst zugriff und
den Heu-, Korn- und Haberzehnten einzog, ehe die Radolfszeller
gekommen, wurde er beim kaiserlichen Hofgericht von Rotweil
verklagt, das ihn auch am 11. Juli 1531 unter Androhung der
Reichsacht vor seine Schranken rief. Es ist selbstverständlich,
dass Luchsinger keine Lust hatte, dem Löwen in den Rachen zu
laufen und dass er desshalb -- im Einverständniss mit seinen
Herren von Zürich -- dieser Einladung keine Folge leistete, und
so wurde er denn am 2. Oktober 1531 vom bezeichneten Gericht
in contumaciam verurtheilt: „er wurde in Acht erklärt und da-
mit aus dem Frieden in den Unfrieden versetzt, seinen Freunden
verboten und zusammt allen Gütern dem Kläger, jeglichem Feinde
und Allermänniglich erlaubt; dem Anwalt der Radolfszeller aber
ward Tags darauf durch das Gericht eine Anweisung ausgestellt
auf das Gut Luchsingers für 1000 Gulden minder oder mehr, un-
gefährlich, da dieser ein offener, verschriebener Aechter sei, und
ihm zuerkant des Verwesers Haus, Hof und Scheunen, zu Stein
und anderswo gelegen, sammt Renten, Gülten, Zinsen, Zehnten,
Aeckern, Matten, Weingärten, Wein, Früchten, in Kasten oder
auf dem Felde — was er jetzt habe oder künftig bekomme in
Erbes- oder anderer Weise, ganz nichts ausgenommen.“¹⁾ Da
auch die Radolfszeller keinen hängen noch pfänden, sie haben ihn
denn, brachte auch dieses Urtheil dem so hart Bedrohten keinerlei
materiellen Schaden; immerhin war, da Stein ja an der Grenze
lag, das Gefühl, jenseits des Rheines ein vogelfrei erklärter Mann
zu sein, zu Zeiten nicht so ganz angenehm.

Aber nicht bloss draussen vor den Stadtthoren hatte Luch-
singer seine Feinde, die ihn auf mancherlei Weise quälten, mehr
als einmal auch durch die Drohung eines plötzlichen Ueberfalles
ihm Sorge machten, auch innerhalb der Mauer von Stein hatte
er fortwährend seine Gegner. Zwar den „aufrüerischen“ Pfarrer
Grotsch war er nun los geworden, indem derselbe, als er die
Synode in Zürich besuchte, in den Wellenberg gebracht und
erst wieder losgelassen wurde, nachdem er Urfehde geschworen

¹⁾ Vetter, a. a. O. pag. 354.

d. h. nachdem er eidlich versprochen, das Gebiet Zürichs (und Stein war in dieses eingeschlossen) binnen 8 Tagen zu verlassen. Aber sein Nachfolger Georg Wimpfer war augenscheinlich auch kein Freund Luchsingers. So wird in den Synodalverhandlungen vom April 1531 berichtet¹⁾, dass Meister Georg Wimpfer von Stein gesagt, wenn der Luchsinger nach dem Worte Gottes und redlich haushalte, möge man ihm den Kopf abschlagen, und nur weil er das Wort „redlich“ zurücknimmt, auch eingesteht, dass er zu scharf und räss gewesen, verpflichtet sich die Synode, von der Sache zu schweigen, d. h. ihn nicht der Obrigkeit als Aufrührer zu verzeigen. Dagegen scheint er auch trotz dieser Verwarung nicht aller Polemik gegen Luchsinger sich enthalten zu haben, denn im folgenden Jahr wird letzterer von Zürich aus angefragt, was Wimpfer wieder gegen ihn geredet, wobei er berichten muss, dass er an dem betreffenden Sonntag nicht im Gottesdienst gewesen und auch zu wenig zuverlässiges habe in Erfahrung bringen können.

Und hatte L. so seine Feinde auch innert den Stadtthoren von Stein, so hatte er sie zum Theil sogar noch näher auf dem Halse, in seinem eigenen Hause, indem jene Mönche, die er an seinem Tische zu halten hatte (ob. pag. 6) ihm auch weiterhin Verdruss bereiteten, so dass dieselben einmal einen Verweis vor versammelter Gemeinde hinzunehmen hatten, und als er auf seine Pflegerstelle resignierte, wird mit als Grund angegeben, dass er es endlich „des Haushaltens bei den mit Blattern und Figwärzen behafteten Mönchen müde geworden.“

¹⁾ Asta synodi paschalis anno 1531, diebus Martis et Mercuri: (bei Egli, a. a. O. pag. 751) „23. Stein. M. Jörg. Er redt: wenn der Luchsinger nach dem gotteswort und redlich hushalte, so söll man im den kopf abhoben. Er ist gfragt, ob er daruf welle verharren; denn die notdurft erfordert, semlichs unsern Herren anzezeigen. Er will des worts redlich abstan, aber bi dem anderen liben; denn er („Luchsinger“) sage zuo, ze buwen, und tüe das nit, und habe nit guot acht uf gottsdienst und uf die armen. Doch zuo letzt satzt's er an den Synodum. Im ward gseit, dass er mit mass und zucht predigete, nieman zuo ufsatz ect. (und dass), wäre der Luchsinger ze warnen, (er) das tüe mit güete; b'schüsst's nüt, so tüe (er) denn, was darzuo ghöre. Sunst ward beschlossen, dise red ze verschwigen, diewil er sich so vil hat begeben, als ob er ze scharf und räss gsin wäre.“

Im Sommer 1533, also nach achtjähriger Amtsverwaltung, geschah es, dass Luchsinger seine Entlassung von seiner Stelle genommen, die ihm so viel Kampf eingetragen und den einst so stürmischen Gesellen in eine harte Schule genommen; am 5. Juli (Samstag nach Udalrici) d. gen. J. theilten deshalb Bürgermeister und Rath von Zürich ihrem Amtmann Konrad Luchsinger zu Stein mit, dass sie die „wegen Kränklichkeit und anderer Ursachen“ verlangte Entlassung entgegen genommen, mit dem Auftrag, seinen Nachfolger, den Bürger Jakob Günthart, über kommende Ernte in die Verwaltung einzuführen; wegen des Fischenzen, des Viehes und anderer Dinge werde man in etwa 8 Tagen die Rathsfreunde, die kürzlich zu Stein waren, wieder hinausschicken. Dass sechs Wochen nachher (16. August) Bürgermeister und Rath an Konrad Luchsinger, Amtmann zu Stein, melden, dass er wegen Antritt des neuen Amtmanns mit seinen Registern, Schuldrödeln und Büchern auf kommenden Donnerstag vor den Verodneten Rechnung ablegen solle, ist wohl das Letzte, das wir von ihm hören. So weiss ich an meinem Theile wenigstens auch nicht zu sagen, ob die „Kränklichkeit“, welche nebst „andern Ursachen“ ihn zum Rücktritt veranlasste, ihn baldigem Tode entgegenführte oder ob ihm noch ein längerer Ruhestand beschieden war, indem mir weder Tag noch Jahr seines Todes bekannt geworden.

Dagegen bezieht sich mein zweiter Nachtrag zu der früher gegebenen Geschichte der Luchsinger gerade auf das Lebensende eines andern Genossen dieses Geschlechtes, des unglücklichen Pannerherren Fabian Luchsinger von Glarus, von dem ich im historischen Jahrbuch 1887 pag. 36—39 einiges erzählt. Eben dort ist auch bereits bemerkt worden, dass Pannerherr F. Luchsinger wahrscheinlich den Tod in der Linth selbst gesucht und gefunden. Das seither zu meiner Kenntniss gelangte Tagebuch von Landammann Christ. Streiff verbreitet sich über dieses fatale Ende eines glarnerischen Pannerherren und die Vorgänge, die damit verbunden waren, in so einlässlicher Weise und entwirft uns von diesen Vorgängen ein so anschauliches Bild, dass ich mich nicht enthalten kann, wenigstens einen Theil dieser Darstellung hier einzurücken — nicht sowohl aus Rücksicht auf Pannerherr Luchsinger, als vielmehr weil uns in dieser Darstellung die Art und Weise, die Förmlichkeit und Umständlichkeit,

mit welcher m. gn. Hr. u. O. bei solchen Vorkommenheiten zu walten beliebten, leibhaftig vor Augen tritt.

„Es sind die Zeit hero“, berichtet Landammann Chr. Streiff sub 1./2. Aug. 1747, „vil unguter Reden über den Pannerhrn. Luchsinger aussgangen, als wenn er bey zerschiedenen anlässen und Kirchenruffen nach absterben einicher leuthen ansprachen gemacht, da er nichts zu fordern gehabt und er hierüber musste abstehen; darüber er sowol bei der Landesrechnung 1747 anfangs vexiert, hernach bei der Ennetbirgischen Instruction von Hrn. Landammann Caspar Hauser zimblich starkh critisiert (gescholten), ouch edtliche Klegten zu oberkeitlichen Handen eingegeben worden. Sambstags, den 25. Juli sol er im Klein-Thal gewesen syn und starkh getrunken haben, Sontags daruff auch zu Mitlödi beym schäfli, allwo er über nacht gewesen, Montag morgens heimkommen, under Tags ist er in der ankhenweg gewesen, am abend mit Hrn. Lieut. Blumer zu nacht gespisen; von diser Zeit hero hat ihn Niemand mehr gesehen; auff den Zienstag war ihme von Hrn. Sekelm. Leuzinger vor Raht verkündt, ist aber nit erschienen; am Zinstag abend hat Jacob Heer auff dem undersand bey der so genannten alpen-Brukh ob dem Ellkis einen Hut sammt ein Hutbinder von silberschnürli gefunden, welchen man für des Pannerherren Hut erkent und sagen gemacht, dass er sich möchte ersäuft haben; als nun dieser Mann gemanglet, haben die seinigen Ihne aller ohrten und nachbarschaftt aufsuchen lassen, aber nichts in erfahrung gebracht; man hat auch der Linth nach leuth gesandt, aber nichts finden können; als den 31. Juli gemeiner Raht gehalten worden, sind die Evangl. Herren Räth geheissen worden, beysammen zu bleiben, da etwa 13 Herren gewesen, denen die Klegten vorgelesen und über die beschaffenheit reflektiert. Under diesem komt bericht, man habe ihne tod bey dem sernfft gefunden, man werde ihn bald bringen; daruff man den Landtschreiber und Landtweibel ins Haus gesandt, nachzufragen, wo er sich befinde; hat sich geäußert, dass diss gerücht falsch und Hr. Lieut. Blumer nicht gewusst, wo er sye; man hat auch den Jacob Heer mit dem Hut beschickt, welcher ihne gebracht, weil aber die Hutbinde schon verkaufft, so konte man ihne nit eigentlich erkennen, weil es ein groblechter Hut war, also man denne (denselben) ihne zuruckgeben mit befehl, solchen

auffzubehalten. Mithin war geschlossen, ihn wegen der klegten auff ersten Raht zu citieren; solte er aber nit in vorschein kommen, solle jedes Rahtsglied möglichst vigiliren, und wenn er sollte im wasser gefunden werden, am ort ligen bleiben, wo man dene hinaus zeucht, ein wacht darzubestellen, und mich alhero berichten; man gabe auch mir befehl auff alles genauest acht zu haben, und überlässt man mir alles erforderliche vorzu-kehren.“

Nachdem in der Nacht vom 31. Juli auf 1. August wieder ein falscher Bericht das Publikum der Hauptstadt und auch Hrn. Landammann Streiff allarmirt und 2 Tage lang weiter vergeblich vigilirt, wird der Vermisste endlich am 3. August gefunden. „Montags den 3. Augstmonat 1747 umb 10 uhr komt mir Läufer Tschudi zu sagen, dass man albereit bericht erhalten, der Pannerherr seye gefunden, worauf ihne zu Hr. Lieut. Blumer gesandt, davon nachfrag zu halten; underdessen komt grad alhero mein Bruder Hr. Landvogt Fridolin Streiff auff Ansuchen Hrn. Blumers eben solches mir anzeigend, dass er in der Linth neben Rudolff Zwickis gut under den Netstaler Rüteneu seye gefunden worden; er habe den Befehl ertheilt, dass man ihne auff oberkeitl. einholende visitation am orth ligen und nit abändern lassen solle; verlangt auch, dass jemand nammens der verlassenschaft dem viso et reperto beywohnen könnte. Ich habe hierüber dem Läufer den Befehl geben, Kirchenraht von Glarus und Ennenda ohnge-seumbt ausszukünden, dass diejenigen Herren, so weder dem Pannerherr noch seinen Erben verwandt grad auf Mittag auff dem Rahthaus erscheinen; allwo nebst mir Herr Landeshauptmann Heer, Hr. Sekelmeister Doctor Tschudi, Hr. Rahtsherr Davidt Altman, Hr. Rahtsherr Johannes Tschudi, Hr. Rahtsherr Becker, Hr. Doctor Marti, Hr. Rahtsherr Heinrich Altman, Hr. Richter Ellmer, Hr. Richter Major Marti erschienen; Ess komme auch alhero geschickt von Hrn. Rahtsherr Leuzinger auss Netstal Peter Brunner, der diese Findung auch noteficiert; als man sich hierüber berachten, funde man, dass nöhtig und erforderlich das visum et repertum einzunehmen, desswegen Hr. Landeshauptman Heer, Hr. Doctor Tschudi, Hr. Doctor Marti und Hr. Rathsherr Leuzinger zu Netstal mit Beyhilfe Hrn. Chirurgi Joachim Streiffen in Begleit Landtschreibers, Landtweibels und Läuuffers

in der Farb einnehmen und solches Eidtlich in schrift verassen und oberktl. eingeben sollen. über das begehren der anverwandten aber findt man es weder nöhtig noch auch practicabel, doch aber könne man ihnen zur defension das visum et repertum in copia überlassen. Voraus aber solle man an den orth, wo er gefunden kehren, daselbst den augenschein einnehmen, alles wol betrachten und wil man das visum nit wol auff dem platz einnehmen dörffe, so solle ihnen überlassen syn, zu Netstal ein diensamben orth auffzusuchen, daselbst die durchsuchung zu machen, darnach 2 Wächter darzu beEidigt verordnen, den Körper biss Erfahren oberk. ordre zu bewachen; in demme nun die yerordneten Herren nach 3 uhren von hier weg gangen, ist ihnen Tagwenvogt Flury im Buchholtz begegnet, sagend, man komme grad mit dem Pannerherren, können denne (denselben) dan zu Glaruss besichtigen, sie gehend weiters fort biss in Hrn. Richter Ellmers guth, da sind die Männer Mr. Jörg Heer, Mr. Salomon Walcher, Küfer und Balz Heer mit ihme kommen; und der ursach nachgefraget, warum sie ihne nit am Orth gelassen, und ihnen auff der stell befohlen, still zu halten und zu warten, biss oberk. Befehl kommen, was zu thun; indessen gehend die Herren auff den orth, wo er gefunden, mit welchen Mr. Jörg Heer gegangen und alles gezeiget; haben aber den Landtweibel an mich versandt, was zu thun? ich sende den Landtweibel Heer zu Hr. Lieut. Blumer zu fragen, wer diss befohlen? welcher selbst zu mir auff das Rahthauss kommen, dass Missfallen bezeugend und gebetten, ich möchte doch vorsehung thun, dass der cadaver nit alhero, sonder zuruckh getragen werde, welches also dem Landtweibel befohlen, dass man den Körper biss zu der Sage zu Netstall Tragen und auff die Herren, so an den ohrt gekehrt, warten und ihrer disposition überlassen solte, wo sie schon ein ohrt finden, dass sie das visum et repertum einnehmen könnten; demme statt gethan und in Peter Brunners Hauss dero ohrt (weil sonst niemand es zulassen wolte,) gewesen, allwo solches beschechen; der Körper genau besichtigt, der Mund besichtigt und Schnitt gegen den Ohren von dem Mund gemacht, die Zunge hervorgezogen und nichts ungerades gefunden, mithin alles verrichtet, wie es befohlen, wächter verordnet, den cadaver gewohntermassen angekleidet und verwahren lassen, biss auf den morndrigen tag, alss Dienstag den 4. Augsten, da express Raht

von Hauss denen Herren Rähten bey Eyd zu erscheinen angesagt, welche in grosser anzahl über 50 Rächt anwesend waren, denen ich die ganze beschaffenheit dieses geschäfts vorgestellt und ine die anfrag gestellt, wie man die sache erwägen und untersuchen wolle? Es berichtet auch Hr. Rahtsherr Leuzinger, dass er selbst an den ohrt, wo er gefunden, hingekehrt und denen daselbstigen Männern oberkeitl. befohlen, den Cörper liegen zu lassen, auch den Peter Brunner an mich gesandt; mithinzu haben diese Männer nit zugewartet und mit dem Cörper gen Netstal zu Hrn. gsandten Kublis Haus kommen, und als sie hernach weiter hinauf gewolt, er befohlen, still zu halten; weil der Peter Brunner zurukh gekommen sagend, es werdend oberkeitl. verordnete Herren kommen, die Besichtigung einzunehmen und als sie gefolgt und den Cadaver an Boden gelegt, seye der Tagwenvogt Flury kommen sagend, sollend fortgehen; der pannerherr habe nichts Böses gethan, habe niemand darüber zu befehlen als Hr. Lieut. Blumer, wolle für alles gut seyn, sollend nur mit ihm auff Glarus gehen; als man den Tagwenvogt Flury hierüber constituirt, hat er sich entschuldiget, dass gegen Mitag er von gross Jacob Iseli vernommen, dass sie den Pannerherr gefunden, er heimb gangen und seinen Leuthen gesagt, sie habend auch gemeint, man werde ihne bringen; wil man aber so lang nit kommen, so habend seine leuth gesagt, solle doch gen (gehen) schauen, wo sie mit Ihme seyen; daruff sye er gen Netstal gangen; sie daselbst antreffen; Hr. Rahtsherr Leuzinger habe wol solches gesagt, habe aber nit glaubt, dass es aus oberkeitl. Befelch geschehen, sondern aus sich selbst und wenn etwas anderes vonnöhten syn möchte, so könne man es zu Glarus verrichten; bittet ab, worüber man nichts erkennt, sonder bis fehrneren erfolgs der sache eingestellt bleiben lassen. Es wird auch das visum et repertum (davon den Erben ein Copia auff ansuchen übergeben) belesen und das fehrnere mundtlich berichtet; daruss sich eint als andere umbständ gezeiget, dass der Cörper hinden am Kopf ein starkhen schlag und an der stirn scharpfe stich neben dem schlaf ein 2 Zol breite wunden gehabt; auch man muhtmassen wolte, ob solte er anfänglich nit grad an dem ohrt, den man zeiget, gefunden syn? worüber man nöhtig erachtet, die so ihn gefunden, Eidtlich zu verhören; so beschechen und erstlich Mr.

Jörg Heer nach geschwornem, körperlichem Eidt ausgesagt, dass am Freytag er nebst andern geschickt worden bis an Ziegelbrukh ihn zu suchen, aber nichts finden können; auff montag syen widerum 6 bestellt worden, welche gen suchen müssen; bey der Ennetbühler brukh haben sie das Helmlig gezogen, welche drey auff diser und 3 andere auff der andern seithen gehen solten; habe auf der Ennetbühler seithen ihne, Salomon walcher und Balz Heer troffen, auf der glarnerseith den Jakob Iseli, Johannes Heitz und ein jung walcher, syen fortgangen und gesucht; als sie under die Netstaler Rütene kommen neben des Rudi oder Peter Zwikis guth, habe er etwas weisses gesehen, nit oben auff dem wasser, sonder durch den Schein, syen auch etwas stauden böschen da gsin, so am Freitag nit waren, als sie geschaut und der Balz Heer mit Flötz-Hakhen hereingriffen und gesagt, sie habend ihne; worauf man den Iseli zurukhgschickt, es Hrn. Lieut. Blumer zu sagen, sie aber habend ihne ussenzogen, gewaschen und gelugt, was er bey sich habe; der einte sakh sye voll sand und läth gewesen, nur einich wenige rappen darin; im andern aber ein Franzthaler und Münz bis 2 fl. 7 1/2 ss., alles auffbewahrt; weiters habe er auss dem Hemt genommen 2 silberne Hemterknöpf, auch habe er bey sich gehabt ein schlüssel; ein bitschier ring; ein scherli und ein klein messerli; so dieses mir übergeben. Es seye auch Hr. Rahtsherr Leuzinger auff den platz kommen, mit Vermelden, es sye oberkeitl. befohlen, sollend ihne auff dem platz ligen lassen, bis jemand oberkeitl. kommen werde; weil es sich aber von 10 bis nach 2 uhr verzogen, dass sie an der heissen Sonne sye und sie gehungert und dürstet und niemand kommen, haben sie streuwy Tücher beschikt und angemachet, dass sie ihne gen Netstal getragen, habend mit ihme in Hrn. gsandten Kublis Hauss wollen, welches er zu gelassen, die Frau aber als deme eine Baass abgeschlagen hatte; da ihne dann vor dem Hauss ligen und durch Christopf riss und den . . . macher verwahren lassen, habend auch daselbst zu abend geEssen und habend daruff mit ihme fort gen Glaruss wollen; habe sich aber geäussert, was Herr Rahtsherr Leuzinger gesagt etc. Er ward auch befragt, ob er nit etwan zuvor an einem andern ohrte gefunden und dahin gebracht worden? welches er nit wissen wil; sondern einig den orth, wo er sich befunden, als Hr. Rahtsherr Leuzinger gesehen, dargibt.

Es ward Mr. Salomon Walcher gleichmässig befraget, welcher vom vorherfinden und einem andern ohrt nichts weiss; in gleichem auch der Balz Heer. Nach diesem fand man gut, wann man auch wüssen könnte, wann man den Pannerherrn zuletzt gesehen? Desswegen Hr. Lieut. Blumers magd Margreth Schwitzer und Mr. Mathes Freuller als Nachbahr beschieden und gemacht den Eidt schweren; hiervon weiss Mathes Freuller nichts; die Magd aber sagt, dass er am Montag abend daselbsten zu nach geessen; ihne hernachen nit mehr gesehen. Ward gefragt, ob er getrunken gewesen am abend? hiervon weiss sie nichts. Wann er auss dem Hauss gegangen? sagt am Dienstag morgen.

Wie sie diess wüsse? Habe am abend die Rigel gestossen, am morgen syen sie offen gewesen.

Ob er nit gesagt, wo er am morgen hin wolle? habe zu ihr nichts gesagt; wobei man es bewenden liesse nun einmahl; indenen andern fürzufahren und die Ehren-Verwandte anzuhören, wie dann ein grosser einstand von 22 persohnen erschienen, die traurige beschaffenheit dieses Handels durch Hrn. Landammann Marty als schwager vorgestellt; die starkhe Trunkenheit und schon zerschiedene anläss, dass er dem Tod im rachen gewesen, angezeigt, auch dass man ein Ehren-Verwandtschaft in betrachtung ziehen und ein Ehrlich Bestattung und Beerdigung verlauben möchte, als sonst solches eben unserm Evangel. Stand nit repetirlich syn wurde, als man auch nit wüsse, wie es mit seinem Tod ergangen, man auch zuvor bey vielen unglücklichen Zutragenheiten für die Freundschaft ein Betrachtung gehabt; wozu sie sich auch bestermassen recommendiren und umb wilfahr wollen gebetten habend. Worüber man bey dem Eidt geurtheilt und ein urthel war, dass zweifelhaft, wie es mit seinem Tod hergangen, als das bessere zu glauben; man den Körper der Verwandtschaft überlassen, dass sie solchen Ehrlich mögen begraben lassen; die zweyte urthel, man solle durch zwey mehr entscheiden, ob ehrlich oder nit? solle begraben werden; die dritte, man solle morgens wider Raht haben; die begräbnuss stil stellen und weil auff Sol in Caspar Hässis etwelch bedenkliche wort vom ihme am Sontag geflossen, als solle man genau nachfragen und dann erst Sentenzen. Welch drey urthlen bey dem Eidt entscheiden und das Mehr worden, dass der Ehren Verwandtschaft auss grossen gnaden der Körper solle geschenkt seyn; denne sie

zwahren Ehrlich, aber ohne gepräng können begraben lassen. Die Klegten aber und all anderess bleiben 14 Tag eingestellt; da dann wieder ein gleicher Raht solle angesagt, die Verwandtschaft avisirt, der Flury und die so dem oberkeitl. Befehl nit gehorsambt, citiert und über alles ganz wol bedachtlich reflectiert und abgeurtheilt werden. Es ist auch jedem Rahtsherr beym Eidt befohlen, wer etwas verdächtig oder gefährliches inne werden sollte, mir anzuzeigen; sonderlich solle Hr. Rahtsherr Jenny auff sol nachfragen, was in dess Hässis Hauss vorbeey gangen. man wirt dann auch all kösten in verzeichnuss bringen und der gebühr nach taxieren, auch jedem sein gebühr anordnen lassen. Es gehört auch den Hrn. Rächten ein gebührend sitzgelt.

Mit welcher urthel die anverwandten wol zufrieden und gleich morgens wollen zu Netstal beerdigen lassen. Es haben aber die Herren Vorgesetzten hierin nicht consentiren wollen; desswegen er in der nacht alhero gebracht; in eil ein Todtenbaum gemacht und Mitwochs morgens under ziemlichem begleit beerdigt worden. Die Facultet bleibt umb ein mahl in unalteriertem stand, dafür Hr. Lieut. Blumer respondieren und garantieren muss.“

Unterm 20. August hat Landammann Streiff nochmals 3¹/₂ Folioseiten über dieselbe unglückselige Geschichte einzutragen, indem er über den in Sache tagenden evangel. Rath berichtet, wir wollen es nun aber doch an dem bisherigen genug sein lassen, und nehmen damit nicht bloss von Pannerherr Luchsinger Abschied, sondern gehen zugleich weiter zu dem Geschlechte der Speich.

2. Die Speich.

Wie aus der Geschichte des Landes Glarus bekannt ist, hat im Jahr 1288 — gerade 100 Jahre vor der Schlacht von Näfels — die Aebtissin Anna von Säckingen das Meieramt über das Land Glarus, das bis zum Jahr 1253 die Tschudi, seither die Windegker bekleidet hatten, den „durchlauchtigen Herren Albrecht und Rudolf, Herzogen von Oestreich und Steiermark, den Söhnen des römischen Königs Rudolf, unsers erhabenen Herrn“, übertragen. Auf diesem Wege 1288 mit den Herzogen von Oestreich in nahe Verwandtschaft gebracht, hatten die Glarner schon ein Jahr darauf, 1289,

Anlass ihren Herren einen Freundschaftsdienst zu erweisen und zwar einen Freundschaftsdienst von jener Sorte, die man nicht immer gern leistet, dass sie nämlich für ihre Herren eine Bürgschaft zu übernehmen hatten. Wie bekanntlich auch heute manche grosse Herren das Schuldenmachen als eine Ehrensache (ein Zeichen von Credit) ansehen und das Haus Habsburg in diesem Stücke auch im 19 Jahrhundert sich als eine rechte Grossmacht ausweist, so war ein Aehnliches auch damals schon der Fall. So waren denn die benannten Herzoge von Oestreich dem Herrn Rudolf dem Hofsteter v. Walastadt 90 Mark Silber schuldig geworden, und haben die Herzoge von Oestreich in Gnaden geruht, ihre neuen Freunde, die Landleute von Glarus, darum anzugehen, für sie Bürg- und Zahlerschaft zu übernehmen, und da man neuerworbenen Freunden nicht gern etwas abschlägt, liessen sich die Landleute von Glarus in der That herbei, die bezeichnete Schuld ihrer Herren, selbstverständlich auf Rechnung der den Herzogen zu entrichtenden Steuern, in den nächsten drei Jahren abzutragen. Zu grösserer Sicherheit aber hatten die Glarner dem genannten Herrn Hofsteter auch eine Anzahl von Bürgen und Geiseln zu stellen, und unter eben diesen erscheint auch Walter Speich, den wir so als ersten, durch Urkunden uns bekannt gemachten Repräsentanten der Speich kennen lernen.¹⁾ Durch das Säckinger-Urbarium (1302) aber werden uns die Speich, wie die Luchsinger, als freie Gotteshausleute vorgestellt, die, wie eben dieses Urbarium²⁾ besagt, „keiner Leib-Eigenschafft Dienstpflicht gebunden sindt, weder Väle³⁾ gelasse, Tauwene⁴⁾, Herbst noch Fasnacht Hennen, noch fron Dienste, ald (oder) anders derglichen“; und dass die Speich unter den freien Gotteshausleuten nicht gerade die Letzten und Mindesten gewesen, möchte wohl daraus hervorgehen, dass sie unter den 34 Geschlechtern der freien Gotteshausleute an zweiter Stelle aufgezählt werden (einzig die Ambühle gehen ihnen voraus).

¹⁾ Urkundenbuch I, pag. 90.

²⁾ Urkundenbuch I, pag. 106 f.

³⁾ Der Fall — damalige Art Todesfallsteuer, doch nur von den Hörigen erhoben — bestand in der Regel im besten Stück Vieh oder im besten Kleide eines Verstorbenen.

⁴⁾ = Tagwerke.

Dasselbe Säckinger-Urbarium erwähnt auch noch speziell eines H. Speich „uss Sernifthal, gitt 2 $\frac{1}{2}$ Schillig ab einem Acker“, und zwar sind sie aufgezählt als Gült, die an St. Fridlis licht gen Säckingen gehören, hatte diese Abgabe des Hans Speich demnach speziell die Bestimmung, für die im katholischen Gottesdienst nöthigen Wachskerzen verwendet zu werden, eine Bestimmung, an welche die alten Jahrzitbücher, wie z. B. diejenigen von Linthal und Mollis, uns reichlich erinnern.

Ins Grossthal möchte dagegen gehört haben Rudolf Speich, der 1372 unter der Zahl jener 30 Rathsherren aufgezählt wird, die seiner Zeit die Landleute von Glarus der Herrschaft von Säckingen als Bürgen und Geiseln gegeben für die richtige Bezahlung aller ausstehenden Gefälle, Zinse, „Nütze und Inkommen“, die während und nach dem Streit mit der österreichischen Herrschaft „versessen“, hinterblieben waren und nach deren Ausrichtung nun die Aebtissin sowohl die Landleute von Glarus insgesamt, als jene Bürgen und Geiseln insbesondere von jeder Schuld und Haftbarkeit ledig und losspricht. Die 30 Rathsherren sind in fraglicher Urkunde ¹⁾ nicht so schön nach der Reihenfolge der Tagwen aufgezählt, als es in derjenigen vom 16. Juli 1395 geschieht, wo sich die „mitgülden und giseln“, welche das Land Glarus der Aebtissin zu stellen hat, genau nach der geographischen Lage der Tagwen folgen. Immerhin scheint mir der Umstand, dass Rudolf Speich zwischen den in Ober- und Nieder-Linthal wohnenden Rathsgliedern Vogel, Tschudi und Eggel und dem wohl in Luchsingen wohnenden Walther von Luchsingen aufgezählt ist, darauf hinzudeuten, dass Rudolf Speich ebenfalls in's Grossthal gehörte und wie Walther von Luchsingen den Eschentagwen repräsentirte. So hätten wir denn schon damals, wie heute, einen Grossthaler- und einen Sernfthaler-Zweig der Speich.

Dem letztern, dem Sernfthaler Zweige, gehörte wiederum zu Johans Speich, der 1395 sich unter jenen „mitgülden und giseln“ befand, die wir vorhin schon erwähnten. Nachdem in der Schlacht von Näfels Glarus das österreichische Joch von sich abgeschüttelt hatte, handelte es sich darum, auch die Verpflichtungen gegen Säckingen los zu werden, damit um so mehr den

¹⁾ Glarner. Urkundenbuch I, pag. 273.

Herzogen von Oestreich oder andern Grafen und Herzogen, welche das Kloster Säckingen als Meier bestellt hätte, jedes Recht genommen wäre, sich in die glarnerischen Händel zu mischen; deshalb war denn unter der Mitwirkung von zürcherischen Freunden mit Säckingen ein Vertrag zu stande gekommen ¹⁾, durch den Glarus die dem Kloster schuldigen Grundzinse loskaufte und zwar zu sehr günstigen Bedingungen, indem sie für 1 $\%$ Zins nur 14—15 $\%$ Kapital zu bezahlen hatten. Für pünktliche Bezahlung dieser Summe hatten die Glarner der Herrschaft in Säckingen ihre Bürgen und Geiseln zu stellen, die, falls die Summe nicht richtig und auf den verabredeten St. Andreastag bezahlt worden wäre, sofort gen Zürich in die Stadt „in offner wirt hüser“ ²⁾ antworten, da teglich unverdinget rechte giselmäl leisten“ sollten; unter diesen Bürgen und Geiseln befand sich auch der genannte Johans Speich, der ebenso den Tagwen Matt vertritt, wie der Erste der dort Genannten, Rudolf Elmer, den Tagwen Elm.

Wie so 1395 Rudolf Elmer und Johans Speich als die Vertreter des Sernfthales erscheinen, so waren es wohl die nämlichen zwei Sernfthaler, welche 1392, also 3 Jahre früher, Graf Hans von Werdenberg als seine Vertreter für Unterhandlungen mit den Landleuten gemeinlich zu Glarus sich ausersehen. Es ist bekannt, wie im Jahre 1388 Graf Hans von Werdenberg als Chef der habsburgischen Heeresmacht den Kampf wider die Glarner zu leiten übernommen hatte, bei den Verhandlungen mit Glarus die östreichischen Interessen gegenüber diesem Lande mit aller Entschiedenheit vertheidigte und die glarnerischen Boten mit Grobheiten regalarite, am Schlachttage selbst dann aber die Vorsicht als der Tapferkeit bestes Theil erkannte und desshalb nicht die Vorhut leitete, sondern die Umgehungskolonnen, die über den Kerenzerberg in's Land einfallen, d. h. den an der Letzi stehenden Glarnern in den Rücken fallen sollte, sich aber auf diesem Wege nicht allzu sehr beeilte und deshalb zu spät kam, weshalb dann unser Hans für gut fand, den Rückweg anzutreten und zwar, wie erzählt wird ³⁾, ungleich schneller, als er den Vormarsch be-

¹⁾ Glarner. Urkundenbuch I, pag 385.

²⁾ Ueber die Verpflichtungen der damals üblichen Geiseln s. Histor. Jahrb. Heft XV, pag. 24.

³⁾ cf. G. Heer, die Schlacht von Näfels, pag. 94.

trieben hatte. Nun, durch dieses Zuspätkommen hatte Hans von Werdenberg allerdings einiges Verdienst um die Sache der glarnerischen Freiheit sich erworben, wenn auch die Glarner, die einen tapfern Feind höher achteten als einen feigen Gegner, ihm dafür kaum einen Lorbeerkranz gewunden haben. Dagegen hat Hans von Werdenberg es gewagt, vier Jahre nach der Schlacht von Näfels, als er im Begriffe war, sich mit den Herzogen von Oestreich zu verfeinden, an seine guten Freunde, die „frommen, wysen und bescheiden Ammann und Landtlüten“ zu Glarus sich zu wenden und ihnen einen Handel anzutragen.¹⁾ Für den Fall, dass die Glarner bereit gewesen wären, sich darauf einzulassen, empfiehlt Graf Hans von Werdenberg als Vermittler den obgenannten Hans Speich und seinen Kollegen Rudi Elmer, die wohl als Sernfthaler und damit gewissermassen Nachbarn des Werdenbergers diese Vertrauensstellung erhielten. Den nämlichen Hans Speich und zwar ausdrücklich mit der Bezeichnung „uss Sernfthal“ lehrt uns auch der noch vorhandene Gabenrodel kennen, der die Gaben verzeichnet, welche für die Kaplanei an der 1389 erbauten Kapelle von Näfels gefallen. Hans Speich, obwohl aus dem Sernfthal und also von Näfels weit entfernt, hat dennoch „gen (gegeben) VI plappert.“

Ein paar Jahrzehnte später, 1420, finden wir wiederum einen dominus Johannes Speich und zwar als Pfarrherrn von Glarus, rector ecclesie parochialis in Clarona.²⁾ Gemeinsam mit seinem Kollegen Johann Wanner, Kilchherr im Sernfthal, und den weltlichen Vorstehern der glarnerischen Kirchen, alt Landammann Albrecht Vogel, Ulrich Büeler und Peter Schindler, und an der Spitze dieser Deputatschaft erscheint der Kilchherr Johannes Speich u. 25. Jan. 1420, in Zürich „in der obern Stube der Wohnung des ehrwürdigen Herrn Gottfrieds, Abtes des Klosters Rüti, des Prämonstratenser-Ordens, welche Wohnung in der Rütinergasse auf Dorf gelegen“, um den hiefür bestellten Zeugen und Schiedsrichtern, dem Abt von Rüti und zwei zürcherischen Rathsgliedern, ihren Streit mit dem geistlichen Kapitel Zürich wegen Bezahlung der Consolations-Abgabe an den Bischof von Constanz vorzutragen. Augenscheinlich stand Johannes Speich als Kilchherr von Glarus

¹⁾ Eg. Tschudi, Chronik. pag. 565.

²⁾ Urkundenbuch, pag. 531.

auch an der Spitze des damals allerdings noch wenig zahlreichen glarnerischen Clerus.

Und wieder ein Hans Speich ist es, dem wir 100 Jahre später, zur Reformationszeit, begegnen. Im Jahre 1517 hatten bekanntlich die Glarner die Herrschaft Werdenberg um die Summe von 21,500 fl. an sich gebracht, aber schon 8 Jahre nachher, im Jahr 1525, dem Jahre des Bauernkrieges, hatten sich auch die Werdenberger „gereizt uss der süessi der Fryheit, so si sachend an den Klosterbrecheren“, wie Valentin Tschudi meldet, angefangen zu „gemeinden“ und beharrten auch, den Ermahnungen der Glarner zum Trotze „in ihrer halsstarcke.“¹⁾ Als dann aber die Glarner unter ihrem Panner aufbrachen, fanden die Werdenberger doch für gut, sich wieder unterthänig zu machen und auch als die Glarner ihre Forderung „eines unparteiischen (d. h. eines nicht aus Glarnern bestehenden) Gerichtes“ ablehnten, begnügten sie sich mit der Zusicherung: „man wölle keinen an sinem Leben strafen, aber sonst nach unserm gefallen. Und darby bleib es.“ In Ausführung dieses Beschlusses wurde dann von unserm Lande ein Fünfer-Ausschuss ernannt, welcher über die aufrührerischen Werdenberger zu Gerichte zu sitzen hatte und der „jeden nach sinem verdienen, darzuo ouch die gmeind umb etlich gelt“ strafte. In eben diesem Fünfer-Ausschuss, der die freiheitslustigen Unterthanen von Werdenberg zu beurtheilen hatte, befand sich neben Landammann Mad, Ammann Tschudi, Vogt Tolder und Vogt Vogel auch Hans Speich, und da Mad und Tschudi das Mittelland, Tolder das Unterland und Vogel das Hinterland repräsentirten, ist wohl zu vermuthen, dass auch dieser Hans Speich noch wieder dem Sernfthal zugehörte.

In's Grossthal und zwar nach Luchsingen gehörte dagegen Rathsherr Abraham Speich, der im 17. Jahrhundert den Tagwen Nitfurn-Leuggelbach-Luchsingen im Rathe vertreten und 1681 in dem hohen Alter von 84 Jahren verstorben. Ebenso wird im folgenden 18. Jahrhundert der Eschentagwen durch einen Rathsherr Abraham (seit 1722), Rathsherr Matthias (1748) und einen dritten Rathsherr Abraham Speich (seit 1753) vertreten. Beim Kirchenbau von Luchsingen (1752) aber haben die Speich in so

¹⁾ Val. Tschudi's Chronik, herausgegeben v. Dr. Joh. Strickler, pag. 13.

hervorragender Weise sich betheiligt, dass derselbe geradezu als ihr Werk bezeichnet werden darf¹⁾, indem an die 1698 fl., welche die 50 Bürger von Luchsingen für Gründung eines eigenen Gotteshauses Rathsherr Abraham Speich (220 fl.), Lieutenant Hans Jakob und Rathsherr Matthias Speich (210 fl.), ein zweiter und ein dritter Matthias Speich (220 und 115 fl.), Andreas Speich (115 fl.), Schatzvogt Heinrich Speich (100 fl.) und Hans Speich (65 fl.) durch höchst ehrenvolle Gaben die Summe von 1045 fl. beisteuerten!

Wenn diese Gaben der Speich von ihrer Freigebigkeit, doch wohl auch von ihrer Wohlhabenheit Zeugnis geben, so könnte um so mehr auffallen, dass nur drei Jahre vorher einer dieser selben Speich bei einem Unglück, das ihn betroffen, für seine eigene Person sich an das Mitgefühl seiner Mitbürger gewendet und auch Erhörung gefunden. Das schon mehrfach erwähnte Tagebuch von Landammann J. Christ. Streiff meldet nämlich u. 27. Jan. 1749: „Gemeiner Raht gehalten, alda Jung Herr Rahtsherr Speich von Luchsingen vortragen lassen, dass vergangenen Dienstag eine lauwi an einem bergli ob adlenbach gelegen ihme ein stall voll vieh samt Heuw hinweggenommen und 12 Hautb, nämlich 7 Küh, ein Mäss, ein Mässtier und 3 Kalber erstikt, 2 Kühli allein sich noch bei leben befinden, das übrige alles tod sye; er sye auch grad am Tag zuvor mit dem Vieh auss der Ebene an diesen Berg gefahren, bitte also M. Gn. H. umb eine Miltreiche beysteur umb so mehr, als vergangenen Sommer das wasser und bäch ihme und seinem Vater in 3 gütern grossen schaden gethan, auch der dermahlige Lauwischaden wol 400 fl. gross sye, und eben solches vast unertraglich.“

„Mann hat gantz mitleidig über diese Zutragenheit reflectiert und ganz gutherzige Gedankhen von 50 fl., 80 fl., 50 Thaler, 100 fl. und auch 140 fl. gewaltet. Endtlich durch den entscheid 100 fl. alss eine angemessene steur verordnet, womit er wol zufriden syn wird.“ Wir möchten es fast bezweifeln, ob heutzutage eine h. Regierung einem so vermöglichen Manne gegenüber, wie dies

¹⁾ Dagegen sollen nach der Tradition die Speich es auch gewesen sein, welche es durchsetzten, dass die Kirche in Luchsingen und nicht — wie z. T. gewünscht worden — in Leuggelbach erbaut wurde, und dadurch die Betheiligung der Leuggelbacher (vielleicht auch der Nitfurner) vereitelten.

Rathsherr Speich wahrscheinlich gewesen, auch so „gutherzige Gedanken von 100 fl.“ hätte; wissen aber auch nicht, ob auch unser Speich damals ebenso viel erhalten hätte, wenn er nicht Mitglied des Rathes gewesen wäre, da es eben seine Kollegen, seine „Rathsfreunde“ gewesen, die „über diese Zutragenheit so mitleidig reflektiert.“ Uns fehlen natürlich die Akten, an deren Hand das endgültig entschieden werden könnte, und wir wenden uns darum rasch noch einmal zu den Speich zurück, welche den Kirchenbau von Luchsingen mit Wort und That, mit Geld und Arbeit förderten. Unter den Bürgern von Luchsingen, die den in Aussicht genommenen Bau unterstützten, zeichnen sich nämlich die Speich nicht bloss durch die Grösse ihrer Gaben aus, sie erscheinen auch der Zahl nach als das zahlreichste der beteiligten Geschlechter. Von den 50 Gründern der Kirche Luchsingen sind nämlich ihrer 14 Speich, während aus dem Geschlechte der Hefti nur 13, aus dem der Kläsi nur 9 verzeichnet sind, von den Streiff, Knobel etc. nicht zu reden. Dass diese 14 Speich die Gesamtzahl der damaligen Grossthaler-Speich ausmachten, dürfte daraus erhellen, dass 1763 im ganzen Eschentagwen sich nur 12 kopfsteuerpflichtige Speich (mit einem steuerbaren Vermögen von 10,200 fl.) vorfanden, während die in Adlenbach und Leuggelbach sehr zahlreich vertretenen Hefti im gesammten Eschentagwen 53 kopfsteuerpflichtige Bürger zählten.

Ausser dem Eschentagwen fanden sich die Speich damals (1763) auch in Matt mit 8 Kopfsteuerpflichtigen und in Engi und Bilten mit je einem Steuerpflichtigen, so dass sie im ganzen Kanton 22 Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 10,800 fl. zählten. Bis zum Jahr 1876 ist die Zahl der kopfsteuerpflichtigen Speich auf 65 (mit einem steuerbaren Vermögen von 288,000 Fr.) angestiegen, die sich folgendermassen vertheilten: Elm 1, Matt 19, Engi 2, Diesbach 1, Luchsingen 21, Leuggelbach 7, Schwanden 3, Schwändi 2, Glarus 6 ¹⁾, Netstall 1, und Bilten 2. Die Hauptquartiere sind also auch heute Luchsingen und Matt; dagegen sind sie auch in Luchsingen nicht mehr das zahlreichste Geschlecht,

¹⁾ In Elm, Diesbach, Schwändi, Schwanden und Netstall fanden sie sich auch 1876 nur als Niedergelassene, während sie in Glarus zum Theil bürgerlich geworden sind, 1880 von den 810 Tagwenrechten der Gemeinde Glarus sich zwei in den Händen der Speich befanden.

da den 21 Speich von Luchsingen-Adlenbach 1876 nicht weniger als 79 Hefti gegenüber standen, von denen allerdings ein guter Theil, indessen doch in keinem Falle ihrer 58 in Adlenbach ihren Wohnsitz hatten.

Ueber die Bedeutung des Namens wage ich es nicht, eine Muthmassung zu äussern, dagegen will ich doch noch beifügen, dass sich auch im Schwabenlande draussen Namensverwandte unsrer Speich finden, die sich zwar Spaich schreiben, von denen aber (nach Mittheilungen des Hrn. Orgelbauer Spaich in Rapperswyl) die Tradition behauptet, dass sie aus der Schweiz — also wohl dem Kanton Glarus — eingewandert seien.

3. Die Schmid.

Selbstverständlich ist der Geschlechtsname der Schmid in ähnlicher Weise entstanden, wie derjenige der Schlosser (bekannter Geschlechtsname in Deutschland), der Schneider (Geschlecht in Elm), der Zimmermann (Schwändi), der Müller (Näfels) und der Bäcker oder Becker (in Ennenda), der Metzger (Schaffhausen) und der Wirth (Matt), d. h. er bezeichnet den Beruf, dem der Stammvater dieses Geschlechts sich widmete. Da vor Zeiten die Vererbung des Berufes vom Vater auf den Sohn noch mehr als heute die Regel, z. T. sogar Gesetz war, lag es auch um so näher, dass der Name des Berufes, den das Familienhaupt ausübte, bei seinen Nachkommen erblich blieb und dadurch zum Geschlechtsnamen wurde; und die- weil man nun allerorten für die Werkzeuge des Krieges und des Friedens, für die Geräthschaften des Ackerbaues, wie für so manche Dinge, die wir im Hause gebrauchen, eines Schmiedes bedarf, ein Volk ebendarum, wie weiland das Volk Israel zur Zeit der Philisterherrschaft (1 Sam. 13, 19) das erfahren, übel daran wäre, wenn „kein Schmied mehr unter ihnen gefunden würde“, so ist auch der Geschlechtsname der Schmied oder Schmid oder Schmidt überall und allenthalben entstanden, wohl einer der am häufigsten vorkommenden Geschlechtsnamen. So entsendet Uri schon seit Jahren seinen Dr. Schmid in den Ständerath und Luzern will fortan dasselbe thun, indem der dortige Grosse Rath Banquier Schmid-Ronca zum Ständerath wählte; aber auch Zug war wenigstens

noch vor 5 Jahren durch einen Dr. J. Lor. Schmid von Baar im Ständerath vertreten, während Bern, Aargau und Graubünden im Nationalrath sich durch Schmid vertreten liessen ¹⁾ oder noch lassen, wobei wir ununtersucht lassen, ob nicht der eine oder andere von ihnen fast mehr selbst das Eisen als der Schmied zu sein scheine, durch andere umgegossen und gemödel, statt selbst zu giessen und zu gestalten. Aus Zürichs Kirchengeschichte ist der edle, mildgesinnte Komthur Schmied, „ein fürnemer, gelernter man“, wie Valentin Tschudi ²⁾ ihn nennt, in rühmlicher Erinnerung, und dass auch Baselland seine Schmidts hatte und noch hat, davon ist uns der heutige Pfarrer von Luchsingen als ursprünglicher Bürger der basellandschaftlichen Gemeinde Benken ein l. Zeuge. Für Deutschland aber dürften zwei bekannte Volksschriftsteller das Nämliche beweisen: der Süddeutsche Christof Schmid, der unserer Jugend die „Ostereier“, die „Genovefa“, „Rosa von Tannenburg“ u. a. m. gegeben hat, und der Norddeutsche Ferdinand Schmidt, und dass auch da, wo die „welsche Zunge“ herrscht, das Nämliche der Fall ist, die Schmied zu den nöthigen, unentbehrlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gehören, dafür zeugen u. A. Louis Favre ³⁾, dessen Name mit der Erstellung des Gotthardtunnels unabtrennbar verknüpft ist, und der aus der Geschichte des deutsch-französischen Krieges und der Gründung der dritten französischen Republik bekannte Jules Favre, wohl einer der besten und uneigennützigsten unter der seit 1870 erstandenen Compagnie französischer Minister und Exminister.

Wir begreifen deshalb, dass auch der Kanton Glarus frühzeitig seine „Schmied“ hatte; es wäre auch leicht möglich, dass das Geschlecht der Schmid an mehr als einem Orte des Landes Glarus unabhängig von einander entstanden wäre. Der erste Schmid des Kantons Glarus, den wir aus noch vorhandenen Urkunden kennen, ist Rudolf der Smit ⁴⁾ von Mitlödi; er ist, wie der schon erwähnte Walter Speich (oben pag. 23) einer der 30 Geiseln, welche

¹⁾ Derjenige des Kantons Aargau ist an demselben Tag, an dem gegenwärtiger Vortrag in der Lesegesellschaft Hätzingen gehalten wurde (13. Dez. 1889) gestorben.

²⁾ Histor. Jahrbuch XXIV, pag. 124.

³⁾ Favre ist entstanden aus dem lateinischen Faber.

⁴⁾ Urkundenbuch pag. 90.

die Landleute von Glarus unterm 14. Nov. 1289 Rudolf dem Hofsteter von Walastadt gegeben haben und welche dafür zu haften hatten, dass die 90 Mark Silber, welche die österreichischen Herzoge dem benannten Hofsteter schuldeten, richtig und zur rechten Zeit bezahlt werden sollten. ¹⁾ 1320 begegnet uns wieder ein Hug der Smit in einer Urkunde, welche Ritter Pilgrim von Wagenberg als „Ammann zu Glarus“ in Weesen fertigt, und ebenso 1322 in einer andern Urkunde, welche der Ammann Wernher Elmer ebenfalls in Weesen ausstellt; wir müssen es aber dahin gestellt sein lassen, ob auch Hug der Smit ein Glarner gewesen oder ob er dem „niedern Amte“ (dem Gaster) angehörte. Um so gewisser war Wernli Schmit unser Landsmann, der 1411 neben Hans Hug und Wernli Wendel bei der Bannung des Erlenholzes von den Tagwenteuten von Schwanden zum Leider ernannt worden und der darüber „zu Gott und zu den helgen“ (Heiligen) zu schwören hat, die ihm überbundenen Pflichten getreulich zu erfüllen. ²⁾

Aus wenig ruhmvoller Ursache wird sodann durch Valentin Tschudi ein Läri (Hilarius) Schmid zu Niederurnen erwähnt und würden mir seine Geschlechtsgenossen wohl nicht zürnen, wenn ich ihren Namensvetter mit Stillschweigen überginge. Weder den heutigen Schmid zu leid, noch dem Läri Schmid zu lieb, sondern weil das Erzählte zeigt, in welcher Weise die Rechtsanschauungen von 1526 und 1889, die damaligen und die heutigen Grundsätze über Bestrafung von Verbrechern von einander abweichen, will ich es mir doch erlauben, die bezügliche Notiz des Chronisten Valentin Tschudi hier anzuführen. Aus dem Jahr 1526 meldet uns der Genannte: „Item am Mittwoch nach St. Fridlinstag ward Läri Schmid, gesessen zu Nider Urnen, umb diebstals willen zuo recht gestellt, und also uss erkantnuss der rechtsprecheren ward im sin haupt uf der gewonten malstatt abgeschlagen. Gott syg im und uns allen barmherzig.“ ³⁾ Während heute im Kanton

¹⁾ Im Säckinger urbarium (1302) wird im Sernfthal eine Schmides Rüti (Urkundenbuch pag. 93) notirt, die zu Mitten Maien 1 Schaff zu entrichten hat, müssen wir es aber unentschieden lassen, ob der betreffende einstige Besitzer, dessen Rüti seinen Namen vererbte, ein Schmied dem Beruf oder dem Geschlechtsnamen nach gewesen.

²⁾ Urkundenbuch pag. 443.

³⁾ Histor. Jahrbuch XXIV, pag. 17 (Nr. 28).

Glarus selbst Jack dem „Bauchaufschlitzer“, und ob er auch ein Dutzend Frauen auf die grässlichste Weise umbrächte und durch sein Beispiel auch zu einem Dutzend anderer Greuelthaten anstiftete, dennoch das Leben garantirt bliebe, konnte damals einem Läri Schmied, der lediglich eines Diebstahls (Valentin Tschudi meldet nicht einmal, dass es um mehrerer Diebstähle oder frecher Einbrüche willen geschehen wäre, wie in einem bekannten Kriminalfall unseres Jahrhunderts geschehen) sich schuldig gemacht, auf der gewohnten Richtstätte zu Glarus das Haupt abgeschlagen werden. So sehr ändern sich die Zeiten!

Die Schmid aber werden es lieber hören, wenn wir ihnen von Männern ihres Geschlechtes erzählen, die in unserer glarnerischen Republik durch rege Theilnahme am politischen oder sozialen Leben sich hervorthaten. Und an ebensolchen Bürgern aus dem Geschlechte der Schmid hat es in diesen letzten 3 Jahrhunderten auch keineswegs gefehlt. So ist zwei Mal, 1584—86 und dann wieder 1666—69, das Richtschwert eines glarnerischen Landammanns in den Händen eines Schmid gewesen. Das erste Mal war es Thomas Schmid von Glarus, der 1564 zum Rathsherrn und nachher zum Seckelmeister ernannt worden und der dann 1584 auf den Stuhl des Landammanns emporgehoben wird. Schon acht Jahre vor seiner Erwählung zum Landammann hatte derselbe unsern Stand bei einem feierlichen Anlasse vertreten dürfen. Schon im Jahre 1400 hatte das Land Glarus mit dem eben entstandenen Oberrn oder Grauen Bunde ein Bündniss zu gegenseitiger Hilfeleistung geschlossen ¹⁾ und im Jahre 1497 hatten auch die VII Orte (d. h. die VIII alten Orte mit Ausnahme von Bern) mit demselben Grauen Bunde und 1498 auch mit der Stadt Chur und den „Geginen und Gemeinden“ des Gotteshausleuten-Bundes ²⁾ sich verbunden. Die Reformationszeit machte dann allerdings in diesen letztern Bund einen argen Riss, indem die V katholischen Orte gegenüber den „missgläubigen Bündtnern“ Lust und Liebe verloren, sich gegentheils schon 1526 dahin erklärten, dass sie so lange keine Bundespflichten ihnen gegenüber erfüllen

¹⁾ G. Heer, Festschrift zum 500 jährigen Gedächtniss der Schlacht von Näfels, pag. 202.

²⁾ Eidgenössische Abschiede III, 1. pag. 590.

würden, als sie die Ketzerei unter ihren Angehörigen nicht ausgerottet hätten. ¹⁾ Dagegen fühlte sich Glarus auch fernerhin mit dem benachbarten Bündten verwandt und verbunden, und so kam es denn auch 1576 zu einer feierlichen Bundeserneuerung mit dem Obern oder Grauen Bunde, und wurden zur Beschwörung derselben neben Landammann Hessi auch der damalige Seckelmeister und spätere Landammann Thomas Schmid — ausserdem noch Fridolin Vögeli, Hans Elmer und Hauptmann Suter — entsandt, welche den „8. Augusti dorthin verritten.“ Am 14. Weinmonat kamen dann umgekehrt die Gesandten des Obern Bundes zu gleichem feierlichen Anlass — Beschwörung des Bundes durch die Glarner — nach Glarus, bei welchem Anlass eine Parade oder „Kriegs-Exercitium, wobey sich 1400 Mann gestellet, gehalten worden.“ ²⁾ Indem, wie wir schon bemerkten, Landseckelmeister Thomas Schmid 8 Jahre nach dieser offenbar mit bedeutendem Pompe vollzogenen Feier (1584) zum Landammann erwählt wurde, wurde ihm damit diese „Würde und Bürde“ in einer Zeit überbunden, in welcher der konfessionelle Hader, der eine Zeit lang etwas geruht hatte, wieder recht lebhaft aufflammte, und zwar in Folge eines kleinlichen Anlasses. Im Jahr 1582 hatte Papst Gregor XIII den von ihm verbesserten, heute für ganz Europa (und Amerika) mit Ausnahme von Russland und der Türkei eingeführten „neuen Calender“ herausgegeben und ihn 1583 auch der löbl. Eidgenossenschaft auf's Beste zur Einführung empfohlen. Die katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zeigten sich selbstverständlich bereit, dem päpstlichen Wunsche zu willfahren, und den neuen Kalender, im Unterschied zum alten, Julianischen, auch der Gregorianische geheissen, bei sich einzuführen; dagegen stiess dessen Einführung bei den reformirten Ständen auf Schwierigkeiten — für Appenzell wurde dieser Kalenderstreit Anlass zur Trennung in Ausser- und Innerrhoden — und kam es darüber auch im Kanton Glarus während der Regierung Landammann Thomas Schmid's zu heftigen Zwistigkeiten. Es war begreiflich, dass die katholischen Glarner, da der Papst auf die Einführung des von ihm verbesserten Kalenders

¹⁾ Oechsli, Orte und Zugewandte, pag. 119.

²⁾ J. Heinr. Tschudi, Glarnerchronik, pag. 507.

grosse Stücke hielt, sogar mit dem Banne drohte, ihm ebenfalls gerne willfahrt hätten; da es sich aber doch etwas seltsam gemacht hätte, wenn die Bürger von Näfels Weihnachten und Neujahr zehn Tage früher gefeiert hätten, als im gegenüberliegenden Mollis, auch durch die verschiedenen Datirungen allerlei Irrungen zu entstehen drohten, fügten sich die Katholiken dem Willen der Evangelischen und verblieb es vorderhand ¹⁾ für beide Religionsparteien bei der alten Zeitrechnung, so dass die „aufgeklärten“ Glarner gegenüber denen im Muotathal und auf dem Urnerboden, denen sie doch in andern Dingen um ein Jahrhundert voraus-eilten, in Rücksicht auf die Zeitrechnung um 10 Tage hintenher kamen!

Um übrigens bei den Schmied zu verbleiben und von ihnen weiter zu erzählen, finden wir 1620 einen zweiten Thomas Schmid mit der Würde eines glarnerischen Landseckelmeisters bekleidet, und wenn Seckelmeister Thomas Schmied der ältere nach dem Grauen Bund geritten, um die Verbindung der Glarner mit dieser Landschaft zu bestätigen und zu beschwören, so ist Landseckelmeister Thomas Schmied dem jüngern die Aufgabe zugefallen, in Gemässheit dieses Bundes den bedrohten Bündnern wirklich Hilfe zu bringen. Es ist aus der Schweizergeschichte bekannt, dass als in Deutschland der 30jährige Krieg wüthete und über alle Gaue des deutschen Reiches namenloses Elend und Jammer brachte, auch das schöne Bündtnerland in dieses Elend mit hineingezogen wurde. Schon seit 100 Jahren hatten in Bündten un-selige Parteiungen zwischen den kaiserlich und französisch Gesinnten bestanden und hatten Jahrgelder, Bestechungen und Söldnerdienste eine traurige Rolle gespielt, und als nun der

¹⁾ Von 1701 an und bis 1798 erhielt das Land Glarus dann doch eine doppelte — eine reformirte und katholische — Zeitrechnung, geschah es also, dass während man in Näfels das heil. Weihnachtsfest feierte, sie in Mollis — und vielleicht express recht laut und lärmend — Holz reisteten oder s. v. Mist auf die Wiesen hinausführten, weil man in Mollis noch nicht den 25., sondern erst den 14. Dezember zählte, und umgekehrt konnte es dann geschehen, dass die reformirten Herren des Hauptfleckens Glarus sich gegenseitig zu einem neubegonnenen Jahre gratulirten, während ihre katholischen Mitbürger aus dem Geschlecht der Tschudi und Freuler das schon vor 11 Tagen gethan hatten, jetzt schon den ersten Drittel des Januar hinter sich sahen.

30jährige Krieg unseligen Angedenkens ausbrach, haben auch auf dem Boden von „altfry Rhätien“, das aber gar oft ein sehr unfreies, geknechtetes Land wurde, die beiden grossen Parteien manchen blutigen Kampf ausgefochten. Vor Allem die unter dem Namen des Veltliner-Mordes bekannte Schreckensthat rief auch die mit Graubündten verbündeten Kantone, namentlich Zürich und Bern, auf den Schauplatz dieser Kämpfe. Und wenn bei dieser Gelegenheit, 1620, Glarus, eigene Gefahr befürchtend ¹⁾, noch nicht mit seinem Fähnlein mit in's Feld zog, so sehen wir dagegen zwei Jahre später, durch den Aufstand der Prättigauer herbeigerufen, Glarner bei der Einnahme der Luziensteig und den nachfolgenden Kämpfen mitbetheiligt, und zwar geschah dieses nun eben unter der Leitung und Anführung des vorgenannten Seckelmeister und Oberst Thomas Schmid. ²⁾ Man nennt diese Kriege nicht umsonst die Bündtner-Wirren; sie sind auch für den Geschichtsfreund, wenn er ihnen nicht ein ganz spezielles Studium widmet, ziemlich verwirrend, und wäre es mir z. B. nicht möglich, Ihnen ein klares Bild von den Hin- und Herzügen unserer glarnerischen Mannschaften zu bieten; genug, wir finden sie in den verschiedensten Theilen der bündtnerischen Lande, am Rhein wie im Inngebiet, und bis in's Münsterthal; ich muss aber beifügen, dass Oberst Schmid für sich und für seine Glarner nicht lauter Lob sich erworben hat. So schreibt Fortun. Sprecher von Bernegg, der durch seine Unparteilichkeit rühmlichst ausgezeichnete Geschichtsschreiber der Bündtnerwirren: „Zu Ruis und den benachbarten Ortschaften beschwerten sich die Einwohner bitter über die Raubsucht einiger Glarner, besonders des Obersten Schmied, und brachten ihre Klagen bis an die eidgenössische Tagsatzung zu Baden.“ ³⁾ Damit steht wohl nicht im Widerspruch eine andere Klage, die er wider denselben Obersten Schmid erhebt, indem

¹⁾ „Glarus erklärt, weil allerlei Volk in der Grafschaft Werdenberg bis zur Steig liege und Glarus für sein eigenes Land zu sorgen habe, so könne es diesmal den Bündnern keine Hülfe schicken; doch will es gern leisten, was man Bundesgenossen schuldig ist, damit das Feuer in den Bünden gelöscht wird.“ Eidgenössische Abschiede, V, 2, Nr. 136.

²⁾ Archiv für die Geschichte der Republik Graubündten, herausgegeben von Mohr, III, pag. 371.

³⁾ a. a. O. III, pag. 378.

er bei Anlass eines Zuges in's Unterengadin und der Besetzung der Martinsbrücke meldet: ¹⁾ „Da unterwegs der gemeine Mann durch Joh. Zäh, Oberst Schmieds Fähndrich, einem Glarner angestiftet wurde, nicht weiter zu ziehen, bis man den nöthigen Proviant hätte, musste man noch an demselben Abend unverrichteter Dinge in das Lager nach Sins zurückkehren. Obschon aufgefordert, den Mann zu bestrafen, versäumte es der Glarner Oberst Schmid dennoch, was zur Lockerung der militärischen Zucht nicht wenig beitrug.“ Eine Folge dieser Lockerung der militärischen Disziplin war es wohl auch, dass 14 Tage später (2. August) „einige Soldaten des Glarner-Regiments, gegen den Willen der Führer, das Schloss Remüs in Brand steckten.“ Und derselbe Mangel an Disziplin, verbunden mit der Lust am Plündern, scheint einige Wochen später auch unsern glarnerischen Truppen selbst Schaden gebracht zu haben. Bei dem Kampfe, der am 2. September 1622 bei Canova (oberhalb Ardez, am Eingang des Tasnathales) sich abspielte, wurden Glarner, die sich der Plünderung des Dorfes Ardez überlassen, mitten in dieser Arbeit überrascht und getödtet. An eben diesem Tage gerieth auch Oberst Schmid selbst mit sammt seinem Sohne im Val Cluozza, unterhalb Guarda, in die Hände der Feinde (der Oestreicher). „Wie das Gerücht übereinstimmend behauptete“, meldet Sprecher ²⁾, „entliess sie der Graf von Sulz“ (Anführer der Oestreicher) „Tags darauf, machte ihm jedoch den Schwur als Bedingung, den Eidgenossen den Rath geben zu wollen, aus den Bündten abzuziehen. Er kam hierauf nach Davos und sagte, es sei ihm geglückt, mittelst einiger Geldspenden an die Soldaten, zu entfliehen.“ Aus all dem geht hervor, dass unsere Glarner-Mannschaft und ihr Anführer zum Voraus bei ihren Freunden in Bündten, zu deren Schutze sie entsandt worden, weder grossen Dank noch Ehre sich erworben.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehen wir sodann, wie bereits angedeutet worden, wieder einen Genossen der Schmid in der Würde eines glarnerischen Landammanns: Kaspar Schmid von Mollis. Nachdem derselbe 1653—56 als Landvogt von Werdenberg geamtet und 1659 in den Rath eingetreten,

¹⁾ a. a. III, pag. 396.

²⁾ a. a. III, pag. 411.

wurde er 1666 zum Landammann erwählt, ist mir aber über die Art und Weise, wie er dieses Amt bekleidet, nichts bekannt geworden. 1669 hatte er, nach der 1623 geschaffenen Regimentstheilung den Stab wieder einem Katholiken, dem zum vierten Mal wieder gewählten Balthasar Müller von Näfels, zu übergeben, und als 1671 die Reihe wieder an die Evangelischen kam, wird nicht alt Landammann Kaspar Schmied, sondern der ebenfalls zum 4. Male mit diesem Amte bekleidete, Ihnen aus früheren Vorträgen bekannte Joh. Heinrich Elmer neuerdings mit dieser Würde betraut. Dagegen ist alt-Landammann Kaspar Schmid am 23. April 1676, wie das Protokoll der evang. Landsgemeinde meldet, durch das Loos „zu einem Landvogt nacher Werdenberg erwehlet worden; darbey dann Er, Herr Landammann, jedem Landtman, welcher 16 Jahre und darob ist, für den gemachten Auflag baar abzustatten schuldig seyn solle, soviel als ein $\frac{1}{2}$ Louis-thaler, thut $13\frac{1}{2}$ bz. betreffend danethin die 200 fl. in Evangel. Landtseckel, das Stückli, den becher und anderes, was m. g. Herren und Oberen ansieht, und vor dem jederzeyt bräuchig gewesen, von den Herren Landvögten besagter Landvogtey Werdenberg abzustatten, lassen es m. g. HH. und gemeinen Landtleuth bey dem alten bewenden, darbey es sein ohnabänderlich verbleiben haben solle.“

Eben dort, in Werdenberg, hat 1610—13 auch Thomas Schmid, 1659—62 Gabriel S. von Mollis und 1701—4 dessen Sohn Rudolf und 1707—10 ein zweiter Sohn desselben Landvogt Gabriel S., Jakob, evangelischer Landseckelmeister und 1746 Rathsherr Fridolin S., ebenfalls von Mollis die Stelle eines Landvogts bekleidet. Der Letztgenannte hatte jedem Landmann 1 fl. Auflag zu bezahlen. Als Landvogt amtete ferner in Lauis 1596 f. Gabriel Schmid von Glarus und in den Freien Aemtern 1603 f. Rudolf Schmid. Der erstgenannte, Landvogt Gabriel Schmied, stiftete auch für die Schule seiner Heimatgemeinde Glarus das für jene Zeiten sehr ansehnliche Vermächtniss von 100 fl.

Dieselben Neigungen, welche die Schmid für Landvogtsstellen besonders zugänglich machten, mögen sie denn auch vielfach für die militärische Laufbahn und für fremde Kriegsdienste gewonnen haben. Nur wenige glarnerische Geschlechter haben sich in dem-

selben Maasse, wie die Schmid, an fremden Kriegsdiensten theiligt, und ist es deshalb wohl angezeigt, darüber ebenfalls einige Mittheilungen zu machen.

Aus der Schweizergeschichte ist ja bekannt, wie seit den Burgunderkriegen Schweizersoldaten ein gesuchter Artikel waren, wie bald Frankreich und bald der deutsche Kaiser, bald der Papst und dann auch wieder das stolze Venedig, später auch Spanien, Neapel und Holland ihre Netze nach Schweizersoldaten ausgeworfen und wie zuweilen ein wahrer Goldregen über die Hauptstädte der schweizerischen Eidgenossenschaft sich ergossen, um die Mächtigen zu gewinnen, dass sie den Werbem nicht entgentreten, ihnen vielmehr in die Hände arbeiten; es ist wiederum bekannt, mit welchem heiligem Eifer ein Zwingli sich gegen dieses Pensionenwesen zur Wehr gesetzt, nachdem er das Reislafen aus eigener Anschauung kennen gelernt, es mit angesehen, welche tiefe sittliche Schädigungen so viele junge Glarner und Zürcher und andere Eidgenossen aus diesen Kriegszügen mit nach Hause brachten, auch wenn sie körperlich unverwundet zurückkehrten. Er hat durch dieses Eifern gegen die Pensionen sich vielleicht mehr Feinde zugezogen, als durch seine scharfen Worte gegen die Messe und die Bilder! Wenn es ihm aber gelungen, in Zürich für einige Zeit diesem Unwesen Einhalt zu thun, so wissen wir, wie im 17. und 18. Jahrhundert die Macht des Geldes wieder den Sieg davongetragen über die patriotischen Gedanken und Gefühle, welche einen Zwingli einst zu seinem Kampfe bestimmt hatten. Tausende und aber Tausende zogen denn wieder in fremde Lande, um dort — sie, die Republikaner — ihr Blut und Leben in den Dienst fremder Potentaten zu stellen, sie, die Söhne reformirter Eltern, zu einem Theil demselben König zu dienen, welcher die Reformirten seines Landes grausam verfolgte, so dass sie bei ihren Glaubensgenossen in der Schweiz Schutz und Schirm suchen mussten, in der That auch in den Mauern ihrer Städte ein freundliches Asyl fanden. Um durch einige Zahlen das Gesagte zu veranschaulichen, will ich nur anführen, dass unter den Fahnen des französischen Königs Louis XIV. 42,300 Schweizer, unter denjenigen seines Vorgängers Louis XIII. 54,500 und unter Henri II. sogar 81,000 Schweizer dienten; in holländischen Diensten aber standen 1702 vierzehn Bataillone mit 11,200 und 1748 sechsundzwanzig Bataillone mit 20,400 Mann, und in demselben Jahr stunden in den Diensten

des spanischen Königs 6 Schweizer-Regimenter mit 13,600 Mann; aber auch in neapolitanischen, englischen, savoyischen und brandenburgischen Diensten fanden sich Schweizer, so dass ich mich kaum einer Uebertreibung schuldig mache, wenn ich annehme, dass zu Zeiten an die 100,000 Schweizer in fremden Kriegsdiensten standen; und können wir daraus leichtlich den Schluss ziehen, welche Rückwirkungen diese Kriegsdienste auf das politische und soziale Leben hatten.

Und fast in allen diesen Heeren, in denen so schweizerische Soldaten fremden Herrschern dienten, fanden sich auch Genossen der Schmid als Soldaten und noch lieber — selbstverständlich — als Offiziere. So lernen wir am Schlusse des 17. Jahrhunderts als Offiziere in fremden Kriegsdiensten und etwas unstäte Gesellen die Brüder Jost und Thomas Schmied kennen. Sie befanden sich zunächst in französischen Diensten, sah sich aber Thomas in Folge eines Abenteuers ¹⁾ genöthigt, diesen Dienst zu verlassen

¹⁾ Joh. Heinrich Tschudi berichtet darüber in seiner Glarnerchronik pg. 685 ff: „Als er noch in französischen Diensten zu Guise in Besatzung lag, verheurathete er sich daselbst mit einer Tochter des Herren de George, Evangelischen Pfarers an diesem Orth, welcher wegen seiner Gelehrtheit und sonderlich grosser Wüßenschaft in der Medicin in Paris selbst in renommée war, wie er dann auch von Anfang der Religions-Verfolgung, von dem König die Freyheit bekommen, mit seiner Familie ungehindert auss dem Reich zu ziehen, und hernach zu Canterbury in Engelland zu einer namhaftten Station gelanget. Noch ehe er aber von Guise abgezogen, ward seine jüngste noch ledige Tochter von der Hertzogin oder Madame de Guise, durch grosse Versprechungen, sonderlich einer ansehnlichen Mariage beredt, die Religion zu ändern, und in dem Reich zu verbleiben, hierauf aber gen Paris verschickt und daselbst in das Königliche Frauen-Kloster Montmartre genannt, eingesperrt, woselbst sie eine geraume Zeit mit grossem Verdruss und Bereuung dessen, was sie gethan, aussharren müssen, bis um das Jahr 1687, da ihr Schwager, Thomas Schmid, als er eine Reiss von Maintenon auf Paris gethan, von der Aebtissin die Erlaubniss bekommen, ihre eine Visite zu geben, und durchs Gitter mit ihre zu reden, da er dann, vermittelt anderer Besuchen, und (weil sie in Anwesenheit der Aebtissin eine solche resolution nicht mundlich berathschlagen dörften) heimlich einanderen zugestellter Billette einen Schluss mit ihre abgefasset, wordurch er sie auf folgende Weiss auss ihrer Gefencknuss erlediget: Bey angehender Nacht liesse er eine Leiter, an ein etwas verborgen Orth der Kloster-Garten-Mauer, durch einen vertrauten Freund herzu bringen, selbige auf beyde Seithen anlegen, und durch deren Hilff die liebe Schwägerin hinübersteigen, mit deren er

und sich nach Holland und Brandenburg zu begeben; er erhielt darauf eine Compagnie vertriebener Piemonteser, die mit ihrem Herzog wieder versöhnt worden und desshalb von Schmid nach Savoyen zurück geführt werden sollten. Schon ein Jahr nachher finden wir beide Brüder wiederum in englischen Diensten, worüber ihr Zeitgenosse J. Heinrich Tschudi in seiner Glarner-Chronik (pg. 684) zum Jahr 1691 Nachfolgendes erzählt: „Auf die Errichtung der Traktaten, welche der englische Envoyé Hr. Thomas Cox, mit den reformirten Orthen der Eydgenossenschaft, fürgenommen, haben zwar verschiedene Officirs, welche gern aussert Frankreich Dienst gethan hetten, vergebens gewartet, Gleichwohl die zwey Gebrüder Jost und Thomas Schmid (die alibereit per varios casus in dem französichen Krieg herumgetrieben worden) auf einige von besagtem Herren Coxen empfangene patenten oder Versprechungen, eine Compagnie von 100 Mann, um als Dragoner zu Pferd zu dienen, in diesem Land zu werben sich unternommen, auch innert kurzen Zeit, etwann 70 Mann zusammen gebracht, und gegen Holland abgeführt, womit aber diese gute Herren Anfangs wenig Glück erjagt, indem ihnen nicht allein das Gelt, noch eh sie an dem Orth ankommen, fast auf- und desswegen etliche von diesen geworbenen Soldaten durchgegangen, sonder sie auch nach gemachter Hoffnung, in Holland under keinem Regiment ankommen

dann unvermerkt, durch die zu vor bestellte Post-Pferde darvon, und auf Nieuport in Flanderen und von dannen weiters in Engelland zu ihrem Vatter hinüber gefahren. Als der Austritt dieser Nonnen erst des folgenden Tags vermercket worden, liesse die Aebtissin solches sobald dem König klagen, welcher diese Sach, und die Violation eines solchen Klosters, sehr empfindlich aufnahm, und desswegen auf die nächsten Päss des Reichs sehr scharffe ordre aussschickte. Weil aber die Flüchtlinge schon an der Sicherheit, und sogleich des Schmiden Nonne verdächtig ward, wurden verschiedene in Diensten stehende Schweitzer von diesem Geschlecht in Arrest gesetzt, und einige gar in Eisen und Band geschlagen; da inmittelst Thomas, welcher die Sach entweder von keiner solchen Wichtigkeit ansahe, oder doch meinte, dass schon alles solte vergessen seyn, widerum bey der Compagnie in Arras anlangte, da er aber bald verrathen und sogleich in seinem Zimmer durch eine Wacht verhütet wurde. Weil er aber leicht gedencken könnte, dass es an sein Leben gehen wurde, wurde er abermals sinnreich, vermittelst einer angestellten Mahlzeit, und guten Trunk Weins, die Wacht einzuschlaffen, und damit deren zu entgehen. Langte hierauff in Holland an und weiters in dem Brandenburgischen.“

könnten, und desswegen in Engelland, und weiters in Irrland hinüberschiffen, und daselbst auf Königliche Ordre geschehen lassen müssten, dass ihr Volck under das Nassauische Regiment vertheilet wurde, worvon gleichwol eine besondere Compagnie den Herren Schmiden zugeeignet worden. Diss Regiment ward noch in Belägerung vor Limmerich gebraucht. Von den Glarnern sind wenig mehr zurück gekommen, deren Anführer aber, nach der Zeit noch wol emporgestiegen.“

Aus englischen Diensten waren Jost und Thomas Schmid wiederum in holländische Dienste getreten und soll sich namentlich der Letztere (Thomas), wie Leu uns berichtet, in der mörderischen Schlacht von Malplaquet, durch welche das französische Heer am 11. September 1709 eine entsetzliche Niederlage erlitten (sollen doch 33,000 Leichen das Schlachtfeld bedeckt haben) so wohl verhalten haben, dass er um dessetwillen zur Stelle eines Oberst-Lieutenant im Regiment des General van der Bek erhoben wurde. Ob aber damit die Wunde geheilt worden, die ihm eben jene Schlacht geschlagen, weiss ich nicht; er verlor nämlich, nachdem schon bei Venleau einer seiner Söhne gefallen, in der Schlacht von Malplaquet auch einen zweiten und dritten Sohn, die sich beide mit ihm in holländischen Diensten befunden und in seinen Reihen gegen die Franzosen gekämpft hatten.

Ein etwas jüngerer Zeitgenosse der eben genannten Brüder Jost und Thomas Schmid war Fridolin Schmid, der 1691 unter König Louis XIV. Capit.-Lieutenant war und 1699 auch zum Hauptmann avancirte. Später in seine Heimat zurückgekehrt, wurde er Kommandant eines glarnerischen Bataillons, so dass er nun die in fremdem Kriegsdienst erworbenen militärischen Kenntnisse in seiner Heimat für seine Heimat verwerthen konnte. Von 1718 an ist wiederum Paul Schmid Cap.-Lieutenant in holländischen Diensten, während Jakob Schmid theils in holländischen, theils in französischen Diensten stund. Andreas Schmid ist seit 1756 Ober-Lieutenant unter des Prinz-Statthalters Garde; Abraham Georges Schmid ¹⁾ aber, der ebenfalls in holländischen Diensten

¹⁾ „Second Capitaine de la compagnie Weiss, avec rang et commission de lieutenant colonel du 2 Mai 1766, premier capitaine commandant de cette compagnie devenue Hartenberg, le 10 Mai 1770, en devint capitaine propriétaire le 29 Mai 1779, après avoir obtenue la commission de colonel le 1 Févr. 1774.“ May, histoire militaire de la suisse, VIII, pag. 280.

stand, 1750 in dortige Schweizerregimenter eingetreten, gelangte nach 29jährigem Militärdienst in den Besitz einer eigenen Compagnie. Noch 1791, da doch für das eigene Haus der alten Eidgenossenschaft die Gefahr so unmittelbar vor der Thüre stand, führte ein Oberst Schmid zwei glarnerische Standescompagnien nach Piemont in königlich-sardinische Dienste. ¹⁾

Ob wohl etwas von diesem militärischen Geist, der demnach ohne Zweifel die Schmid beseelte, auch in die Töchter dieses Geschlechts übergegangen? Wir haben nämlich die auch in den Annalen der glarnerischen Landsgemeinde seltene Erscheinung zu verzeichnen, dass im Jahr 1693 sich die in Schwanden versammelte evang. Landsgemeinde mit den Angelegenheiten einer flüchtigen Landestocher befasst und sogar in Aussicht nimmt, um eben dieses Mädchens willen und auf deren Kosten, wenn nöthig, auch noch eine ausserordentliche Landsgemeinde zu halten, und die in solch hervorragender Weise den glarnerischen Souverain in Anspruch nimmt, war eine Schmidin! Es meldet darüber das Protokoll der evangel. Landsgemeinde von 1693 folgendes: „Wegen der Jungfer A. Maria Schmidin vor dene angelegte 100 Dukaten Busse, ist erkannt, dass solche angelegte Buss wirklich durch Herrn Sekelmeister Dürst eingezogen werden und im fahl Herr Sekelmeister solche nit fürderlich fordern und einzeuchen thäte, er die 100 Dukaten verpflichtet sein solle aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen. Weiters ist wegen der obigen angeregten Jgfr. Anna Maria Schmidin halben erkannt, dass Herr Zeugherr Zwicky, als derselben Vogt und Vormünder anstehen und trachten solle, dass die Jgfr. bis in 4 Wochen in ihr Vaterland kome und sich stelle und sich abfündig mache wegen der streitigkeit mit Hrn. Camerer und Pfarer Blumer. Dafern sie sich weiters speren wollte, soll auf des ungerechten kosten, eine Landtsgemeind, nach Verfliessung des Termins gestellt und angesehen werden, und dann erwarten was desswegen von den Herren Landtleuthen hierüber sollte ausgefelt werden mögen, und dann dem Hrn. Blumer bestermaasen neben ersetzung der gehabten Kösten und andern reparationsgeschäften, und für den Ehrschimpf an die Hand gegangen werden, damit und darob er sich befridiget halten könne.“

¹⁾ Anmerkungen von J. Marti zur Glarner Chronik von Ch. Trümpi.

Die in Aussicht genommene ausserordentliche Landsgemeinde scheint nicht stattgefunden zu haben, hat also die renitente Jungfer Schmid, angesichts der angedrohten Strafe doch noch rechtzeitig Gehorsam geleistet.

Zur Bestätigung des eben Gesagten dient übrigens auch eine andere Begebenheit, in welcher die evangelische Landsgemeinde von Glarus ebenfalls mit einer Jungfer Schmid sich zu befassen hatte und in welcher ebenfalls ein Pfarrer mit verwickelt war, nur dass hier der fragliche Pfarrer und Dekan als der Unrecht habende Theil erscheint. Den Landsgemeindeakten von 1762 entnehmen wir nämlich, dass Rathsherr Joh. Peter Weiss der evangelischen Landsgemeinde des g. J. sein Herzeleid geklagt, dass ihm nämlich „von ihro Hochehrwürden, dem Herrn Dekan und Pfarrer Weiss“ (wohl noch ein naher Verwandter des ehrsamem Rathsherrn Joh. Peter Weiss) der Eheschein, damit er sich mit seiner versprochenen Jungfer Liebsti Mar. Margareth Schmid, ihro wohlerwürdigen Herrn Pfarrer Samuel Schmidens Tochter copuliren lassen könne, aus vorschützenden Gründen, dass Protestationen eingegeben worden seien, nit habe ertheilt werden wollen etc.; — ist erkannt und dem Herrn Rathsherr die Copulation gestattet, so folglich der Eheschein ihm unverzüglich soll bestellt und ausgehändigt, auch die Hochzeit proclamirt werden; das minder anständige betragen von Ihro Hochehrwürden, Herrn Dekan Weiss, ist an meine Gn. H. verwiesen worden.“ Hier wissen wir wohl in der That nicht, worüber wir uns mehr wundern sollen, ob über das „minder anständige Betragen“ des Herrn Dekan, der 1) einem Rathsherrn gegenüber und 2) der Tochter eines Kollegen, einer Pfarrerstochter, gegenüber, solche dummen Stempeneien sich herausgenommen, oder aber darüber, dass eine aus mehreren Tausend Köpfen bestehende Versammlung, wie die Landsgemeinde es ist und auch damals es war, mit derartigen Dingen behelligt werden konnte.

Reihen wir übrigens an diese beiden Beispiele, in welchen die Landsgemeinde in das administrative oder richterliche Gebiet übergegriffen, gleich noch ein drittes, bei welchem ebenfalls ein Schmid — nur diesmal nicht eine Schmidin, sondern ein Herr Tagwenvogt Schmid mit betheilig gewesen. Es war am 11. Mai 1796, dass nach Schluss der gemeinen Landsgemeinde die evangel.

Landsgemeinde noch zu kurzer, ausserordentlicher Versammlung zusammentrat, und wird uns über ihre Verhandlungen Folgendes mitgetheilt: „Nach der von Tit. Landammann J. Heinrich Zwicky gemachten Anrede und vorläufiger Eröffnung, was eigentlich die Ursache der heutigen Landsgemeinde-Versammlung wäre, ist der vom hohen Gewalt an letztgehaltener Landsgemeinde zu Schwanden wegen dem vom Herrn Tagwenvogt Schmid von Mollis gemachten Anzug, dass Herr Rathsherr Schlittler von Niederurnen 100 Röhrl Salz ausser Landes geferket habe, angebahnte Untersuch belesen worden, laut welchem der Anzug unbegründet, folglich der Herr Rathsherr Schlittler deswegen unschuldig wäre. Nachdem ist angebracht worden, dass solcher, der diesen unbegründeten Anzug an offener Landsgemeinde auf die Bahn gebracht, abgestraft werden sollte, worauf sich obgemeldter Herr Tagwenvogt Schmid dahin entschuldigt, dass er gar wohl begreife, dass er sich mit diesem Anzug an letzter Landsgemeinde übereilt, und deswegen sich nicht nur gegen Herrn Rathsherr Schlittler, sondern auch gegen die gesammten Herren Landleute verfehlt habe, indem er schon an letztgehaltener Landsgemeinde deswegen lang aufgehalten habe, auch zur heutigen Versammlung der Hauptursächer sei, allein er hoffe dennoch gleichwohl, dass die sämtlichen Landleute ihm solches gütigst nachsehen werden, mit mehrerm. Worüber dann die Herren Landleute gegen gedachten Herrn Tagwenvogt Schmid in kein Strafamt eingetreten, sondern ihn desswegen gänzlich liberiert haben. Was aber das Speciale zwischen dem Herren Schlittler und Schmid betrifft, steht ersterem der Weg Rechts offen.“ Der Popularität des Herrn Tagwenvogt Schmid, der ohne Zweifel eine Art Volkstribun — oder Volksagitator — war, scheint — um dieses doch gleich beizufügen — der Rückzug, den er in dem diesmaligen Feldzug gegen Herrn Rathsherr Schlittler hatte antreten müssen, keinen Eintrag gethan zu haben. Es dürfte das schon daraus hervorgehen, dass am 23. April 1798, als die Volksaufläufe vom 22. und 23. April die Gefangennahme der Rathsherren Schlittler und Schindler ¹⁾ ertrotzten und be-

¹⁾ Als an der denkwürdigen Landsgemeinde vom 15. April 1798 Beschlüsse gefasst wurden, welche im Grunde nichts anders bedeuteten, als die Kriegserklärung an die grosse, französische Republik (s. Histor. Jahrbuch III, pag. 84 ff. XXIII, pag. 99), sagten sich ruhige besonnene Männer, dass die

schlossen wurde, es sollen in die Kommission für Untersuchung des vorliegenden Falles neben zwei Rathsherren auch zwei Männer aus dem Volke gewählt werden, als solcher „Mann aus dem Volke“ Tagwenvogt Schmid gewählt wurde. Nachher wählten ihn die Molliser auch selbst in den Rath; 1804 aber finden wir Rathsherr und Tagwenvogt Schmid von Mollis unter den 8 Kandidaten, welche die Landsgemeinde des gen. Jahres gewählt hatte, damit sie miteinander um die Stelle eines evangelischen Landseckelmeisters loosen sollen.

Habe ich in Vorausgehendem berichtet, dass die Schmid vor Allem als Landvögte und Militärs thätig gewesen, so will ich doch auch noch beifügen, dass sie auch in den Gerichtsstäben der frühern Jahrhunderte mehrfach vertreten waren; so fand sich im 18. Jahrhundert im Chorgericht (seit 1725) Jakob Schmid, im Neunergericht seit 1719 Seckelmeister Jakob Schmid von Mollis und seit 1740 Gabriel Schmid und im Fünfergericht seit 1715 Hauptmann Fridolin Schmid und seit 1719 ein zweiter Fridolin Schmid, Kirchengvogt und Rathsherr.

Im Jahr 1570 erhält die Stelle eines Landesbaumeister — Kantonsingenieur — Rudolf Schmid und 1618 Caspar Schmid. Der Letztere hält sich durch dieses Landesamt für berechtigt, zugleich mit seinem Namensvetter Fähndrich Schmid von Baar, sowie Pannerherr Keller von Schmerikon und Kaspar Burkhard, Wirth zu Horgen, die eidgenössische Tagsatzung von 1622 (26. Juni bis 14. Juli) „um Ehren-Wappen und Fenster in ihre theils neubauten, theils renovirten Häuser zu bitten“¹⁾, — eine Bettelei, durch welche allerdings vor und nach ihnen auch noch manch andere höhere und niedrigere Standespersonen die Tagsatzung belästigten, weil diese trotz guten Vorsätzen, nur noch in öffentliche Gebäude solche Ehrenscheiben zu stiften, sich immer wieder schwach erzeugte und entsprach, die uns aber heute sonderbar

Landsgemeinde damit einen Krieg beschlossen, der unmöglich mit einem Siege der Glarner endige, wohl aber unsäglich viel Elend über das Land bringe. Indessen wurde, wie Pfr. Steinmüller (damals Pfarrer von Kerenzen) seinem Freunde H. Conrad Escher schrieb, „jeder Zweifel gegen das tolle Vorhaben als Landesverrath betrachtet.“ Eben dieses Landesverrathes wurden auch die Rathsherren Schlittler und Schindler beschuldigt.

¹⁾ Eidgenössische Abschiede V, 2, pag. 290.

anmuthet, da wir nun doch meinen, wer durch einen besondern Luxus Andere überbieten will, sollte das auch selbst bezahlen.

Dem geistlichen Stande gehörten 3 Schmid zu, die alle drei Samuel hiessen und vielleicht als Grossvater, Vater und Sohn sich in dieser Würde folgten; die ersten beiden waren Pfarrer in Sevelen, werdenbergische Unterthanengemeinde des hiesigen Landes (Samuel I. seit 1682, Samuel II. seit 1724), der dritte amtirte seit 1771 in Mühlehorn.

Im Jahre 1763 zählten die Schmid 36 Kopfsteuerpflichtige, von denen 11 dem Eschentagwen (Nitfurn) zugehörten, 13 in Glarus, 1 in Schwanden und 11 in Mollis sich befanden. Dagegen waren in Beziehung auf steuerbares Vermögen die Letztgenannten, die sich, wie aus frühern Mittheilungen ersichtlich, auch zum voraus im Besitz von Landvogtsstellen befunden hatten, allen andern voraus, indem die 11 Schmid von Mollis 132,000 fl. versteuerten, während die 11 Schmid von Nitfurn nur mit 3,600 fl. aufgetragen sind. — 113 Jahre später, d. h. 1876, zählten die Schmid 67 Kopfsteuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 786,000 fl. Dabei haben sie sich in Mollis, diesem Sitz der frühern Landvögte, von 11 auf 4 vermindert, während sie im Eschentagwen von 11 auf 22 und in Glarus, wo gegenwärtig auch ihre Hauptreichthümer sich angesammelt finden, von 13 auf 24 sich vermehrten; in Schwanden sind es ihrer 8 geworden.

4. Die Böniger.

In einer Urkunde vom 16. Februar 1350, durch welche der Kirchherr von Glarus, Johannes Münch, dem Bischof von Konstanz seine Zustimmung zur Lostrennung der neuen Kirchengemeinde Schwanden von der Mutterkirche Glarus meldet ¹⁾, zählt der genannte Thesaurarius Johannes Münch die Dörfer und Weiler auf, welche die neugegründete Gemeinde Schwanden bilden sollen, und unter diesen 15 Dörfern und Weilern nennt er auch eine Ortschaft Bönigen, welche er zwischen Löckelbach einerseits und Nitfurn anderseits einreicht. Da heute noch ein südlich von Nitfurn

¹⁾ Urkundenbuch I, pag. 221.

gelegenes Gebiet „im Bünigen“ heisst, darf ohne weiteres angenommen werden, dass dortselbst einst der nun mit Nitfurn verschmolzene Weiler Bönigen gestanden. Wenn die Bedeutung, welche den mit „ingen“ gebildeten, auch bei uns häufigen Oertlichkeitsnamen ¹⁾ zukommt, darauf hindeutet, dass dort einmal ein Böni zu Hause gewesen, so haben sodann späterhin die Bewohner dieses Weilers den Namen der Böniger erhalten, ebenso wie die Bewohner von Luchsingen die Luchsinger oder die von Beglingen die Beglinger hiessen. Dagegen werden die ersten Bewohner von Bönigen, welche wir mit Namen kennen lernen, allerdings noch nicht als die „Böniger“ bezeichnet, sondern nennen sie sich noch „von“ oder „ab Bönigen“. So lehrt uns eine Urkunde vom Jahr 1350, durch welche u. 29. Sept. a. cit. der Dekan des Kapitels Zürich, Namens Johannes, und ein zweiter Johannes, Leutpriester am Grossmünster ebendasselbst, die Aussteuerung der neuen Kirche von Schwanden bekräftigen ²⁾, auch einen Landoldus, dictus Hessi de Bönigen, kennen, welcher nebst Dietricus dictus Zimmermann (Dietrich Zimmermann) und Heinrich de Schwanden als bevollmächtigte Vorsteher und Geschäftsführer (procuratores) der neuen Kirche Schwanden — Mitglieder also des ersten dortigen Kirchenvorstandes — bei den vorgenannten Herren in Zürich erschienen. Unter den 4 Bürgern von Schwanden aber, welche in der Mordnacht von Weesen der Verrätherei dieses Städtchens zum Opfer gefallen, wird uns genannt ein Hermann ab Bönigen. Wenn diese beiden so noch von und ab Bönigen zubenannt werden, so heissen dagegen ihre Nachkommen seit dem 15. Jahrhundert die Böniger. Unter dieser Bezeichnung wird uns aufgezählt Rudi Böniger ³⁾, der am 26. August 1444 bei St. Jakob an der Birs mitgestritten und neben 48 andern Glarnern auch eben dort den Tod gefunden ⁴⁾; er wird uns unter den Kirchengenossen von

¹⁾ Ich nenne im Hauptthal die Oertlichkeitsnamen Fischlingen (Heim der Fischli), Luchsingen (Heim der Lühse), Hätzingen, Steiningen, Zusingen, Leutzingen, Beglingen, im Sernfthal die im Säckinger Urbarium vorkommenden Kullingen, Erlingen, Bonseringen, Crembelingen, Saltzelingen, Huningen, Hottingen.

²⁾ Böhni ist heute z. B. im Kanton St. Gallen (wenn ich nicht irre, z. A. auf Amden) ein zu Recht bestehender Geschlechtsname.

³⁾ Glarn. Urkundenbuch I, 203.

⁴⁾ So Aegid. Tschudi; wenn er in der Chronik v. Heinr. Tschudi als Honinger vorgeführt wird, so ist das selbstverständlich lediglich Druckfehler.

Schwanden aufgezählt, was uns schliessen lässt, dass auch er im alten Bönigen zu Hause war. Und ebenda, in Bönigen oder wenigstens in Nitfurn, das nunmehr das alte Bönigen in sich aufgenommen hat, waren auch 1763 die Böniger ausschliesslich zu Hause. Es waren ihrer damals nach dem von Schuler mitgetheilten Landessteuerrodel 13 Kopfsteuerpflichtige. 1876 zählten die Böniger 35 Steuerpflichtige, von denen die Mehrzahl (27) in Nitfurn wohnhaft waren, aber auch die 8 Böniger, die sich in Leuggelbach, Hätzingen, Haslen, Schwanden, Sool und Mitlödi vorfanden, gehörten meines Wissens ihrem Bürgerrecht nach sämmtlich nach Nitfurn.

Von ebendort, von Nitfurn, stammte denn auch derjenige Genosse dieses Geschlechts, der auf der Stufenleiter glarnerischer Ehrenämter die höchste Stelle erreichte, und von dem ich ebendarum ein Mehreres zu erzählen habe: Landammann Adam Böniger. Während verschiedene andere Landammänner vorher als Landvögte ihr Herrschertalent erprobten, sehen wir Landammann Adam Böniger weder vorher noch nachher als Landvogt amten, was nach meinem Dafürhalten keineswegs zu seinen Ungunsten spricht; dagegen wurde er drei Jahre vor seiner ersten Wahl zum Landammann (1611) mit einer wichtigen Mission nach Frankreich betraut. J. Heinrich Tschudi (Chronik, pag. 539) meldet darüber: „Um diese Zeit haben Landammann, Raht und gemeine Landleuthe, ihren Land-Statthalter, Adam Böniger, an den Königlichen Hoff in Franckreich abgefertigt, mit der Instruction, dass er selbigem Klags-Weise vorstellen solte, die Beschweren, so ihnen gemeinen Landleuthen, von ihrer Majastät Ambassadeuren, dem Herren von Refuge, zugewachsen, und dass sie von demselbigen nicht, wie andere Eydgenossen, um ihre getreue Dienst gehalten und belohnet werden. Die Frucht, so auss dieser Gesandschafft erfolget, ist mir nicht bekannt.“ Ich füge diesem Bericht Tschudi's nur noch bei, dass 1614 auch die übrigen eidgenössischen Stände sich bewogen fühlten, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abzusenden, um demselben „nicht allein zu seiner angetretenen Regierung Glück zu wünschen, sondern ihm auch zu Abtrag der ausstehenden Bezahlungen und Ansprachen ernstlich zu vermahnen.“

1614—17 bekleidete sodann Ad. Böniger ein erstes Mal das Amt eines Landammanns und war es wohl natürlich, dass derselbe auch den Tagsatzungen ¹⁾ dieser Jahre beiwohnte. Aber auch nach seinem Rücktritte vom Landammann-Amte finden wir ihn auf verschiedenen eidgenössischen Tagen. So vertritt er Glarus an der Konferenz der evang. Städte und Orte nebst Mühlhausen, welche am 17. April 1619 in Aarau zusammentrat und in erster Linie wichtige Tagesfragen, wie sie der im vorigen Jahr ausgebrochene 30jährige Krieg und die damals zwischen reformirten und katholischen Orten bestehende Spannung mit sich brachte. Denn „von verschiedenen Orten sind“, wie die eidgenössische Abschiede melden, „Berichte gekommen, dass nicht allein in Italien, sondern auch anderswo grosse Kriegsvorbereitungen gemacht werden, und dass insbesondere in das Elsass schon 1000 Kürassiere gekommen seien, denen noch eine bedeutende Anzahl Kriegsvolk nachfolgen soll. Daher bitten die Orte einander um eidgenössisches Aufsehen und für den Fall der Noth um allen möglichen Beistand, da, wenn Praktiken gegen die Evangelischen gemacht werden, zu besorgen sei, dass auch ihre „Widerwärtigen“ in der Eidgenossenschaft etwas Gewaltthätiges unternehmen, nachdem sie schon jetzt gegen eidgenössischen Brauch in ihren Landen Wachen aufgestellt und Volk an die Pässe und Grenzen verlegt haben und darauf ausgehen, das Evangelium hie und da auszurotten und durch ihre Gesandten in Italien bei dem Papste und an andern Orten, wie man davon sichern Bericht hat, um Hülfe und Geld gegen die Evangelischen in der Eidgenossenschaft angehalten haben. Die Gesandten erklären sich in Folge dessen dahin, dass, wenn ein Ort wider Recht und Billigkeit angegriffen werde, ihm die übrigen mit Leib, Gut und Blut beistehen werden. Jedes Ort wird die Seinigen nach Nothdurft rüsten und bereit halten.“ Im Fernern meldet dasselbe Protokoll vom 17. April 1619: „Obgleich die V Orte von einem möglichen Durchzug fremden Kriegsvolkes nichts wissen wollen, so ist doch nicht wohl zu trauen. Wegen des um die Eidgenossenschaft liegenden Kriegsvolkes soll daher eine Tagsatzung der XIII Orte nach Baden angesetzt werden,

¹⁾ Ausser an den in Baden zusammentretenden Tagsatzungen der XIII Orte finden wir ihn z. B. am 1. August 1616 und am 10. April 1617 an der Konferenz der 5 evang. Orte.

damit man sich mit den papistischen Orten wegen des Durchpasses besprechen und der aufgestellten Wachen halber sich beklagen könne. Mit allem Ernst soll man dahin wirken, dass die Durchzüge durch die gemeinen Herrschaften verhindert werden und dass es bei dem der Durchzüge wegen ergangenen Abschiede sein Verbleiben habe. Basel zeigt auch an, dass der Markgraf von Baden dem im Elsass liegenden Kriegsvolke den Durchzug durch sein Land nicht gestatten wolle, so dass dasselbe wahrscheinlich gezwungen sein werde, den Weg durch das Gebiet von Basel zu nehmen. Basel bittet daher um Rath, wie es sich in dieser Gefahr zu verhalten habe. Es wird gut erachtet, dass jedes Ort beförderlich seine Ansichten Basel mittheilen soll.“

Wenn diese und andere am 17. April 1619 in Aarau gefasste Beschlüsse uns den Ernst der Dinge, die schwarze Gewitterwolke, die damals über der gesammten Eidgenossenschaft und so auch über dem Lande Glarus hing, uns vor Augen stellen, so hatte in derselben Sitzung der Vertreter von Glarus, alt Landammann Adam Böniger, seine Miteidgenossen auch noch mit einer fatalen Angelegenheit, welche evangelisch Glarus speziell berührte, zu behelligen. Das vorzitirte Aktenstück meldet uns darüber: „Landammann Böniger von Glarus berichtet im Namen seiner evangelischen Mitlandleute, dass ihnen mancherlei Beschwerliches begegne sowohl wegen des Urtheils, das sie in dem Taufsteinhandel zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg gefällt haben, als auch von Seite ihrer katholischen Mitlandleute. Zürich hat wegen des Taufsteinhandels an Lucern geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. Es wird Glarus gerathen, die Execution des Urtheils einzustellen, bis man auf nächster badischer Tagsatzung mit Lucern geredet hat, und wegen der gefährlichen Zeit die Toggenburger einstweilen zur Geduld zu ermahnen. In betreff der Misshelligkeiten zwischen den evangelischen und katholischen Glarnern wird gewünscht, dass beide Theile in landlicher Einigkeit mit einander leben. Das früher schon zu Baden vorgeschlagene Mittel, es möchten beide Parteien zwei Herren von Zürich und von Lucern bezeichnen, eine Vermittlung anzubahnen, wird auch jetzt wieder für passend gehalten. Die Ausführung dieses Vorschlages wird Glarus anheimgestellt.“

Zum Verständniss dieses letztvorgeführten Traktandums theilen wir noch mit, dass bereits am 22. Januar desselben Jahres auf einer Konferenz der evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen die Gesandtschaft von Zürich berichtet, seit geraumer Zeit bestehe zwischen dem Prälaten von St. Gallen und dessen evangelischen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg Streit und Rechtsübung, weil der Prälat den Evangelischen die bisher gemeinsame Benutzung der Taufsteine nicht mehr gestatten wolle (der Abt verlangte, dass die Evangelischen auf dem Deckel der Taufsteine die Taufe verrichten sollten). Schwyz ¹⁾ sowohl als die evangelischen Glarner ²⁾ hätten einen Rechtsspruch gethan, die Papisten aber hätten bei dem Urtheil nicht sitzen wollen; der Abt wolle sich nun mit dem Entscheid von Schwyz behelfen, die evangelischen Toggenburger mit dem von Glarus. Die evangelischen Glarner habe der Abt in einem Schreiben so angetastet und taxiert, dass sie veranlasst worden seien, ihm gebührend zu antworten. Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen

¹⁾ „Schwyz erklärt in seinem Rechtsspruch, dass der zu Wildhaus von den Evangelischen gesetzte Taufstein entfernt werden müsse, und dass die Evangelischen daselbst durch Setzung die Pflicht und den Respekt gegen den Abt verletzt haben. Ferner sollen auch die übrigen Evangelischen in den andern Gemeinden nicht befugt sein, Taufsteine zu setzen. Die von Wildhaus sollen 1000 fl. Busse und alle Kosten bezahlen, welche Summe aber bloss die Anstifter des Streites tragen sollen.“ Eidgen. Abschiede pag. 56. Es erhellt daraus, sowie dem unten (Anmerkung 2) Mitgetheilten, dass der Abt den Evangelischen die Mitbenutzung des gemeinsamen Taufsteins (ausser, wenn die Taufe auf dem Deckel des Taufsteins verrichtet wurde) untersagte und doch auch die Erstellung eines besondern, evangelischen Taufsteins verbot.

²⁾ Evang. Glarus that folgenden Spruch: Der wider fürgeschlagenes Recht zu Wildhaus von den Evangelischen gesetzte Taufstein soll entfernt werden; hingegen soll der Abt den Landleuten im Toggenburg die Taufsteine entweder unbeschlossen lassen oder dieselben so theilen und unterschlagen lassen, dass jeder Theil seinen Taufstein besonders beschliessen kann, oder gestatten, dass die Evangelischen in alle Kirchen Toggenburgs neue eigene Taufsteine an „ehrliche und unverschmähliche Orte“ setzen. Die Evangelischen sollen die Kosten, welche „auf sie deshalb ergangen“, selbst tragen, die andern der Abt und die übrigen Unterthanen (Staatsarchiv Basel). — Der Gedanke, den Taufstein theilen und unterschlagen zu lassen, so dass die eine Hälfte katholischer, die andere Hälfte reformirter Taufstein gewesen wäre, ist so originell, dass er, wie kaum etwas, die damalige konfessionelle Spaltung illustriert.

sind ohne Instruction. Zürich und Lucern, die mit Schwyz und Glarus Schirmherren des Gotteshauses St. Gallen sind, sollen sich nun des Handels annehmen und denselben zu schlichten suchen. Es wird nothwendig erachtet, dass die evangelischen Glarner das mitgetheilte Antwortschreiben an den Abt demselben zukommen lassen.

Ich füge dem bei, dass dieselbe Taufsteinfrage noch mehr als einmal an gemein-eidgenössischen Tagen oder confessionellen Konferenzen spuckt, so an der evang. Konferenz vom 25. Juni 1619 in Zürich. Dabei erscheint aber unser alt-Landammann Böniger, von dessen Thätigkeit wir nun doch hier zum voraus berichten möchten, nicht in Funktion und treten wir deshalb auch nicht weiter darauf ein.

Dagegen bemerken wir, dass Landammann Böniger verschiedentlich auch an Konferenzen erscheint, an welchen Glarus mit Schwyz oder auch mit Schwyz und Zürich die Linth-Angelegenheit bespricht, so am 7. März 1619 in Reichenburg und am 25. November 1622 in Zürich.

Wir ersehen aus den bezüglichen Protokollen, dass die „Linth-Frage“ nicht erst im 18. Jahrhundert entstanden, nur scheint man damals sich in Hauptsache damit begnügt zu haben, dass ein jeder für sich selbst sorgte, und haben dann die Konferenzen ihrerseits ihre Bestimmungen zu treffen, damit das nicht so geschehe, da je einer, indem er sein Eigenthum schütze, den andern in um so grössere Gefahr bringe. So wird auf der in Reichenburg am 7. März 1619 abgehaltenen Konferenz bestimmt: So einer ein notwendiges Wuhr gegen den rechten Schiff- und Linthruns schlagen wollte, soll er das ohne Wissen und Willen der Gegenpart nicht tun. Wenn sich beide Parteien nicht vergleichen können, so sollen sie die Sache vor beider Orte Gesandte bringen. Was aber die besondern Nebengiessen betrifft, wo kein rechter Linthruns ist, mag jeder Teil ohne Schaden der andern Partei das Seinige schirmen, doch „ohne Schüpf und Bücke.“ Künftig sollen keine Schüpf und Bücke gemacht werden.

Landammann Böniger — und nicht den damals amtirenden Landammann Hs. Heinrich Schiesser — sehen wir auch wieder als Vertreter des Standes Glarus auf den wichtigen eidgenössischen Tagsatzungen, die vom 29. September bis 13. Oktober 1620

und dann auch am 18. Oktober desselben Jahres statthaben und an denen die Boten der eidgenössischen Stände angesichts der schon (oben 35 ff.) berührten Bündtnerwirren des Vaterlandes Wohl berathen sollen, leider aber auf's Neue durch konfessionellen Hader an einträchtigem Wirken verhindert sind. Und an eben diesem konfessionellen Hader hat auch unser Land Glarus seinen redlichen Antheil. Schon seit mehreren Jahren hatten namentlich die Konferenzen der katholischen Orte, aber auch gemeineidgenössische Tage mit dem „Landspan“ der Glarner sich befasst und war bereits an der Tagsatzung vom Juli 1619 bestimmt worden, dass Abgeordnete von Zürich und Luzern zur Schlichtung des Streites nach Glarus reiten sollen. Am 18. Oktober 1620 aber verwenden sich, da unterdessen jene Abordnung von Zürich und Luzern noch nicht zur Ausführung ihres Auftrages gekommen, die katholischen Glarner dafür, dass „die Gesandten von Zürich und Lucern, die in ihr Land reiten werden, wenn keine gütliche Vermittlung zu Stande komme, einen rechtlichen Spruch thun. Die evangelischen Glarner aber sind der Ansicht, dass das Recht noch nicht an der Zeit sei, falls die gütliche Handlung fruchtlos bleibe; denn leicht könnte solches ihren Freiheiten zum Nachtheil gereichen; hingegen hätten sie nichts dagegen, wenn die Sätze die Güte versuchten und sich in den Verträgen, Gewahrsamen und Gebräuchen umsähen. Zürich und Bern bleiben bei dem in dieser Sache ergangenen Abschied und bei ihrer Protestation und werden ihre Sätze in das Land reiten lassen. Die katholischen Orte halten sich an dem zu Zug gemachten Abschied und unterstützen das Begehren der katholischen Glarner. Schaffhausen und andere Orte erklären sich dafür, dass die Ehrensätze sich, wenn die Güte ohne Erfolg sei, entweder rechtlich aussprechen oder aber je nach Befinden die Sache an das unparteiische Recht weisen sollen.“

Auch bei den Verhandlungen, welche vom 23. November bis 16. Dezember desselben Jahres 1620 in Chur und Ilanz verpflogen werden und durch welche eidgenössische Vermittler die bündtnerischen Streitigkeiten zu schlichten sich bemühen, vertritt Landammann Adam Böniger den Stand Glarus; das Nämliche geschieht auch bei der Vermittlungskonferenz mit dem Gubernator von Mailand, die vom 16. bis 30. Dezember 1621 in Mailand

statthatte, so wie bei der vom 5. bis 30. September 1622 in Lindau mit den Commissarien des Erzherzogs Leopold v. Oesterreich abgehaltenen Konferenz. Und dass bei diesen Verhandlungen Landammann Böniger nicht gerade die letzte Rolle spielte, dürfte u. a. der Umstand beweisen, dass der letztangeführten Lindauerkonferenz vorausgehend die eidgenössische Tagsatzung vom 7./9. August 1622 die Abgeordneten von Zürich und Glarus, Statthalter Salomon Hirzel und Landammann Adam Böniger, in ihrem Auftrage nach Bündten entsandte.

In demselben Jahr 1622 wurde sodann Adam Böniger ein zweites Mal zum Landammann erwählt, nachdem er 1622 Febr. 6. bis 15. und Juni 26. bis Juli 14. noch als alt-Landammann der eidgenössischen Tagsatzung beigewohnt. In dieser Zeit, da zum zweiten Male das Schwert eines glarnerischen Landammanns in seine Hände gelegt war, sollte denn auch jener unglückselige „Landspan“, der schon seit 1616 oder noch länger die evangelischen und katholischen Glarner aufregte, zu seiner Beilegung gelangen, dabei man es aber kaum sagen kann, dass, was lange währe, endlich auch gut werde. Im März 1621 hatten die „Sätze“ von Zürich (Bürgermeister Hans Heinrich Holzhalb und Seckelmeister Hans Ulrich Wolf) und Luzern (Ritter Heinrich Cloos und Rathsherr Rudolf Pfyffer) ihren Spruch gethan, aber keine Einigung erzielt. Am 9. März (nach dem Zürcher-, resp. 27. Febr. nach dem Glarnerkalender) 1622 sind deshalb die Sätze von Zürich und Luzern in Rapperswyl zu einer neuen Konferenz beisammen, können sich aber nicht einigen. Während die zürcherischen Schiedsrichter in Hauptsache beim Abkommniss von 1564 verbleiben wollen und lediglich die Concession machen, dass an die Tagsatzungen von jeder Konfession ein Rathsglied erscheinen sollte, verlangen die Luzerner-Sätze, dass fortan bei Besetzung aller Aemter auf die Konfession in erster Linie Rücksicht zu nehmen sei, so zwar, dass z. B. die Stelle eines Landammanns je zwei Jahre bei den Evangelischen, und dann ebenso zwei Jahre bei den Katholiken sich befinden solle, bei Besetzung der Vogteien aber die Evangelischen dieselbe Stelle zwei Mal, die Katholiken einmal zu besetzen haben; auch verlangten sie, dass die Wahlen nicht mehr, wie bis anhin von der gemeinsamen Landsgemeinde zu treffen seien, sondern jede Konfession die ihr zugewiesenen

Wahlen auch für sich besorge. Bei so sehr auseinandergehenden Ansprüchen war es denn begreiflich, dass eine Verständigung nicht leicht zu erzielen war, und hatte deshalb Zürich am 5. Mai 1622 der in Aarau versammelten evangelischen Konferenz mitzutheilen, dass die Sätze von Zürich und Luzern den Span der evangelischen und katholischen Glarner bisher weder gütlich noch rechtlich haben vergleichen können. Der Ausspruch der Sätze von Luzern werde von den evang. Glarnern verworfen, weil derselbe ihrem Landsbuch, ihren Freiheiten und Verträgen widerstreite, welche ihnen laut der Abschiede von Baden ausdrücklich vorbehalten worden seien. Ebenso aber werden die Aussprüche der zürcherischen Schiedsrichter von den Katholiken verworfen.

So stand die Sache, als Landammann Adam Böniger zum zweiten Male das Amt eines Landammanns übernahm, und wir können uns denken, wie viele Sorge diese Lage der Dinge einem echten Patrioten, als den ich mir den glarnerischen Landammann Böniger denke, machen musste. Auch im Februar des folgenden Jahres scheint die Lage der Dinge auf demselben Flecke gestanden zu haben. Denn unterm 17. Februar 1623 hat Zürich der evang. Konferenz in Aarau zu melden, dass die evang. Glarner den Spruch Luzerns nicht annehmen können. Man scheint, da die beiden Zürcher und die beiden Luzerner Schiedsrichter sich die Waage hielten und deshalb zu keinem Entscheide kommen konnten, den Glarnern den für jene Zeit bezeichnenden Vorschlag gemacht zu haben, den französischen Ambassador als Obmann zu wählen. Die evangelisch gesinnten Glarner konnten aber diesen Vorschlag selbstverständlich nicht annehmen; denn den französischen Gesandten als Obmann annehmen, hätte nichts anderes geheissen, als sich dem Spruche Luzerns fügen. Auch Bern erklärte, den evang. Glarnern unmöglich rathen zu können, den Spruch Luzerns oder den französischen Obmann anzunehmen, weil jener Spruch ihren Freiheiten und Verträgen zu wider sei, die Wahl des Franzosen zum Obmann für die Eidgenossenschaft böse Konsequenzen haben könnte — was sicherlich nur zu wahr gewesen, da die Eidgenossen schon ohne dieses in jener Zeit nur allzu sehr beim französischen Gesandten und bei Sr. Majestät dem allerchristlichsten König von Frankreich „antichambirten“ und es wahrlich nicht Noth that, denselben noch mehr Anlass

zu geben, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzumischen. Auch Basel sprach sich vor der Hand in ähnlichem Sinne aus, wenn es auch noch keine definitive Erklärung abgeben konnte; dortige Regierung hatte nämlich die Schiedssprüche Zürichs und Luzerns der Fakultät zur Prüfung übergeben und hatte nun deren Gutachten noch nicht erhalten; dagegen ist auch der Gesandte Basels der Ansicht, dass die Evangelischen von Glarus bei ihren Freiheiten und guten Rechten verbleiben sollen. Anders tönte es natürlich an der Konferenz der VIII katholischen Orte, die am 4. Mai d. J. in Luzern tagten und die den Katholiken von Glarus die Zusicherung ertheilten, man werde ihnen bei erster eidgenössischer Zusammenkunft allen Beistand leisten. In der That erhält an nächster gemein-eidgenössischer Tagsatzung, die 10 Tage später in Baden zusammentrat und der von Seite des Standes Glarus der reformirte Landammann Ad. Böniger und der katholische alt-Landammann Fr. Bussi beiwohnten, Luzern den Auftrag ¹⁾ „in betreff des Glarnergeschäfts Uri und Schwyz zu ersuchen, die Evangelischen von Glarus zu überreden, sich dem von den Sätzen Luzerns zu Rapperswyl gegebenen Spruch zu nähern. ²⁾

Wie es scheint, haben sich aber die Evang. Glarner durch Uri und Schwyz nicht überreden lassen, sich dem Spruche Luzerns zu fügen, und so beschliesst denn die gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte, die am 25. Juni zu Baden zusammentrat und der glarnerischer Seits wieder Landammann Böniger und alt-Landammann Bussi beiwohnen, einen ansehnlichen Ausschuss zu wählen, um über die Sache zu sitzen und womöglich gütliche Mittel zu einem Vergleiche ausfindig zu machen.

Dieser Ausschuss hat denn auch schon am 5. und 6. Juli seinen Auftrag ausgeführt und (wohl kaum einstimmig) seinen „gütlichen und freundlich gemachten Spruch formiert und gefasset.“ Wenn wir ihn mit den Sprüchen, welche die Sätze von Luzern und Zürich gethan, vergleichen, müssen wir bekennen, dass vorzugsweise doch der Spruch von Luzern als Vorlage gedient. Denn betreffend „die Besetzung der Landts-Embter und Gesandschafften,

¹⁾ Eidgenössische Abschiede . V, 2 pag. 343.

²⁾ Oben pag. 55.

damit fürbasshin ein Gleichheit hierin gebrucht werde, so habent wir zuo beständiger Einigkeit, auch Erhalt und Mehrung willen guoter landtlicher Liebe und Fründtschafft, uss allerley guoten Gründen ein Abtheilung gemachet, wie hernach volget: Den Landt-Ammann habent die von der evangelischen Religion drüw (drei) und die Catholischen zwey Jar, und uff welcher Syten derselbig ist, soll der ander Theil den Statthalter haben; den Pannerherrn soll man umbgehen lassen und derselbig, wan er sich ehr- und redlich haltet, sin Leben lang bim Amt verbliben, und sollent und mögent die uff der andern Religion ime ein Vortrager zuo geben befuegt sin. Landshauptlüt und Landsfenderich soll uff jeder Religion einer gegeben werden; Sekelmeister, Landtweibel, Landts-Buwmeister, wann die von der evangelischen Religion disser Embteren eins sechs Jahr inhaben und besetzen, sollent hingegen die der catholischen Religion hernach solliche drüw Jahr zuo besetzen und inzuohaben befuegt sin; die der evangelischen Religion sollen geben zwey Landtschriber und die der catholischen Religion einen; inglichem soll es mit den Landtleuffern auch gebrucht werden. Belangend die Vogtyen sollen die von der evangelischen Religion jede Vogtey zwey Mal besetzen, volgents die Catholischen das dritte Mal; also hat es den Verstand mit Werdenberg, allen Vogtyen und Embteren, so sy ussert dem Lande mit anderen Eydtgenossen helfent besetzen, und den Umbgang nach an sy kombt; darinnen sol der Bot über das Gebirg auch begriffen sin, und sollent hiemit alle Embter von denen, die es zuo letst gehabt habendt, an den anderen Theil fallen und anfachen und fortan obstehendermassen der Abtheilung gemäss umbgahn und allersits verhalten; also soll es auch den Verstand haben mit den Schiffsmeistern, Huss- und Wagmeistern, old was derglichen sin möchte. Die Jarrechnungen gen Baden sollen von beden Religionen und von jetwederem Theil durch einen Gsanten besuocht werden. In glichen soll es auch den Verstand haben, ob Tagsazungen beschrieben wurden, so das Vaterlandt, die Religion, auch Botschafften zuo Fürsten und Herren antreffen werden; was übrige Rith Botschafftschickung antrifft, soll es in glichem, wie mit den Vogtyen gehalten werden. Den Rath zuo besetzen sollent die Landlüt von der catholischen Religion zuo den zwölff Ratsherren, die sie jetzunder habent, noch dry uss den dryen

Kilchhörenen, darin catholische Landtlüth sind, one Gfar für sich selbst, one Zuothun und Bywesen der Evangelischen, wie andere Embter jetz und fürthin erwellen, und im Tauwen (Tagwen) nit mer, dan die von der evangelischen Religion da haben, sezen etc. Im Nüner Gricht, da ein Landt-Aman oder in sinem Abwesen ein Statthalter Obman, sollent die der catholischen Religion die dry, und im Fünffer-Gricht zwen Rechtsprecher geben.“

So waren denn sämtliche Landesbeamtungen vom Landammann herab bis zu dem Haus- und Schiffmeister confessionell bestimmt und dabei sollten sich die Katholischen zu den Evangelischen stehen wie 1 : 2, bei der Stelle eines Landammanns wie 2 : 3 (einzig in dieser Beziehung war man vom Luzerner Spruch abgegangen, indem dieser die Katholiken und die Evangelischen auch in Beziehung auf das Amt gleichhalten wollte), in Beziehung auf den Pannerherrn und die Tagsatzungsabgeordneten sogar 1 : 1, während nach der Seelenzahl vielleicht das Verhältniss 1 : 4 stand. Und während nach dem Zürcherspruch die Wahlen sämtlich von der einen gemeinsamen Landsgemeinde hätten ausgeführt werden sollen, wurde nunmehr nach dem Rezept des Luzerner-spruchs bestimmt, dass die beiden Religionsparteien die ihren Angehörigen zufallenden Wahlen in gesönderten Versammlungen treffen, haben wir deshalb seit 1623 neben der gemeinen Landsgemeinde jeweilen eine evangelische und eine katholische Landsgemeinde, die der gemeinsamen Landsgemeinde in der Regel um 8 Tage vorausgingen. Allerdings bestimmte die neue Ordnung, der Spruch von 1623, dass „die Amptlüth, so von dem einen old (oder) andern Theil mit Embteren begabet werdent, einer gantzen Landsgemeind präsentiert und von beyden Religionen in gesambter Landtsgemeind confirmiert werden und den Eyd gemeinen Landlüthen prestieren.“ Diese Confirmation durch gesammte Landsgemeinde war aber doch kaum viel mehr als eine Formsache, während die Wahl durch die konfessionelle Landsgemeinde die Hauptsache war, und konnte es in Folge dieser neuen Ordnung der Dinge geschehen, dass die kleine katholische Minorität einen Landammann an die Spitze des glarnerischen Staatswesens stellte, der in keiner Weise auch das Vertrauen der Mehrheit seiner Bürger besass.

Aber auch in Rücksicht auf die andern Artikel dieses Bundes zeigt sich durchweg der Luzerner Spruch als Sieger über den Spruch der Zürcher. So bestimmte der Zürcherspruch, dass es in keinem Falle gestattet sei, mehr als 10 % an „Gotteshäuser, Kirchen, Schulen, Spitäler, Spend und Jahrzeiten“ zu vermachen; das Abkommniss von 1623 dagegen fügte, in Uebereinstimmung mit dem Luzernerspruch dieser Bestimmung bei: „Was aber anlanget diejenigen Personen, so nach ihrem Absterben weder Erben, Fründt, noch Verwandte hinter ihnen verlassent und selbige Erben niemandt wüssen mag, deren Hab und Gut bisher zuo der Oberkeit Handen gezogen und genommen worden, und sollent dieselben sowyt nit gebunden, sonder nach Gestaltsamme und Beschaffenheit ires Guots one einiche Taxierung an obbemelte specificierte geistliche Ort, Got zu Ehren und irer Seelen Wolfart ires Gefallens zuo testamentieren und zuo vermachen befugt sin, die übrigen Testament aber zwischent weltlichen Personen sollent nach malen, wie von Altem hero nach Inhalt des Landtbruchs uffgerichtet werden.“ Es ist klar, dass dieser Anhang lediglich zu Gunsten der Klöster und ähnlicher Stiftungen gemacht wurde, denen nun gegebenen Falls ein Erbe zufiel, das evangelischer Seits dem Staate zukam. Hatte im Fernern der Zürcherspruch bestimmt, dass die Erlaubniss zu Werbungen nur „von einem ganz gesessenen Landrath“ ertheilt werden könne und dieweil nach den Bestimmungen des Landsbuchs die Minderheit der Mehrheit sich zu unterziehen habe, auch in dieser Sache der Beschluss des Landrates für alle gelte, so bestimmte das Abkommniss von 1623 „betreffendt die Reiss- und Kriegs Züg ussert dem Vaterlandt so sollent derglichen Züg dem einen und dem anderen Teil fry sin, dergestalten dass, wo der Merteil Orten löblicher Eidtgnoschaft einen Uffbruch bewilligent und hinzüchent, dahin mögent sy unser Eydtgnossen von Glaruss von der einen und anderen Religion, namlichen die Catholischen mit dem meren Theil Catholischen, dessglichen die Evangelischen mit dem meren Theil der evangelischen Orten auch ungehindert züchen, und desswegen kein Teil abgestrafft noch abgemahnet werden, doch allwegen mit Vorbehalt der eidtgnössischen Pünten und der Cron Franckrich, wie anderer Fürsten und Potentaten habenden Püntnussen.“

Es scheint, dass der Stand Zürich gegen diesen Spruch, der ohne allen Zweifel die evangelischen Glarner unangenehm über-

raschte, Einsprache erhoben; die Konferenz der VII katholischen Orte, am 28. und 29. August 1623 in Luzern beisammen, beschloss aber ¹⁾, dass „über die zu Baden gestellten und bestätigten Artikel nicht mehr disputiert, noch weniger etwas daran geändert werden solle. Von den neugläubigen Glarnern wird nachdrücklich verlangt, dass sie ihren Entschluss anzeigen, und an Zürich geschrieben, dass man die Sache für ausgemacht halte. Wenn die beiden Orte in den Spruch etwas „einlochen“ oder eine abschlägige Antwort geben wollen, so mögen die Obrigkeiten erklären, dass man nicht mehr neben ihnen auf Tagsatzungen sitzen und die Unterthanen ihren Landvögten nicht mehr schwören lassen werde.“

Was blieb unter diesen Umständen anders als sich dem eidgenössischen Spruch zu fügen? Wäre es nicht geschehen, so hätte Glarus ohne allen Zweifel den Bürgerkrieg entfesselt und den seit 1618 die deutschen Gaue verwüstenden Religionskrieg auch über den Rhein in unsere schweizerischen Lande verpflanzt. So sah sich evangelisch Glarus dem Frieden zu lieb genöthigt, sich dem Spruche zu fügen, und erklärte deshalb — wohl ungern genug — in der am 10.—15. September 1623 in Baden versammelten Tagsatzung der XIII Orte ²⁾ Landammann Adami Böniger, Namens seiner Herren und Obern, die Annahme des auf letzter Jahrrechnung gegebenen gütlichen Spruches, der daraufhin von den Gesandten besiegelt und ratificirt wird. ³⁾

¹⁾ Eidgenössische Abschiede V, pag. 352.

²⁾ Eidgenössische Abschiede V, 2, pag. 355.

³⁾ An der evang. Konferenz (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) vom 7. November 1623 erklärte die Gesandtschaft Berns, dass seine Herren und Obern Bedenken tragen, den Ausspruch betreffend den Glarnerspan zu besiegeln, da sie besonders wegen der „Reisszügen“ nicht gänzlich einwilligen können. Weil aber die Sache nicht mehr zu ändern ist, wird Bern durch die drei Städte ersucht, zur Vermeidung fernern Widerwillens in die Besieglung einzuwilligen, entweder einfach, wie die übrigen Orte, oder mit dem Begehren, dass seine Protestation durch den Landschreiber zu Baden dem Abschied auch einverleibt werde.“ Je grösser das Opfer war, das die Annahme dieses Spruches von 1623 den evang. Glarnern auferlegte, um so mehr musste es dieselben kränken, dass die Herren von Schwyz schon im folgenden Jahr (1624) ein Loch in diesen Vertrag zu machen versuchten, indem sie dem evang. Landvogt, den die Glarner nach Uznach senden wollten, den Auftritt untersagten, vgl. Eidg. Abschiede, V, 2, pag. 418.

Es war die letzte Tagsatzung, die Landammann Böniger besuchte. Auch im Kanton Glarus scheint das Jahr 1624 seine staatsmännische Laufbahn beschlossen zu haben, indem er mit diesem Jahre zunächst den Stab an den Katholiken Heinrich Hässi abzugeben hat, als Statthalter aber evangelischer Seits Dr. Heinrich Pfändler gewählt wurde. Ich bemerke lediglich noch, dass Ständerath Dr. J. J. Blumer doch wohl sich im Irrthum befunden, wenn er in seinem Verzeichniss glarnerischer Landammänner (Gemälde des Kantons Glarus, pag. 259) angenommen, Landammann Böniger habe auch als Landammann in Nitfurn gewohnt. Ich glaube das daraus schliessen zu sollen, dass Landammann A. Böniger sowohl am 3. Dezember 1620 als am 22. Dezember 1622 in Glarus bei der Abnahme der dortigen evangelischen Schulrechnung als Rechnungsrevisor fungirte, was doch kaum der Fall gewesen wäre, falls er in Nitfurn gewohnt hätte. Bei mehr als einer Gelegenheit hat in früherer Zeit, da Eisenbahnen und Telegraphen noch fehlten, das Landvolk von Glarus den Wunsch ausgesprochen, dass der Landammann am Hauptort wohne, und diesen Wunsch mehrfach sogar zu Gesetze erhoben; dass auch Landammann Böniger diesem Wunsche sich gefügt hat, dafür spricht auch, dass er der Schule von evang. Glarus 100 fl. vermachte, was wohl auch kaum geschehen wäre, wenn er nicht in Glarus gewohnt hätte.

5. Die Ott.

Wie die Böniger, so sind auch die Ott heute ausschliesslich im Eschentagwen und speziell in Nitfurn bürgerlich (1876 auch ausschliesslich hier sesshaft) und zwar als ein wenig zahlreiches Geschlecht, 1876 lediglich durch 7 Kopfsteuerpflichtige (mit 3,500 Fr. steuerbarem Vermögen) vertreten. Und ebendort, in Nitfurn, waren sie auch schon vor 100 Jahren, 1763, ausschliesslich zu Hause, ist aber auch hier für diese hundert Jahre eher ein Rückgang als Fortschritt zu konstatiren, indem sie im Jahr 1763 immerhin noch 9 Aktivbürger, 2 mehr als 1876, zählten und überdies bei einem steuerbaren Vermögen von 17,000 fl. das zweitreichste Geschlecht des Eschentagwens darstellten, nur von den Blumer (23. K. und 44,700 fl. st. V.) an Besitzthum übertroffen.

Wenn aber so im gegenwärtigen, wie im vorigen Jahrhundert Nitfurn als die treugeliebte Heimatstätte der Ott erscheint, war es doch nicht zu allen Zeiten so, müssen wir vielmehr Linthal als die eigentliche Heimat der Ott betrachten. Dort, in Linthal, treffen wir 1376 — also 12 Jahre vor der Schlacht von Näfels — einen Ruoff Ott, der gemeinsam mit Rudolf Vogel „für sich und ihre Gemeinder“ von Linthal eintritt, indem unterm 29. April des gen. Jahres ¹⁾ „Margaret von Gottes Gnaden Aebtissin und das Capital gemeinklich der stift sant Fridlis ze Seckingen“ durch besiegelten Brief bezeugten, dass ihr Schaffner Hans Lingg mit ihrem Wissen Gunst und guten Willen „dem erbern ²⁾ Ruoff Ott und Rudolf Vogel von Linthal ze Glaris und jren gemeindern nünthalb pfund stäbler und sechs stäbler pfenning geltés“, die sie bisher von verschiedenen, mit Namen aufgeführten Gütern jährlich bezahlten, zu kaufen gegeben und zwar so, dass sie je um 1 Pfd. Stäbler 20 Pfund abstatteten, d. h. also für 5 Pfenninge jährlichen Zinses 100 Pfenninge als Kapitalzahlung leisteten. Da, bekanntlich das Land Glarus mit Grund und Grat dem Kloster Säckingen zugehörte und so die Einwohner von Glarus den von ihnen bearbeiteten Grund und Boden von dem Stift St. Fridolins zu Lehen trugen und darum auch jährlich Zins und Abgabe dafür zu leisten hatten, haben Ruoff Ott und Rudolf Vogel und ihre Genossen an ihrem Theile von dieser ihrer Verpflichtung, der Verzinsung der von ihnen bewohnten Güter, oder doch von einem Theile dieser Verpflichtung sich losgekauft und eben damit Zeugnis gegeben von jenem freiheitlichen Zuge, der damals schon durch die glarnerische Bevölkerung ging und der darauf abzielte, ihre Abhängigkeit gegenüber Säckingen und den Herzogen von Oestreich, Säckingens Meiern, zu lösen. . Bekanntlich hat später, sieben Jahre nach der Schlacht von Näfels (1395) das ganze Land Glarus dasselbe gethan, was hier Ruoff Ott und Rudolf Vogel und ihre Genossen für einen beschränkten Theil ihres Landes gethan, dass es nämlich durch Bezahlung einer einmaligen grössern Summe von der jährlichen Pflicht der Zinsabgabe an Säckingen sich loskaufte, um eben dadurch auch den Grund für künftige fremde Einmischungen in ihr Land abzuschneiden. Indem Ruoff Ott und

¹⁾ Dr. J. J. Blumer, Urkundensammlung, I, pag. 290.

²⁾ ehrbaren.

seine Genossen bereits 1376 an ihrem Theil dasselbe thaten und, um dieses Ziel zu erreichen, diese Kapitalzahlung leisten zu können, gewiss manche Entbehrungen sich hatten auflegen müssen, sind sie uns dadurch zu „Pannerträgern“ eines rühmlichen, ehrenvollen Strebens zunächst nach ökonomischer, aber damit verbunden wohl auch politischer Freiheit und Unabhängigkeit geworden.

Als zwölf Jahre nach dem eben beschriebenen Loskaufvertrag des Ruoff Ott die glarnerischen Freiheitsbestrebungen zu blutigen Konflikten führten und der damalige Kampf, der Freiheitskrieg von 1388, durch die Mordnacht von Weesen eingeleitet wurde, finden wir unter den Opfern dieser Mordnacht als Bürger „uss Lintal Rudolf Vogel, Rud. Ott, Rud. Heini Vogels sun, Hans Tschudi, Herman Tschudi“¹⁾ und es liegt die Vermuthung wohl nahe, dass die beiden Erstgenannten dieselben beiden angesehenen Bürger von Linthal waren, die bei dem Loskaufvertrag von 1376 ebenfalls an der Spitze standen: bei den Bemühungen für die friedliche Lösung ihrer Abhängigkeit mit einander verbunden und dann auch mit einander dem Feind erliegend, als es zum blutigen Kampfe kommen sollte.

Und wenn wir so 1376 und 1388 die Ott nicht in Nitfurn, sondern in Linthal wohnhaft sehen, so wird uns auch durch das Linthaler-Jahrzitenbuch Linthal als die Heimat der Ott bezeugt und zugleich die Ott als ein reiches und mit den ebenfalls in Linthal wohnenden Vogel verwandtschaftlich verknüpftes Geschlecht uns vorgestellt. So vermacht unterm 23 Erst-Herbst²⁾ „Els Otin, Hans Vogels husfrow, an die kilchen XX pfund für sy, Ir beder Vatter und Mutter, dass man Ir Jarzit begann Sol uff die nachkilbi. Item der alt Heini Ott und Els sin husfrow hand gsetzt für sich und für ire kind und für Hensly Otten husfrow auch für Ir aller vatter und mutter Ein gut genampt ze Bärenplanken fry an die kilchen, stost an die Howeid, mit dem Geding, das ein kilchenmeyer Ir aller Jarzit began sol. Am 20 Erst-Herbst aber haben Jung Heini Ott und Fren³⁾, sin husfrow, sogar 60 ₤ — und das war eine sehr bedeutende Summe — für

¹⁾ Linthaler-Jahrzitenbuch.

²⁾ Erst-Herbst heisst der September, Anderherbst der Weinmonat, Dritt-Herbst der Wintermonat.

³⁾ = Verena.

sich und die Ihrigen der Kirche gegeben, „uff das gut gufflen im Brunwald genampt zum nüwen Gaden, und an die alpfaden, stosst an das gut zem Rietgaden.“ „Sin Tochter Els aber hat gen (gegeben) einen rotten messacher mit dem geding, dass ein kilchenmeyer sol Ir aller Jarzit began mit dryen priesteren, wen er die gehan ¹⁾ mag ungevarlich ²⁾ uff den nechsten tag nach dieser kilby.“

Im alten Zürichkriege wird sodann unter den 24 Glarnern, welche ausser den bei St. Jakob an der Birs gefallenen Helden als Opfer dieses Krieges uns aufgezählt werden, genannt Gilg Ott; wenn Tschudi Recht hätte, war er aus der Kirchhöri Glarus, es könnte aber auch sein, dass die Quelle, aus der Tschudi schöpfte, ihn einfach als „von Glarus“ aufgezählt und damit das Land und nicht die Kilchhöri Glarus gemeint hätte und dass auch Gilg Ott noch, wie Ruoff Ott und die eben angeführten Heini und Hensly Ott, in Linthal seine Heimat gehabt. Doch wissen wir das nicht, und ebenso wenig weiss ich, ob Hans Ott, der 1594 als Landvogt in's Gaster gewählt wurde, noch aus der alten Heimat der Ott, aus Linthal, stammte, oder ob damals sein Geschlecht bereits nach Nitfurn übergesiedelt war. 1693 ist dieses jedenfalls geschehen, indem der in diesem Jahr an Stelle von Hans Jakob Blumer zum Neunerrichter erwählte Rathsherr Balthasar Ott ³⁾ ausdrücklich als Bürger von Nitfurn bezeichnet wird. Und von ebenda stammt auch der am 29. November 1774 verstorbene Balthasar Ott, Sohn von Neunerrichter und Hauptmann Melchior Ott, den uns Leu als ältesten glarnerischen Landmann bezeichnet. Da er 94 Jahre alt starb, ist die ihm gewordene Auszeichnung wohl ein Beweis dafür, dass die Leute im vorigen Jahrhundert durchweg nicht älter geworden, als sie es im aufgeklärten 19. Jahrhundert auch werden: denn 94 Jahre alt, auch

¹⁾ bekommen.

²⁾ Da die Kirche Linthal nur einen Priester besass, mussten für die Seelenmesse der Elsbeth Ott, um sie mit „dryen Priestern“ zu begehen, je-weilen zwei fremde Priester hieher bestellt werden, und das war wohl nicht immer auf den Tag möglich.

³⁾ Wohl derselbe Balth. Ott ist es auch, von dem das Landsgemeindeprotokoll von 1698 meldet: „Zu einem Gsandten nacher Solothurn, die Pensionsgeldter einzuholen, ist hierzu verordnet worden Hr. Richter Balthasar Ott zu Nitfuren, soll zahlen nach alten gebräuchen.“

95 ¹⁾ und wie der am 4. Dezember 1875 verstorbene alt Kirchenvogt Jakob Spälti, sogar 100 Jahre ²⁾ alt, wird ab und zu auch heute noch ein Glarner.

Die Bedeutung des Geschlechtsnamens der Ott ist augenscheinlich; wie so manche andere Geschlechtsnamen — ich erinnere an die Oswald, Michel, Marti, Kundert (Conrad), Jenni, Heiz (= Heinrich), Simen, Jakober und die früher auch im Kanton Glarus bürgerlichen Hug (Hugo) und Wilhelm — dadurch entstanden sind, dass der Taufname des Vaters sich als Geschlechtsname auf die Kinder vererbte, so ist auch der Name der Ott ohne allen Zweifel aus dem Taufnamen Otto entstanden)³⁾, wie denn deshalb dieser Geschlechtsname in einer Reihe von Kantonen unabhängig von einander entstanden ist. ⁴⁾

¹⁾ Ueber den 97 Jahre alt geworden Adam Streiff († 1865) s. histor. Jahrbuch XV, pag. 66, über Andreas Zweifel (geb. 1765, † 1862) hist. Jahrbuch XXIII, pag. 114.

²⁾ 1775, Juli 17 geboren, überschritt Kirchenvogt Spälti das 100. Altersjahr um 4 Monate, besass auch bis in die letzten Monate nicht bloss gute Augen, sondern ebenso einen klaren Geist.

³⁾ Das Wappen der Ott zeigt eine Fischotter (nach dem Wappenbuch von Blumer trägt das Wappenthier sogar noch einen Fisch in seiner Schnauze) und leitet damit offenbar den Namen „Ott“ von Otter her. Es bedarf wohl keiner Beweise, dass dieser Versuch einer Namensklärung nicht richtiger und auch nicht weniger geistreich ist, als wenn das Wappen der Marti diesen Geschlechtsnamen statt aus den Taufnamen „Martin“ aus den Thiernamen der „Marder“ herleitet, indem es einen Marder im Schilde führt.

⁴⁾ So war z. B. im Kanton Graubünden 1816 ein Ott Bundeslandammann und Präsident des Bibelvereins, während in unsern Tagen in Schaffhausen ein Professor Ott Rektor des Gymnasiums war; in Schwyz haben sich vor einigen Jahren beim Tode des in Wien kinderlos verstorbenen Millionärs Martin Ott eine ziemliche Anzahl von Namensvettern eingefunden, welche — Ott heissend — sich auch alle bereit gefunden hätten, die traurige Pflicht zu übernehmen, ihren Anverwandten zu beweinen und zu beerben; aus Zürich werden uns z. B. genannt Zunftmeister Joh. Conrad Ott, den uns Friedr. Schulthess (Aus drei Jahrhunderten, pag. 64) als „vir ingenio, virtute, labore et libertate vere nobilis“ kennen lehrt, und Rittmeister und Schwertwirth A. Ott (1748—1800), dem Professor Sal. Vögeli im zürcherischen Taschenbuch von 1890 eine anmuthige Skizze gewidmet hat, während in Bern ein Oberst Ott (1882) durch wenig rühmlichen Tod diesen Namen in weitem Kreisen bekannt machte.

6. Die Kläsi.

In demselben Maasse, in welchem die Ott und die Böniger heute dem Eschentagwen zugehören, ebenso voll und ganz gehören auch die Kläsi dem Eschentagwen an, nicht aber wie die erstangeführten der nördlichsten Ortschaft dieses Tagwens, Nitfurn, sondern Luchsingen. Denn wenn 1876 von den 27 kopfsteuerpflichtigen Kläsi des Landes Glarus einer in Diesbach und je 2 in Betschwanden, Glarus und Niederurnen wohnten, so stand doch auch für diese sieben ihre Wiege in Luchsingen und haben sie erst in spätern Jahren ihr Glück ausser den Grenzen ihrer Heimatgemeinde gesucht. Wenn sonach heute Luchsingen unbedingt der Hauptsitz der Kläsi ist, so fragt es sich dagegen, ob eben dieses Luchsingen auch ihr Stammsitz sei oder ob nicht, wie wir früher bereits andeuteten, Luchsingen einst ganz den „Luchsingern“ gehörte, dann aber in eben dem Maasse, wie die Luchsinger von Luchsingen auswanderten, andere — und unter diesen andern eben auch die Kläsi — an ihrer Stelle in Luchsingen einrückten und sich da festsetzten, bis zuletzt in Luchsingen kein Luchsinger mehr wohnte, sondern ein ganz anderes Geschlecht — die Speich, Hefti, Kläsi, Knobel und derlei Leute — den Platz der alten „fryen Gottshusleute von Luchsingen“ besetzt hielten.

Die erste Erwähnung der Kläsi geschieht im Jahr 1388, indem in derselben Mordnacht von Weesen, welcher ein Ruoff Ott und Rudolf Vogel zum Opfer gefallen, auch ein Kläsi seinen Tod gefunden: Hans Cläsi, wie Aegid. Tschudi, Heini Cläsi, wie das Linthaler Jahrzeitenbuch meldet. Indem derselbe uns als Bürger der Kilchhöri Schwanden aufgezählt wird, ist allerdings über seinen speziellen Wohnsitz nichts gesagt; denn da Luchsingen damals und bis 1752 nach Schwanden kirchgenössig war, würde das nicht ausschliessen, dass auch H. Cläsi seinen Wohnsitz in Luchsingen gehabt hätte. Dagegen wird ein Hans Cläsi, der am 26. August 1444 mit 49 andern Glarnern den Kampf gegen das Heer der Armagnaken aufgenommen und gleich der Mehrzahl — oder vielmehr mit Ausnahme des einen Werner Aebli (später Landammann) mit allen 48 andern — auch den Heldentod bei St. Jakob an der Birs gefunden, uns ausdrücklich bezeichnet als Hans Cläsi aus dem Thon.

Zwölf Jahre später, 1452, geschieht es sodann, dass die Bürger von Schwanden vor ihre Obrigkeit gelangen, um ihre Waldungen am Bühlstock zwischen dem Niederenthal und den Besitzungen des Tagwens Haslen zu bannen, und wird beschlossen, „dass darus niemand sol holzen noch darin hauwen, es were dann, dass man Steg und Weg darus mache, und wär auch, dass wenn fürsnoth angienge, das Gott lang wend, so mögen dann gemeine Tagwenlüt eim erlauben, zu hauwen so viel sie dann bedünket, und hat man auf jeglichen Stock gesetzt 15 Schilling zu buoss, derselben höre ein drittel dem Richter, ein drittel dem Leider und ein drittel den Tagwenlüten, und haben darum zu Leidern geben Rümli Strebi von Süsingen, Rudi Kläsi, Heini Dietrich und Hans Wendel.“ Wenn dieser Bannbrief, der uns zeigt, mit welchem Ernst man auch damals — vor mehr als 400 Jahren — auf Schonung unsers Waldbestandes bedacht war, als Bannleider von Schwanden Rudi Kläsi nennt, so ist wohl augenscheinlich, dass derselbe nicht in Luchsingen gewohnt haben kann, sondern entweder, wie der vorhin genannte Hans Cläsi, im Thon oder, noch lieber, in Schwanden selbst. Damit stimmt auch, dass der älteste Zinsrodel der Kirchgemeinde Schwanden ebenfalls im Tan (Thon) aufführt: Welti Cläsi und Hanns Cläsi („de bono ze fura, de agro de risi.“).

Durch diese Daten ist es denn doch sehr nahe gelegt, dass die ursprüngliche Heimat der Kläsi nicht in Luchsingen gewesen, sondern in Schwanden und dass sie dann von da aus nach Luchsingen einwanderten. Dagegen finden wir 1548, wie ein Gerichtsurtheil dieses Jahres uns zeigt, einen Franz Kläsi als Tagwenvorsteher von Luchsingen, und Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die Uebersiedlung nach dem Eschentagwen bereits vollendete Thatsache; denn 1763 sind alle 17 Kläsi, welche der damalige Landessteuerrodel (mit einem Vermögen von 1,300 fl.) zählte, im Eschentagwen wohnhaft. Immerhin möchte man vermuthen, dass auch damals noch nicht alle diese 17 Kläsi des Eschentagwens schon in Luchsingen wohnten; denn wenn 11 Jahre vorher nur erst 9 Kläsi sich beim Kirchenbau beteiligten ¹⁾, so ist doch kaum an-

¹⁾ Die Speich sind umgekehrt im Steuerrodel von 1763 (12 Kopfst.) weniger zahlreich vertreten, als beim Kirchenbau von 1752 (siehe oben, pag. 29).

zunehmen, dass in diesen 11 Jahren eine Vermehrung um 89 % statt hatte. Auch so erscheinen indessen die Kläsi beim Kirchenbau von Luchsingen als das drittzahlreichste der dabei beteiligten Geschlechter, lediglich von den Speich mit ihren 14 und den Hefti mit 13 Genossen übertroffen. Dagegen sind sie in frühern Zeiten in Beziehung auf Einfluss in Kanton und Gemeinde offenbar von den Speich in den Hintergrund gedrängt worden, indem in den öffentlichen Beamtungen, vor allem unter den Rathsherren des Eschentagwens, neben den Blumer vor allem die Speich durch das Vertrauen ihrer Mitbürger geehrt werden, fanden sich z. B. unter den 15 Rathsherren, welche von 1700—1773 den Eschentagwen repräsentirten, 8 Blumer und 3 Speich, dagegen nur ein Kläsi, der 1764 gewählte Rathsherr Thomas Kläsi. Ebendarum habe ich denn auch nur sehr wenig oder vielmehr so viel wie nichts von hervorragenden Thaten der Kläsi zu erzählen; denn das Einzige, das ich von einem Kläsi noch berichten möchte, kann ich nicht als „eine hervorragende Leistung“ bei Ihnen einführen, sondern lediglich als Beweis für eine Behauptung, die ich bei frühern Anlass, als ich von den sog. Bündtner-Wirren erzählte, aufgestellt habe. Fortunat Sprecher, der Geschichtsschreiber der „Bündtner-Wirren“, erzählt uns nämlich aus dem Jahre 1637 einen Vorfall, bei dem ein Thomas Kläsi beteiligt war und der uns zeigt, wie sehr in jenen Wirren fremdländische, französische und spanische, Interessen mitspielten. Derselbe berichtet (Moor II, pag. 223/24): „Als Sonnabends, den 21. März, der Oberstlieutenant Buol und die übrigen Hauptleute des Regimentes Brügger ihre Mannschaft zu den andern bündtnerischen Regimentern stossen lassen wollten, verlangten die meisten Eidgenossen und auch andere die Herausgabe ihrer Fahnen; ihnen schlossen sich denn auch die Maienfelder an, bedrohten ihre Führer und verlangten, sich Rohan ¹⁾ in der Feste anzuschliessen. Brügger suchte sie möglichst zu beruhigen und lud sie ein, mit ihm auf den St. Luziensteig gegen den Feind zu ziehen, falls ein solcher in Bünden eindringen wollte. Als dann Thomas Klesi von Glarus, Sergent in der Compagnie Tscharner, Brüggern vorwarf, wie manche Wohlthat er vom König von Frankreich erhalten hätte und wie übel er sie ihm jetzt lohne, indem er

¹⁾ Herzog Henry de Rohan.

sich gegen die Franzosen erkläre, gab ihm Brügger einen Streich mit dem Stocke und würde dafür mit der Hellebarde von ihm durchbohrt worden sein, wäre nicht sofort Hauptmann Johann Casparis dazwischen gesprungen. Als die übrigen mit Brügger sich dem St. Luziensteige zuwandten, flüchtete sich Klesi in die Schanze.“

Dies ist alles, was ich über die Kläsi zu erzählen habe, und muss ich es den Genossen dieses Geschlechtes überlassen, ob sie zum Ruhme ihrer Vorfahren noch ein weiteres zu berichten wissen. Ebenso muss ich bekennen, dass mir die Bedeutung des Namens noch im Dunkeln liegt; denn die Herleitung von Niklaus erscheint mir meinerseits als durchaus unzutreffend, da, wie unsere ältesten Urkunden zeigen, die Glarner auch schon vor 4 und 5 Jahrhunderten den Namen Niklaus in Claus und nicht in Kless oder Klesi verkürzten. Auch über ein Wappen der Kläsi ist mir nichts bekannt geworden.

7. Die Blumer.

Haben die vorausgehenden Geschlechter der Böniger, Ott und Kläsi zu den „Kleinen im Lande“ gehört, so zählen dagegen die Blumer — heute und jedenfalls schon seit mehr als 100 Jahren — zu den „Grossen“. So standen sie nach dem Steuerrodel von 1763 in Rücksicht auf Seelenzahl an 9. oder doch — es ist nämlich die Zahl der „Elmer“ aus jenem Jahre nicht bekannt, weil der Steuerrodel von Elm fehlt — an 10. Stelle, in Rücksicht auf steuerbares Vermögen aber sogar an 4. Stelle, und 113 Jahre später, 1876, standen sie in ersterer Beziehung nun ohne Frage an 9., in letzterer Beziehung aber sogar an dritter Stelle. Im Jahr 1763 zählten sie nämlich 97 Kopfsteuerpflichtige und wurden sie der Seelenzahl nach übertroffen von den Hefti (diejenigen von Elm, deren Zahl unbekannt, nicht gerechnet, 130), den Schindler (131), den Zwicki (118), den Leuzinger (117), den Zweifel (114), den Tschudi (110), den Dürst (108), den Jenni (104) und wahrscheinlich den Elmer, welche ausserhalb der Gemeinde Elm 66 Kopfsteuerpflichtige zählten ¹⁾, während in Rück-

¹⁾ 1876 fanden sich von den 126 kopfsteuerpflichtigen Elmer des Kantons ihrer 51, also $\frac{2}{5}$, in Elm; das gestattet wohl den Schluss, dass 1763 die Elmer um die 110 — jedenfalls mehr als 100 kopfsteuerpflichtige Bürger zählten und so damals zahlreicher waren als die ihnen heute überlegenen Blumer.

sicht auf steuerbares Vermögen ihnen nur die Zwicki (678,000 fl.), die Schindler (465,000 fl.) und die Tschudi (357,600 fl.) vorausgingen, indem den letztangeführten die Blumer mit 226,300 fl. folgten. 1876 zählten die Blumer 175 Kopfsteuerpflichtige, fand sonach in diesen 113 Jahren eine Vermehrung um mehr denn 80 % statt, und sind ihnen von den vorhin angeführten Geschlechtern nur noch die Hefti (311), die Zweifel (276), die Jenni (250), die Leuzinger (227), und die Dürst (197) voraus, während die Schindler (130), die Zwicki (127), die Tschudi (120) und die Elmer (126) heute von den Blumer überholt sind, dagegen die Hösli (204), die Stüssi (197) und die Luchsinger (182), welche 1763 hinter den Blumer zurückstanden, heute sie ihrerseits überholt haben. In Rücksicht auf das steuerbare Vermögen aber zeigten sich 1876 nur die Jenni (11,180,000 Fr.) und die Trümpi (7,046,000 Fr.) den Blumer (5,162,000 Fr.) überlegen.

Dabei vertheilten sich 1876 die 175 Blumer auf folgende Gemeinden: Schwanden zählte ihrer 41, Engi 39, Nitfurn 30; Glarus 21, Niederurnen 14, Mitlödi und Kerenzen je 5, Haslen und Bilten je 4, Ennenda 3, Rüti, Leuggelbach, Riedern und Mollis je 2, und Netstall 1. Dagegen sind sie in Rüti, Leuggelbach und Netstall, wohl auch in Mollis und Haslen bloss niedergelassen; in Niederurnen, auf Kerenzen und in Bilten existirten sie 1763 ebenfalls noch nicht, weder als Niedergelassene noch als Bürger, waren sie vielmehr damals erst im Eschentagwen, in Schwanden, Glarus und Engi bürgerlich. Wenn es sich aber darum handelt, an welchem dieser 4 Orte die Blumer zuerst haushäblich gewesen, so fällt auch Glarus ausser Betracht, indem sie an letzterm Orte z. B. 1560 noch gar nicht vertreten waren und wir auch 1645 einen einzigen Blumer als Bürger von Glarus antreffen: den ehrsamem Glasermeister Peter Blumer, der sich im „obern Tagwen“ gesetzt hat und der nachweislich erst 1623 das Bürgerrecht der Gemeinde Glarus sich erkaufte. Nachher haben dann verschiedene andere Blumer das Nämliche gethan und sich ebenfalls das Bürgerrecht der Hauptstadt erworben, so 1672 Landvogt Fridolin Blumer, 1685 ein zweiter Peter Blumer, Sohn des Landvogt Esajas Blumer, der es „für sich und den jungen Sohn Heinrich um 320 fl.“ erworben, 1704 „ein Söhnli des Hrn. Pfarrer Heinrich Blumer sel. in Grabs“, 1705 „Gsandte“ Fridolin Blumer, des Landvogt Fridolins

Sohn zu Nitfurn, der für das Bürgerrecht der Gemeinde Glarus 400 fl. bezahlt, und 1719 Landschreiber J. Jakob Blumer, ebenfalls von Nitfurn, der sogar 500 Gulden dafür bezahlt, zum deutlichen Beweis, wie hochgeschätzt damals das Bürgerrecht des Hauptfleckens war (von ungleich grösserer Bedeutung, als es heute dasjenige der „Hauptstadt“ ist).

Von denjenigen Orten, welche heute zu den Stammsitzen der Blumer zählen, würden uns sonach als deren muthmassliche Heimat nur Nitfurn, Schwanden ¹⁾ und Engi verbleiben, an welchen drei Orten sie auch heute am stärksten vertreten sind. Dagegen dürfte bei obiger Frage doch auch Luchsingen noch mit konkurriren; denn während die Blumer heute in Luchsingen nicht vertreten sind, waren sie es einst ganz entschieden. So lehrt uns das schon erwähnte Linthaler Jahrzeitenbuch einen Heini Blumer kennen, der IV ß. Haller an die Kirchen gesetzt hat, „vom Gut an einer Egg, stösst an Luchsingerbach.“ 1548 aber bescheint Michel Störi, derzeit Landweibel zu Glarus, dass die frommen, wisen und wohlbescheidenen, unser Landlüt der dryen Flecken Luchsingen, Leuggelbach und Steinigen ²⁾ an einem Ort, wider die Alphenossen der Alp Bächli am andern Theil in Spän und Irrung gekommen, wegen Geissweidrechten, und dabei sind erschienen im Namen und als vollmächtige Gewalthaber gemelter dryer Flecken Luchsingen, Leuggelbach und Steinigen Othmar und Fridli Blumer. Ebenso erscheint in einem Prozess des Jahres 1562, in welchem „die Tagwenlütthen von Luchsingen, Löyggelbach und Steinigen als Cleger gegen die Alpteiler von Bruwald“ auftreten, als Anwalt und Gewalthaber (d. h. Stellvertreter, ohne Zweifel als einer ihrer Gemeindevorsteher) derer von Luchsingen (neben Lazarus Störi) Wolfgang Blumer, und gleicherweise lernen wir in einem Urtheil von 1596 (das Bad betreffend) Fridli Blumer als Gemeindevorsteher und Vertreter der Tagwenleute von Luchsingen kennen. Eben diese Heini, Fridli und Othmar Blumer in Luchsingen dürfen uns ganz füglich als Stammväter der Fridolin und

¹⁾ Von einer Anzahl Blumer-Familien in Schwanden lässt sich ihre Abstammung von Nitfurn resp. Luchsingen noch nachweisen, gedenke ich aber darüber bei späterer Gelegenheit zu referiren, um so mehr, da ich in gegenwärtigem Momente über das Maass dieser Einwanderung noch kein abschliessendes Urtheil mir erlaube.

²⁾ Weiler unterhalb Luchsingen.

Othmar Blumer, die wir im folgenden Jahrhundert in Schwanden und Nitfurn treffen, gelten.

Wenn sonach Luchsingen vielleicht ebenso frühe und vielleicht noch früher als Nitfurn und Schwanden Blumer zu seinen Bürgern zählte, so will ich dem beifügen, dass ich vermuthe, es sei dennoch der Geschlechtsname der Blumer weder in Luchsingen, noch in Nitfurn oder Schwanden entstanden; ich vermuthe nämlich, dass er zu denjenigen gehört, die den in Städten üblichen Gepflogenheiten ihr Dasein verdanken. Auf dem Lande — in unsern glarnerischen Thälern — sind Geschlechtsnamen entstanden, wie diejenigen der Zimmermann, Schmid, Schneider, Müller etc., Geschlechtsnamen, die aus dem Berufe ihrer Träger hervorgegangen, oder solche, wie die Ott, die Oswald, die Heiz etc., die aus den Taufnamen ihrer Stammväter und Vorfahren entstanden sind, ebenso solche, welche die Heimat der betreffenden oder die Lage ihrer Wohnhäuser bezeichneten, wie die Elmer, die Böniger und die Beglinger, die Bühler und Ämbühl u. ähnl.; dagegen Geschlechtsnamen, wie die Blum und die Blumer, die vielleicht ursprünglich ein und diesselbe Familie bezeichneten, sind eher in Städten entstanden; denn dort, in Städten, pflegte man in jener Zeit, in welcher das Lesen von Hausnummern an die Wissenschaft der Meisten zu grosse Anforderungen gestellt hätte, die Häuser mit Abbildungen von Thieren, Blumen etc. zu versehen und von ihren Nachbarhäusern zu unterscheiden, und diese Bilder gaben dann den Bewohnern dieser Häuser den Namen, der auf die Nachkommen als Geschlechts- oder Familienname sich forterbte.¹⁾

¹⁾ Ich habe mir im Jahrbuch von 1877 pag. 2—5 erlaubt, meine Vermuthungen über Entstehung der Geschlechtsnamen darzulegen. Auf ungleich soliderer Basis, d. h. auf Grund umfangreichster historischer Studien hat im Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung von 1889 über denselben Gegenstand Hr. Wilhelm Tobler-Meyer Bericht erstattet, und kann ich mich nicht enthalten, daraus eine Stelle mitzutheilen, welche theils meine Darstellung a. a. O., theils oben Gesagtes bestätigt und weiter begründet. In Nr. 3 des bez. Feuilletons bemerkt Hr. Tobler-Meyer: „Versetzen wir uns in eine frühmittelalterliche Stadt, in welcher die bescheidenen Bürger-Häuser, in gleichem Style und gleicher Ausdehnung erbaut, sich verzweifelt ähnlich gesehen haben mögen und dies noch um so mehr, als meistens die für den gleichen Zweck erbauten und eingerichteten Häuser der Meister eines und desselben Gewerbes in der gleichen Gasse beisammen lagen (Gerbergasse, Schlossergasse, Bindergasse, Badergasse, Knochenhauergasse etc.), so könnten wir unmöglich ein bestimmtes Haus, in welchem wir Geschäfte zu besorgen

Im Lande Glarus begegnen uns die Blumer geschichtlich ein erstes Mal im Jahr **1423**, aus Anlass des bekannten Zweikampfes, den Wälti Blumer, „ein nicht gar witziger und einfältiger“, aber wohlhabender und kinderloser Landmann, und sein

haben, herausfinden, wenn es nicht durch ein besonderes gemaltes oder gemeisseltes Bilderwerk an seiner Strassenfront sich von seinen, andere Bilder zur Schautragenden, Nachbarhäusern unterschiede. So zeigen uns denn in Farbe oder plastisch in Stein oder Holz ausgeführt die Häuser am Rindermarkt in Zürich in dieser Zeit folgende Schildereien der Reihe nach: Neuburg, Armbrust, Giessfass, Steinbock, gelbe Gilgen (früher Härre, Haarschlinge für den Vogelfang), schwarzer Ambos, Seckel, Sichel, weisses Täublein, Pfau, kleiner Pfau, Schwarzgarten, Hirschli, rother Ochs, Wellenberg. Und gleich dieser Strasse ist um diese Zeit jede andere der Stadt ein aufgeschlagenes, grosses Bilderbuch, in welchem es an Humor sicherlich nicht fehlt, wenn wir uns der ergötzlichen bis auf die Gegenwart herabgekommenen Häusernamen „zum Apfeltanz, zum Glotz, zur leeren Tasche, zur magern Magd, zur blauen Jüppe, zum liegenden Riesen, zum Schneidersack, zur alten Landkutsche, zum Strumpfband, zum Mausöhrli“ etc. erinnern. Als dann als gemacht, etwa vom 16. Jahrhundert an, die Kunst des Lesens sich in weitem Kreisen verbreitete und schliesslich allgemein wurde, verschwanden nach und nach die gemalten und gemeisselten Hausschilder und Insignien und wurden nun durch den in Worten ausgedrückten und über die Hausthüre in Buchstaben angemalten Hausnamen ersetzt. Noch später kamen dann die langweiligen Hausnummern in Gebrauch. — — — Wie man nun den Landbewohner zur Zeit, da die Familiennamen anfänglich als Beinamen auftauchten, nach seinem Wohnsitz gelegen an der Halden, zum Steg, auf der Mauer, Im Grüth, Amstuz etc. hiess, so benannte man gerne den Städter nach seinem Wohnsitz in dem Hause, das die bildliche Darstellung irgend eines bestimmten Gegenstandes als sein spezielles Kennzeichen trug und nach diesem geheissen war. Wie man den Namen des Hauses meist mit der Präposition „zu“ verband, also vom Haus zum Regenbogen oder zur Armbrust sprach, so waren auch die aus Häusernamen hervorgegangenen Familiennamen in alter Zeit meist mit dem Vorworte kombinirt, das indessen im Verlaufe der Jahrhunderte abfiel. Fr. Becker zitiert aus Basel als solche Namen des 13. Jahrhunderts die Namen von Waltherus ad stellam, zum Sternen, 1255, und Anselm zer Tannen, 1262, von spätem Basler-Geschlechtern die „zer Sonnen, zem Houpt, zer Rosen, zem Tracken, zem Angen“ u. s. f. Immerhin begegnen uns zahlreiche unzweifelhaft aus Häusernamen hervorgesprossene Familiennamen, bei denen schon in der ältesten Zeit das Verhältnisswort fehlt. Wir erinnern bloss an die in den Urkunden der Abtei Zürich schon 1153 erwähnten Otto, Ulrich und Burkard „Schipphilin (Schifflein), 1177 Chunrados „Flos“ (Blum), 1224 Rudolfus „Vinche“ (Fink), 1230 Wernher „Bibir“ (Biber), 1231 Wernher „Bokili“ (Böckli). Von solchen, zweifelsohne aus Häusernamen abgeleiteten Familiennamen mögen folgende aufgeführt werden: Aal, Adler, Bär, Bärlein, Baum, Bäumli, Baumli, Bäumlin, Biberli, Blatt, Block,

Schwager Heintz auf der gewohnten Richtstatt, der „In-Gruben“ genannt, mit einander auszufechten hatten.¹⁾

Unter denen, welche im alten Zürichkriege, jedoch nicht in der Schlacht von St. Jakob an der Birs ihr Leben verloren, wird uns sodann genannt Küni (Konrad) Blumer aus der Kilchhöri Schwanden; ob von Schwanden selbst, ob von Nitfurn oder von Luchsingen, ist schwerlich mehr zu ermitteln.

In einer von der Landsgemeinde zu vergebenden Amtsstelle sehen wir einen Blumer zum ersten Male 1578, indem der vorhin genannte Wolfgang Blumer von Luchsingen 1578 zum Landvogt von Werdenberg ernannt worden. Einen zweiten Blumer — Esajas — hätte die Landsgemeinde von Glarus 1631 als Landvogt in's Gaster entsendet; die Schwyzer, welche gemeinsam mit Glarus die Vogtei Gaster und Uznach verwalteten, verwehrten ihm aber als einem Evangelischen den Aufritt als Landvogt, den Abmachungen von 1623 entgegen²⁾, so dass er durch einen Substituten sein Amt musste verwalten lassen.

In demselben 17. und noch mehr im folgenden 18. Jahrhundert waren es sodann vor allem zwei Blumer-Familien, welche in den öffentlichen Beamtungen des Landes Glarus besonders zahlreich vertreten waren: diejenige eines Landvogt und Seckelmeister Joh. Jakob B. von Nitfurn und diejenige eines Landvogt Fridolin B. von Schwanden. Der Erstgenannte, 1661—62 Landvogt zu Baden, wohin bekanntlich die Glarner alle 16 Jahre einen der Ihrigen für eine Amtsdauer von 2 Jahren als Landvogt zu entsenden hatten, und 1672—76 Landseckelmeister, hatte fünf Söhne, von denen drei dem Staate, zwei der Kirche ihre Kräfte widmeten. So ward Fridolin (geboren 1657) schon mit 21 Jahren als Gesandter über den Ehrschatz nach Werdenberg entsandt (1678)

Bloch, Blum, Blume, Blumer, Bock, Bockshorn (Rüdger Bockshorn, St. B. 1400), — Eichhorn, Engel, Falk, Falke, Feder, Federle — Fink, Fisch, Fischli, Fischlein, Flügel, Frösche, Fuchs, Fuchslin, Fuchsschwanz, Füllen, Gans, Gänsli, Geier, Gemsch (= Gemse), Goldhan, Haas, Habicht, Hahn, Haushahn, Hecht, Hirschhorn, Holderbaum, Holzapfel, Hund, Hünerwadel, Karpf, Katz, Krebs, Kriesi, Kümmel, Kümmin, Lämmlin, Lerch, Leu, Löw, Löwe, Luchs — Meybeom (= Maibaum), Nussbaum, Ochs, Oechsli, Pfau, Pfeil, Rebholz, Rosenstock“ u. s. f.

¹⁾ Aegid. Tschudi, Helvet. Chronik II, pag. 153; vgl. histor. Jahrbuch XV, 56 ff.

²⁾ Siehe oben pag. 61, Anmerk. 3.

und mit 23 Jahren (1680) Rathsherr, 1693 wurde er Landvogt in derselben Vogtei Baden, in welcher 32 Jahre vorher sein Vater geamtet und welche als die angenehmste Landvogtei galt, schon weil die in Baden statthabenden Tagsatzungen (Jahresrechnungen) dem dortigen Landvogt vermehrtes Ansehen verliehen. Von Baden zurückgekehrt, ging er, ebenfalls als Landvogt, nach Lauis, nicht in seinem eigenen Namen, sondern als Substitut für den dorthin gewählten Landvogt J. Leuzinger, und ebendorthin — nach Lauis — geht er 1706 und 1718 als „Gesandter über's Gebirge“ (zur Prüfung der landvögtlichen Amtsführung). 1699 aber vertritt er das Land Glarus auf einer Konferenz in Baden und das Nämliche geschieht mehrmals auf Konferenzen mit Zürich und Schwyz, die in Lachen statthatten und die Linthschiffahrt betrafen. Dagegen zum Landammann hat er es nicht gebracht, obschon er augenscheinlich auch hiezu grosse Lust gehabt hätte; bekanntlich wurde der Landammann damals von den konfessionellen Landsgemeinden gewählt, und zwar so, dass evangelischer Seits der Gewählte zunächst 2 Jahre als Landstatthalter und dann 3 Jahre als Landammann zu amten hatte; die evangelische Landsgemeinde aber hatte den Modus eingeführt, dass mittelst freier Wahl drei (oder fünf) Candidaten für diese Stelle erkoren wurden, dann aber zwischen diesen 3 durch das Vertrauen der Landleute berufenen das Loos die endgültige Entscheidung zu treffen hatte. Dabei wurde nun Fridolin Blumer zwar sechs Mal unter die drei gewählt, welche um die Stelle eines Landammanns, resp. zunächst des Landstatthalters zu loosen hatten; dagegen entschied das Loos beharrlich und konsequent gegen ihn. Trotz dieses Missgeschickes durfte er nicht bloss in kantonalen, sondern auch in eidgenössischen Fragen eine Rolle spielen. Vor Allem war dieses der Fall im sog. Toggenburgerkriege oder vielmehr in dem, was diesen Religionskrieg des vorigen Jahrhunderts vorbereitete. Es ist bekannt — auch durch das, was wir (oben pag. 52f.) aus der Regierungszeit eines Landammann Ad. Böniger erzählten, auf's Neue in's Gedächtniss gerufen worden — dass die Toggenburger, welche seit 1468 an das Gotteshaus St. Gallen gekommen waren, s. Z. mit den Ständen Glarus und Schwyz in's Landrecht getreten. Die durch dieses Landrecht den Toggenburgern verbürgten Rechte und Freiheiten wurden aber von dem Abte von St. Gallen ver-

schiedentlich geschmälert, was diesem um so eher möglich war, als Schwyz aus konfessionellen Rücksichten sich gemeiniglich auf Seiten des Fürstabtes stellte, die evangelischen Glarner aber, die wohl Lust gehabt hätten, den Toggenburgern wider den Abt zu helfen, sich durch ihre katholischen Mitlandleute an einem kräftigen Handeln ebenfalls gehindert sahen. Im Jahr 1703 aber fand es sich, dass sich Schwyz und Glarus gleichermassen daran erinnerten, dass die Toggenburger ihre Mitlandleute wären und sie ihnen, dem Vogte des St. Gallischen Abtes gegenüber, einige Hilfe schuldig wären. Das war so gekommen: Der Abt hatte für gut befunden, aus dem Toggenburg über den Hummelwald eine „Karrenstrasse“ bauen zu lassen, ihre Erstellung aber, sowie auch den fernern Unterhalt einfach der Gemeinde Wattwil, sowie den Anstössern ohne jegliches Entgelt auferlegt. So löblich nun der Gedanke einer Strasse aus dem Toggenburg nach Uznach und damit auch nach Schwyz und Zürich an und für sich gewesen wäre, musste dennoch das Vorgehen des Abtes, sein Verlangen der unentgeltlichen Erstellung, die Toggenburger stossen ¹⁾, und noch gerechtern Anstoss musste erregen, was nachfolgte. Denn als die Toggenburger 6 Ausschüsse nach St. Gallen schickten, ihre Vorstellungen gegen den ihnen ertheilten Befehl vor Ihre Gnaden, den Fürstabt, zu bringen, fanden sie damit nicht bloss kein Gehör, sondern wurden für diese Kühnheit, die sie sich herausgenommen, mit der ungeheuerlichen Busse von 2772 fl., sowie den Kosten belegt; Landweibel Germann ¹⁾ aber, obwohl auch Katholik, wurde mit der Todesstrafe bedroht und wenn auch diese selbst nicht ausgeführt wurde, erst nach mehrjähriger Kerkerhaft wieder freigegeben. ²⁾ Dieses Verfahren rief nicht bloss im

¹⁾ „Beinahe immer sind hart behandelte Untergebene gegen alles miss-
trauisch, was von der Regierung herkommt, auch wenn es ihnen nützlich
werden könnte. So sahen die Wattweiler in dem Befehl nur den Anfang
neuer Frohndienste und Bedrückungen, und weigerten sich umso viel mehr,
weil das Toggenburg sich ohnehin über neue Zölle und andere Geldforde-
rungen der Abtey beschwerte. Ein grosses Gewicht erhielt der Widerspruch da-
durch, dass der Landweibel Germann, entsprossen aus einer Familie, welche
seit mehr als 100 Jahren im Dienste der Abtey gestanden war, dessen Kennt-
nisse und Rechtschaffenheit jedermann achtete, denselben billigte.“ L. Meyer
v. Knonau, Geschichte der Eidgenossenschaft, II, 153.

²⁾ J. Heinr. Tschudi, Chronik, pag. 756.

Toggenburg, sondern auch im freien Lande Glarus einen Sturm der Entrüstung hervor, und beschloss man deshalb, zwei Gesandte nach Schwyz zu schicken, um gemeinsam mit diesem Stande sich der Toggenburger anzunehmen. Eben diese Gesandtschaft nun bestand aus dem evangelischen Landvogt und Gsandten Fridolin Blumer und dem katholischen Landvogt Jakob Gallati, welche beide „nach empfangener Instruktion alsobald auf Schweitz verreist und daselbst die auf sich genommene Commission angebracht“, dagegen vorderhand nur die Erklärung erreichten, dass „wann die Toggenburger sie als Richter anrufen werden, sie alsdann mit und neben Glarus thun wolten, was sie kräftt des mit ihnen habenden Schirm- und Land-Rechts zu thun schuldig weren.“ (J. Heinr. Tschudi, Glarner-Geschichte, pag. 757). Die Toggenburger waren selbstverständlich sofort bereit, der darin enthaltenen Einladung Folge zu leisten, und sandten ihre Deputirten nach Schwyz und Glarus, in ihrem Streite mit dem Abte „unparteiisch Recht zu begehren.“ Der Rechtstag ward daraufhin auf den 11./22. April (1702) nach Schwyz angesetzt, und haben glarnerischer Seits auch Landvogt Fridolin Blumer und Landvogt Jakob Gallati, die forthin als die ständigen Vertreter der toggenburgischen Interessen erscheinen, sich in Schwyz eingefunden. Weil aber der Abt keinen Vertreter gesendet, sondern lediglich durch einen Boten um Prolongation des Rechts eingekommen, müssen unsere Abgesandten Blumer und Gallati, wie die toggenburgischen Deputirten unverrichteter Dinge wieder nach Hause verreisen, „doch mit gegebener Versicherung, dass der Rechtstag auf den 9./20. Mai zu Schwyz neuerdings seinen Fortgang gewinnen solle.“ Auf diesen Tag erschienen denn auch Blumer und Gallati, sowie ein ahnsehlicher Ausschuss aus dem Toggenburg neuerdings in Schwyz, fällt aber Schwyz ein dem Abte günstiges Urtheil, worauf die Toggenburger mit unsern glarnerischen Abgesandten nach Glarus kamen, um hier ein anderes, ihnen günstigeres Urtheil zu suchen und auch zu erlangen. Als dieses glarnerische Urtheil dem Abt von St. Gallen überbracht wurde (und zwar, da im ersten Schreiben ihm nicht „der rechte Titel“ gegeben worden und er deshalb dasselbe refüsiert hatte, in zweiter berichtigter Auflage), wurde ihnen, wie leicht begreiflich, die Antwort; „Man hätte ein Urtheil von Schwyz und daran genüge dem Abte.“ Dadurch

nicht wenig geärgert, beschloss die glarnerische Landsgemeinde am 7./18. Juni, und zwar nach Antrag eines Katholiken, Statthalter Joh. Caspar Müller, man solle „eine Gesandtschaft in's Toggenburg senden zur Erneuerung des Landrechtes, und zwar sofort auf den nächsten Sonntag, den 14./25. Juni, auch Schwyz dazu einladen.“ Diesem Beschlusse zu Folge haben sich denn unser Landvogt Fridolin Blumer und Landvogt Jakob Gallati, zudem aber auch die beiden Landeshäupter, Landammann Zwicki und Statthalter Müller, am Samstag auf den Weg gemacht; als sie aber am Sonntag Morgen in den Hummelwald gekommen, ist ein Gesandter des Abtes ihnen entgegen gekommen, der „im Namen seines Principalen“ ihnen ein Rechtbot überbrachte („das Recht vorgeschlagen“), worauf „die Herren Ehren-Gesandten noch nach Lichtensteig verritten, doch weil den Toggenburgeren bey Ehr und Eyd verboten ward, dass sie weder erscheinen noch schweeren solten, nichts weiter zu thun übrig gefunden, als diesen verzagten Leuthen einen Muht einzusprechen, auch den fürstlichen Bedienten under Augen zu sagen: Glarus werde von seinem Recht, und von so alten, klar-verschriebenen Freyheiten nichts nachgeben.“

Es kam nun noch wieder zu einer Konferenz in Einsiedeln, welche am 17. August stattfand und an der wieder die obgenannten 4 Herren, ausser Blumer und Gallati, Landammann Zwicki und Statthalter Müller, theilnahmen, die aber nichts ausrichtete, als dass eine neue Konferenz in Rapperswyl statt haben sollte. Diese neue Konferenz, die zuerst auf den 14. Oktober desselben Jahres 1702 verabredet worden, wusste der Abt zunächst bis Anfangs Januar 1703 hinauszuschieben, und als sie endlich zu Stande kam, war ihr einziges Resultat, wie Tschudi berichtet, „ein vergebenes projekt“. Desshalb erschien denn eine neue Gesandtschaft der Toggenburger in Glarus, wo man ihnen auch alle Hilfe zusicherte und die bisherigen Gesandten beauftragte, die toggenburgischen Deputirten nach Schwyz zu begleiten. Hier erfolgte denn an der Landsgemeinde (2/13. Mai 1703) endlich auch eine entschiedene Sinnesänderung ¹⁾, indem die Landsgemeinde beschloss: „Das

¹⁾ An der Landsgemeinde sollen „einige von gemeinen Landleuthen“ den charakteristischen Ruf erhoben haben: „Und wann es auch Türcken weren, wolten sie doch selbige bey der Freyheit, so ihnen gehörete, schützen.“ (Tschudi, pg. 763.)

Toggenburgische Land-Recht solle nach Form alter Sigill und Brieffen, auf den 5 Tag künfftigen Brachmonats erneueret, und bey dieser Erneuerung die alten Brieffe abgelesen werden. Zu Beschweierung dieses Land-Rechts solle man Ihr fürstlich Gnaden schriftlich invitiren, die Toggenburger ebenfahls schriftlich und bey ihren Eyden an dem gewohnten Orth zu erscheinen vermahnen. So aber Ihro fürstl. Gnaden sich diesem Schluss und der Vollstreckung desselbigen widersezen, oder darum Recht biethen wolte, solle man nichts desto weniger mit dem gehorsamen Theil, laut Land-Rechtens fortfahren, und möge desswegen begegnen, was es wolle.“ Es ist selbstverständlich, dass diesmal unser Fridolin Blumer und sein Kollege Gallati guter Dinge nach Glarus zurückkehrten und dass die Landsgemeinde von Glarus (7./18. Mai) diesem Beschlusse von Schwyz gerne beipflichtete und deshalb die glarnerischen „Herren Amtsleut“ beauftragte, dass sie „mit und nebend den Herren Abgesandten vom löblichen Orth Schweiz ihre vorhabende Reyse dannethin nehmen, und auf den bestimmten Landsgemeindetag trachten sollen, das (dass) von unsern Mittlandleuthen gesagter Graffschaft Toggenburg das Landrecht nach alten gewohnten Gebräuchen gegen beyden gedachten lobl. Orthen als Schweiz und Glarus geschworen und erneuert werde.“ (Landsgem. Prot.) •

Je besser der schwyzerische Landsgemeindebeschluss denen von Glarus gefallen hatte, desto mehr fühlte sich der Abt von St. Gallen durch diese Wendung der Dinge verschnupft. Bisher hatte er sich hinter die Schwyzer verbergen können und gelegentlich sich auch geäußert, wenn beide Stände, Schwyz und Glarus, die Erneuerung des Landrechtes verlangten, müsste er sie wohl gestatten; da aber nur Glarus sie verlange, könne nichts daraus werden: jetzt war das Unerwartete geschehen und verlangten beide Stände diese Erneuerung — und dennoch wollte er sie nicht gestatten, sondern setzte sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dem ihm kund gewordenen Willen der Schwyzer ebenso entgegen, wie er es bisher den Glarnern gegenüber gethan hatte. So verbot er den Toggenburgern bei „Strafe des Meineides“, beider in Aussicht stehenden Landrechtsbeschwörung sich zu betheiligen, und als am bestimmten Tage die glarnerischen und schwyzerischen Gesandten — glarnerischer Seits natürlich

wieder Fridolin Blumer und J. Gallati -- nach Wattwil kamen, liess er durch seine Amtsleute wider die Landrechtserneuerung in kräftigster Form protestiren und nochmals das eidgenössische Recht vorschlagen; er trug auch kein Bedenken, nunmehr das Landrecht der Toggenburger frischer Dinge abzuleugnen. Das war aber nur Oel ins Feuer; auch die schwyzerischen Gesandten liessen sich desshalb durch diese Contre-ordre nicht beirren, sondern luden, ohne auf den Protest des Abtes Rücksicht zu nehmen, die Toggenburger zur Erneuerung des Landrechts ein, und wenn von den katholischen Toggenburgern einige durch die Drohungen des Abtes sich einschüchtern liessen, die Grosszahl — mehr denn 6000 Mann — fand sich ein, um das Landrecht mit Schwyz und Glarus „solemnissime und höchstfeierlich zu beschwören!“ Der dreifache Landrath (m. gnädigen Herren und Obern, auch gemeine zugezogene Herren Landleuth) von Glarus erklärte sich auch „ihrer verrichteten Landrechtserneuerung im Toggenburg und erstatteter Relation ganz und höchst vergnügt;“ um so weniger allerdings der Abt, der den beiden Ständen Schwyz und Glarus die härtesten Vorwürfe machte: „Durch ihr Unterfangen würden seine landesherrlichen Rechte im Toggenburg beides der Form und der Matery in ihrer Essentialitet bis auf das Mark verwundet, darum er auch Ehren- und Amtshalber die Sach an dem Orth nicht könnte erligen lassen, sonder sich genothstränget befinde, alle erlaubte Mittel auf- und anzuwenden, damit solche Eigenmacht und Gewaltthätigkeit gewendet, und seinen bekränckten und hochbeleidigten Rechten gesteuert, gerahten und aufgeholfen werden möchte.“

In Folge dessen finden wir denn unsere Landvögte Fridolin Blumer und Gallati am 19. August (1703) auch wieder Namens des hiesigen Standes und im Interesse ihrer toggenburgischen Schützlinge auf einer Landsgemeinde in Schwyz. Dieselbe erfüllte auch ihre Wünsche voll und ganz, indem sie beschloss: „die Toggenburger sollten bei ihren alten Freyheiten geschirmt werden, und wer etwa darwider zu rathen sich würde gelusten lassen, solle als ein Meineydiger und Verrähter angesehen werden, auch dem Vogel im Lufft erlaubet, und auf seinen Kopf 100 Ducaten gebotten seyn. Demnach soll widerum eine Gesandtschaft ins Toggenburg von beyden Orthen abgeschickt, und der

Abt aufs neu gemahnet werden, dass er sowol, als alle die im Toggenburg, so noch nicht geschworen, schweren sollten; die Ungehorsamen aber solle man durch die Gehorsamen zur Gebühr treiben.“ Mehr hatten augenscheinlich auch die glarnerischen Gesandten nicht hoffen und erwarten dürfen. Auch der Abt von St. Gallen hatte einige Boten an die Landsgemeinde abgesendet; dieselben hatten aber verlangt, dass die Glarner zuvor abtreten, damit sie in deren Abwesenheit die Wünsche ihres Herrn vorbringen möchten¹⁾, und waren, da die Landsgemeinde das ablehnte, vielmehr verlangte, dass sie in Anwesenheit ihrer Miteidgenossen von Glarus ihre Sache vorbringen, unverhört wieder von dannen gezogen. Am 13. September fand sodann in Einsiedeln wieder eine Konferenz statt, bei der aber der Abt ebenso widerhaarig sich erzeigte wie bisher, und die eben darum keinerlei Verständigung erreichte. An der in Baden im Dezember statthabenden Tagsatzung machten deshalb Schwyz und Glarus den Vorschlag, die Sache den Ständen Zürich und Luzern²⁾ vorzulegen; der Abt wollte sich aber nicht darauf einlassen, suchte und fand dagegen Mittel, um die schon so lange schwebende Frage weiterhin von Monat zu Monat hinauszuschieben, so dass auch während der Jahre 1704 und 1705 alle „hin und wieder angesetzte Konferenzen, Zusammenkünfte und Tagsatzungen ohne Frucht abgelauffen“³⁾. Auch im Jahr 1706 wurde dasselbe Spiel

¹⁾ Tschudi a. a. O. pg. 767 bemerkt dazu: „Die Ursach ist leicht zu vermuthen“, und lässt es sich auch in der Tat unschwer erraten, weshalb die Boten des Abtes die beiden Glarner gern zuerst weggeschickt hätten.

²⁾ Zürich und Luzern bildeten mit Schwyz und Glarus die 4 Schirmorte des Abtes.

³⁾ Der Abt wollte die Sache vor die 11 unbeteiligten Orte bringen, wo er mit einiger Zuversicht auf die Unterstützung der katholischen Orte und damit auf den Sieg hoffte, Schwyz und Glarus bestritten aber dem Abte das Recht einer solchen Appellation. So meldet z. B. das Landsgemeindeprotokoll vom 13. Mai 1705: „Nach deme eine hochansehnliche Ehren-Deputatschaft löbl. Standes Schweiz sowohl mund- als schriftlich eröffnet, auch der 11 Orthen Schreiben vor der Landsgemeind abgelesen, ist folgendes vor (für) ein und allemahl erkennt worden: Weilen St. Gallen als independierend, von gemeinen Eidgnossen, zuwider dem geschwornen Landrecht und Schirmrecht, bey gesamtten löbl. Orthen, gegen uns Fueg und Recht zu suchen, hierdurch vermeint zu haben, so können wir solches keineswegs ohne Verletzung der geschwornen Landrechten zugeben noch gestatten,

fortgesetzt. Schwyz blieb vorderhand noch fest und beschloss an der Landsgemeinde vom 9. Mai, ihre Gesandten sollten mit den Toggenburgern sich berathen, „wie aus ihren Mitten Gericht und Rath und alle nöthige Landes-Policey, mittlerweil nach Gott und der Gerechtigkeit, eingerichtet und verwaltet werden möchte“, was für den Abt begreiflicher Weise eine sehr schwere Lektion bedeutete, und ebenso wollte Schwyz, als an der darauffolgenden Tagsatzung zu Baden der Abt nochmals ¹⁾ das Recht wider die beiden Orte beehrte, nichts davon hören, „trunge aber auf eine Conferenz gen Grynew, einem Schösslein oben an dem Zürich-See, welche zwar von den Abgeordneten aller der interessirten Theilen besucht ward, und aber keine andere Frucht und Nutzen hatte, als (nebst übler Leibs-Disposition, welche verschiedene dasselbst anwesende Personen sich auf den Hals gezogen) eine noch mehrere Gemüths-Verbitterung, aus deren sehr scharfe Wechsel-Schrifften, auch fast würckliche Mahnungen erfolget und hergeflossen. Schwyz und Glarus beharrten bey ihrer Meinung, dass sie dem Fürsten nicht nur kein Recht zuzustehen schuldig, sonder auch zwüschen ihm und Toggenburg der unbeschränckte und unverwerffliche Richter seyen; wie dann auch in dem Land-Recht-Brieff, so Abt Ulrich mit den beyden Orten A. 1469 aufgerichtet, neben anderen der Artikel enthalten: dass, wann der Abt mit Toggenburg insgemein, oder jederem Gericht insbesonder, oder mit

und hiermit gesammte löbl. Orth in gedachtem Streittgeschäft weder gut- noch rechtlichen, auf St. Gallisch Verlangen hin, austruckenlich handeln lassen, und wollen das mit Eiden beschworne und verbriefete Landleuthen-Landrecht im Toggenburg, nach dessen buchstäblichem Inhalt, als eine ausgemachte, an dem Rechten ausgetragene Sach, weder gut- noch rechtlichen in keinerley weiss compromitieren, sondern bleiben des Anerbietens, den 2 ohnparteiisch St. Gallischen löbl. Schirmohrten Zürich und Luzern unser im Toggenburg geübte Befugsamme der Landleuthen, Landrechtswegen, vertraulich sowohl schriftlich als mündlich aufzuweisen und hingegen in gleicher Form, die von Dritten St. Gallen, darüber habende Beschwernussen und Gegensätze an dem Ende anzuhören, auf das, wenn wir uns nit darum vermittelst beyder lobl. Orten Interposition wider verhoffen gütlich vertragen oder beyden lobl. ohnparteiyischer Schirmorten in Kraft von Burg- und Landrechtswegen habenden Gewalts nit zur Ruh weisen könnten (um so viel als St. Gallen sich wegen unserer Vorfällenheit zu beschwären vermeint) rechtlich den Streit decidieren mögen.“

¹⁾ Tschudi, Glarnerchronik, pag. 777, vgl. oben pag. 82, Anmerkung 3.

jemand's ausserhalb wegen Toggenburg, Misshellung oder stösse bekäme, solle er sich benügen lassen des Rechts vor Amman und Rätthe beyder Länderen Schwyz und Glarus.“ Auch an der Tagsatzung vom November desselben Jahres (1706) setzte sich Schwyz noch ebenso entschieden wie Glarus an die Wand, indem „sie nicht nur von keinem Recht (Rechtspruch), sondern auch von keiner Mediation mehr hören wollten.“

Nun aber trat wieder eine unerwartete Wendung der Dinge ein! Die Gesandten der sieben katholischen Orte traten nach Beendigung der Tagsatzung im Kapuzinerkloster zu einer Berathung der lang verschleppten Frage zusammen und fanden für gut, ein Projekt aufzusetzen, das wahrscheinlich das probatum der patres Capuzini erhalten, für die Toggenburger dagegen unannehmbar erschien. Diese wandten sich deshalb, nachdem die Sache nun 4—5 Jahre herumgezogen worden, an Zürich und Bern und diese beiden Stände fanden für gut, sich der Toggenburger thatkräftig anzunehmen. Dadurch erhielt dann aber das „Toggenburgergeschäft“ eine Wendung, durch welche Schwyz und Glarus in den Hintergrund gedrängt und ebenso unser Landvogt Fridolin Blumer der weitem Mitwirkung als Fürsprecher der Toggenburger enthoben wurde.

Für diejenigen, welche mit der Schweizergeschichte etwas weniger vertraut sind und dennoch gerne wissen möchten, zu welchem Austrage die von uns besprochenen Fragen endlich gekommen, will ich in Kürze lediglich noch bemerken: Nachdem die Städte Bern und Zürich sich offen für die Sache der Toggenburger erklärt, erneuerten diese ihren Landeid, setzten Landräthe und Gerichte ein und verkündigten Religionsfreiheit; in Folge dessen trat nun Schwyz wieder ganz auf die Seite des Abtes, dieser aber wandte sich seinerseits sogar an den Kaiser, der, den Traditionen des Hauses Habsburg folgend, Bern und Zürich bedrohte und die katholischen Stände zum Krieg aufreizte, dagegen mit dieser „moralischen Unterstützung“ des Abtes sich auch zufrieden gab. 1712 kam es dann zum förmlichen Kriege zwischen den katholischen und evangelischen Ständen, wobei Glarus gleich Freiburg und Solothurn neutral verblieb. Durch Eroberung von Wyl (Hauptm. Nabholz), durch die „Staudenschlacht“ bei Bremgarten und vollends die Schlacht bei Villmergen trugen die Evangelischen den Sieg davon

und erlangten daraufhin im Frieden von Aarau eine derartige Revision des ihnen bekanntlich ungünstigen zweiten Kappelerfriedens, dass durch sie „der „Grundsatz der Parität in voller Schärfe zur Anwendung kam“ oder vielmehr die evangelischen Stände nach verschiedenen Seiten hin, namentlich in Beziehung auf die Vogteien, die Oberhand gewannen. Die Toggenburger aber konnten zwar die Herrschaft des Abtes nicht, wie sie eine Zeit lang gehofft, gänzlich von sich abschütteln ¹⁾, wohl aber gingen sie insofern aus dem jahrelangen Kampfe preisgekrönt hervor, als „sie die alten Rechte in einer verbesserten Landesordnung zurückerhielten.“ ²⁾

Wenn wir nach dieser Abschweifung zu unserm Fridolin Bl. zurückkehren, haben wir noch zu erwähnen, dass derselbe 1723 auch als „Gesandter nach Solothurn“ erscheint; 1736 aber wurde ihm noch die Ehre eines Repräsentanten löblicher Eidgenossenschaft zu Theil. Ein geringfügiger Streit, indem beim Lachsfang Fischer der Stadt Basel und solche der französischen Nation einander in die Haare gerathen waren, hatte zu ernstest Reklamationen geführt und der Stadt Basel, die nicht sofort Abbitte hatte leisten wollen, die Ungnade des französischen Hofes zugezogen und dadurch Passsperre und andere Unannehmlichkeiten, wie sie auch heute noch bei ähnlichen Gelegenheiten vorkommen können, veranlasst, so dass sich der löbl. Stand Basel gezwungen sah, seine Zuflucht zu Mutter Helvetia zu nehmen. Indem nun dem Umgang nach die Pflicht, einen Repräsentanten gemeiner Eidgenossenschaft abzuordnen, an evangelisch Glarus war, wurde als solcher entsendet „der graue Landvogt Herr Fridolin Blumer, im 80sten Jahr seines Alters, der denn den 5./16. Dezember von hier abgereist und nach gütlicher Beilegung des Missverständnisses den 12./23. Januar 1737 wieder zugleich mit unsern Herren Häuptern, welche bei übrigen löbl. Ständen in Baden versammelt, bei Haus angelangt ist.“ Neun Jahre später, 1746, starb er im Alter von 89 Jahren; Steinmüller bemerkt dazu: „nachdem er 54 Jahre Gemeindevorgesetzter von Schwanden

¹⁾ Auch der Schultheiss von Bern soll diesem Wunsche mit dem Worte entgegengetreten sein: „Es ist nirgends Brauch, die Bauern zu Herren zu machen.“

²⁾ Strickler, Lehrbuch der Schweizergeschichte pag. 329.

gewesen“; ich bin aber einstweilen nicht gewiss, ob das sagen will: Vorgesetzter der Kirchgemeinde Schwanden, oder Vorgesetzter des Tagwens Schwanden. Ich möchte einstweilen ersteres vermuthen, da das Landsgemeindeprotokoll von 1678 bei seiner Ernennung zum Gesandten nach Werdenberg ihn als „Fridolin Blumer von Nitfurn“ bezeichnet, ebenso 1726 sein Sohn Peter bei seiner Wahl zum Zeugherrn als „Herr Peter Blumer, Hrn. alt Landvogt Fridli Blumers Sohn zu Nitfurn“ uns vorgeführt wird.

Hat Fridolin Blumer in den verschiedensten Beamtungen dem Lande, wie der Gemeinde gedient, so sind auch seine drei Söhne, zum Theil wiederholt, von der Landsgemeinde mit ihrem Vertrauen beehrt worden: Joh. Jakob bekleidete den Posten eines Landschreibers — eine Stelle, welche damals, da die Befähigung für den Landschreiberposten eine ziemlich seltene war, ungleich höher geachtet wurde, als heute (Paulus Schuler avancirte z. B. vom Landschreiber unmittelbar zum Landammann); Fridolin wurde 1715 zum Landvogt von Werdenberg ernannt, während Peter, wie schon bemerkt worden, 1726 zum Zeugherrn erwählt wurde und dieses Amt auch bekleidete, bis er 1741 zum Landvogt von Baden erkoren wurde.

Dasselbe Amt eines Zeugherrn, das sonach der eben genannte Peter Blumer 15 Jahre (1726—41) bekleidete, hatte vor ihm sein Oheim inne: Samuel Blumer, Bruder des Landvogt und Gesandten Fridolin und Sohn des Landvogt Joh. Jakob Blumer, der seinerseits 1696 zum Zeugherrn ernannt worden und dieses Amt bis zu seinem Tode, 1726, versehen hatte, nur dass er 1698—1701 wohl einen Stellvertreter — Vizezeugherr — zu stellen hatte, indem er während dieser 3 Jahre als Landvogt in der Glarner-Herrschaft Werdenberg abwesend war; ebendort, in Werdenberg, amtete als Landvogt 1737—40 auch sein Sohn Joh. Jakob (geb. 1701), der seinerseits überdies von 1733 an die Stelle eines Neunerrichters und 1753—59 diejenige eines Landseckelmeisters bekleidete, dieselbe Stelle, welche 1672—78 sein Grossvater, Landvogt Joh. Jakob Blumer, versehen hatte.

Und dieselbe Stelle eines Landseckelmeisters hat in der Zwischenzeit, d. h. 1717—23, auch der dritte Sohn des Landseckelmeister und Landvogt J. Jakob Blumer, Othmar Blumer, bekleidet, während Othmars Sohn Paravicini (seit 1725 Rath-

herr des Eschentagwens) 1743 als Landvogt in die freien Aemter ging und dessen Sohn (Joh. Jakob de Paravicini Blumer, geb. 1716) in holländischen Kriegsdiensten die Stelle eines Oberlieutenants sich erwarb, 1753 das grosse Loos als Landschreiber von Baden erhielt und 1773—76 als Werdenberger Landvogt amte, ebenso seit 1762 den Eschentagwen im Rathe vertrat.

Endlich aber haben zwei Söhne des mehrerwähnten Landseckelmeisters Joh. Jakob Blumer I — Brüder also des Landvogt Fridolin, Zeugherr Samuel und Landseckelmeister Othmar B. — wie wir bereits oben pag. 75 andeuteten, auch im Dienst der Kirche gestanden: Der eine, Peter, ward 1675 Pfarrer zu Mollis, seit 1692 Kammerer (d. h. Aktuar der Synode), seit 1700 Chorrichter und 1708 bis zu seinem Tode, 1720, wohlbestellter Decanus der glarnerischen Geistlichkeit, eben jener Pfarrer Blumer, dem laut Landsgemeindeprotokoll von 1692 Jungfer A. Maria Schmidin zu nahe getreten und dadurch sich in eine ohnnachlässliche Busse von 100 Dukaten gebracht hat (oben pag. 43); der andere, Joh. Heinrich, war seit 1689 Pfarrer zu Grabs, welche Pfründe, weil zum Bezirk Werdenberg gehörig, ebenfalls durch den Rath von Glarus bestellt wurde.

Und nun nehmen wir vorderhand Abschied von den Nachkommen des Joh. Jakob Blumer, um nur in aller Kürze auch noch der Söhne und Enkel des oben pag. 75 ebenfalls schon erwähnten Landvogt Fridolin Blumer von Schwanden, resp. im Thon, zu gedenken, da auch diese landvögtliche Familie s. Z. in Staat und Kirche eine Rolle spielte. Der Stammvater Fridolin Bl. selbst war 1670—72 Landvogt zu Lauis gewesen, sein Sohn Peter Mitglied des Rathes, des Chor- und Neuner-Gerichtes, 1724—30 evangel. Seckelmeister und laut Schatzprotokoll der reichste Landmann seiner Zeit ¹⁾, von seinen Enkeln aber sitzen Joh. Jakob (des Peter) und Fridolin (des Othmar) im Rathe, der letztere auch im Fünfergericht, während der Bruder des Erstgenannten Hans Conrad (des Peter), Hauptmann in sardinischen

¹⁾ Um so mehr möchte es als eine Ironie des Schicksals bezeichnet werden, dass gerade seiner Wahl vorgängig die Landsgemeinde, die ja freilich noch nicht wissen konnte, welcher von den in's Loos Gewählten die goldene Kugel und damit das Amt ziehen würde, beschlossen hat: dass füröhin ein evang. Seckelmeister Bürgschaft geben solle, um so viel als er schuldig bleiben wird von Zeit zu Zeit (Landsgemeindeprotokoll 1724).

Kriegsdiensten und nachher, 1782–85, Landvogt zu Werdenberg ist; von Othmars Enkeln aber (Söhne des Rathsherr und Richter Fridolin Bl.) ist der älteste, Fridolin (geb. 1714, gest. 1772 zu Zürich) seit 1741 Pfarrer in Rheineck und seit 1761 Kammerer des rheinthalischen Kapitels, der zweite, Othmar, Chorrichter, 1759 auch in der Wahl zum Landstatthalter, i. e. Landammann, aber durch das Loos von dieser Würde fern gehalten, der dritte, Peter († 1783), Mitglied des Rathes und des Fünfergerichtes (1742), Landvogt im Meyenthal (1746) und seit 1752 Zeugherr. Besonders Rühmenswerthes weiss ich zwar von keinem dieser Peter, Othmar und Hans Jakob zu berichten, dürfte dagegen diese Zusammenstellung zeigen, dass, wenn man in den aristokratisch regierten Städten Bern, Zürich etc. von „regierenden Familien“ redete, auch im gut demokratischen Lande Glarus einzelne Familien ganz vorzugsweise an der Regierung sich betheiligten — und dass dabei der Geldbesitz nicht ein untergeordneter Faktor war, dürfte eine vorausgehende Bemerkung angedeutet haben, erklärt sich aber für jene Zeit auch schon sehr leicht aus den mancherlei Auflagen, welche die mit Aemtern Beglückten jeweilen vor Antritt des Amtes abzuleisten hatten.

*

*

*

Sie erlassen es mir natürlich gerne, dass ich auch noch der andern Blumer des vorigen Jahrhunderts gedenke, welche, ohne den beiden vorgeführten Landvogtsfamilien anzugehören, ebenfalls in verschiedenen Stellen von der Landsgemeinde oder den einzelnen Tagwen ¹⁾ mit ihrem Vertrauen bedacht wurden. Dagegen sei noch eines Mannes gedacht, der in der zweiten Hälfte des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf einem ganz andern Felde, als dem der Politik, sich seine Lorbeeren erworben hat, es ist dieses Kommerzienrath Joh. Jakob Blumer von Schwanden und das Feld, auf dem er sich seine Lorbeeren und überdies ein grosses Vermögen erworben, der Handel.

¹⁾ Da die vorliegenden Blätter zum voraus den „Geschlechtern des Eschentagwens“ gewidmet sind, erwähnen wir lediglich, dass dieser Tagwen im vorigen Jahrhundert durch folgende Glieder des Blumergeschlechtes sich vertreten liess: David und Othmar Bl., welche beiden bereits 1700 im Rathe sitzen, Samuel seit 1708, Paravicini seit 1725, J. Peter seit 1735, Joh. Jakob seit 1762, und Fridolin seit 1769 (Samuel als „Vize-Rathsherr“ seit 1773).

Wenn heute glarnerische Handelsleute in aller Welt sich finden, bis zum Kap in Afrika und bis nach Calcutta und den Sunda-Inseln, so finden wir auch schon im vorigen Jahrhundert zahlreiche Zeugen dieses glarnerischen Wander- und Handelstriebes. So berichtet J. H. Tschudi in den monatlichen Gesprächen von 1719, dass von seinem Schwanden aus, jährlich, „wenn der liebe Fröhling wieder herbeirucket und die anwachsenden Wasserströme die Schiff-Fahrt bequem machen, etwelche honnette junge Männer mit einer gewüssen Gattung von Kaufmanns-Waar, die sonst fast nirgends, als in diesem Lande gefunden und fabrizirt wird, sich auf die Reise begeben und in verschiedene andere Königreiche und Länder abzufahren pflegen.“ Ebenso erzählt das oben, pag. 15, erwähnte Tagebuch des Landammann J. Christof Streiff, wie 1746 ein Gilg Trümpi „mit baumwollenen Strümpfen und Kappen im Werth von 6000 fl. für sich und seine Mutter“ nach Italien verreist, aber von da höchst unguuten Bericht nach Hause gesendet, als wäre er ausgezogen und beraubt worden, dafür aber, „weil er zu Hauss liederlich“, keinen Glauben gefunden; und von einem Hauptmann Hans Jakob Blumer berichtet derselbe J. Christ. Streiff: „Zu Ende dess Octobris 1746 ist nacher Italien und Mayland verreiset mit einem grossen quanto ankhen und käsen Hr. Hauptmann Hanss Jacob Blumer von Schwanden, willens solche der Enden mit gutem profit zu verkauffen; nun ist dieser Herr so lang abwesend und kan man nichts von ihm vernemmen, seine Frau sagt, dass er ihr den 8. Merz zuletzt auss Piemont von Novi geschrieben, allwo er 50 Lägel ankhen wol verkaufft habe und seither weiss man nichts; es sind gar un-gute Reden aussgegangen, als sollte er gehenkt worden sein ¹⁾, weil er der feindlichen Armee provision zugefertigt haben solle. Allein hiervon könnte man keinen Bericht bekommen; man hat hin und wider in Piemont geschrieben und expressé den Davidt Höfftli, so sonst gen Mayland reiset, committiert, ihn aufzusuchen; was nun in erfahrung zu bringen, wirt sich weisen. Er hat sonsten im Sarganserlandt den ankhen aufkaufft und solchen vertheuert, dass der Arme Mangel leiden und über ihm schreyen thate; was nun Gott verhänget, wird sich zeigen.“

¹⁾ Eine spätere Notiz des Tagebuches zeigt, dass diese Nachricht unrichtig gewesen; er taucht später in Mailand wieder auf.

Wenn diese beiden Glarner über den St. Gotthard gezogen, so wandten sich andere nach Frankreich, um dort in Lion, Nantes, Rouen, Marseille und Paris als Verkäufer von Woll- und Baumwollwaaren sich zu etabliren, und wieder andere zogen mit Glarnerprodukten, Schabzieger, Glarnerthee, Schreibtafeln u. a. den Rhein abwärts nach Holland und von da auch nach England hinüber, und noch wieder andere zogen, ebenfalls schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nach Russland. ¹⁾ Unter diesen letztern befand sich auch der vorhin genannte Kommerzienrath Joh. Jakob Blumer von Schwanden.

1749 geboren, verlor er seinen Vater (Lieut. Fridolin Bl.) schon frühe. Derselbe war Bauer gewesen und hatte nebenbei auch den Welschlandhandel betrieben, aber dabei schlechte Geschäfte gemacht, wie denn dieser Welschlandhandel für viele Glarner als eine Art Lotterie sich erwies, indem je nach den Verhältnissen, welche die Händler in Italien vorfanden, das eine Mal die Viehpreise gewaltig hoch waren, deshalb den Händlern allerdings sehr reichen Gewinn eintrugen, ein anderes Mal aber auch so niedrig standen, dass, wollten sie ihr Vieh nicht wieder in ihre Heimat zurücktreiben, sie dasselbe in Italien sogar um geringern Preis verkaufen mussten, als sie selbst zu Hause dafür bezahlt hatten; da sie in diesem Falle nicht bloss all die grossen Transportkosten selbst bezahlen, sondern auch noch einen Theil des Ankaufspreises aus der eigenen Tasche drauflegen mussten, lässt sich ermessen, welche finanziellen Einbussen dann solche unglücklichen Welschlandfahrer erlitten. Durch ebensolche verfehlten Welschlandspekulationen hatte denn auch der Vater des künftigen Kommerzienrathes Blumer den grössern Theil seines Vermögens verloren, so dass nach seinem frühen Tode seine Wittwe, eine thatkräftige und verständige Frau, mit ihren 8 zum Theil

¹⁾ Joh. Conrad Fäsi schreibt 1766 in seiner Staats- und Erdbeschreibung II, pag. 413 über den glarnerischen Handel: „Das Land schicket seine Bürger in alle Welt in Geschäften der Handlung aus. Kein Verdienst ist ihnen verächtlich, kein Gewinnst zu gering. Sie lassen seidene Waaren aus Italien kommen, übernehmen auch solche; in gleichem Leinwand, Mousseline, feine baumwollene Tücher in Zürich, St. Gallen, Bern, Basel — bringen sie auf die Messen von ganz Deutschland; handeln auf Wien, Pressburg, Königsberg, Petersburg, Cadix — sie scheuen, bey der Hoffnung des Glücks, keine Gefahren der entlegensten Reisen.“

unerzogenen Kindern alle Kräfte aufbieten musste, um sich in Ehren aufrecht zu erhalten. Ihr Sohn Johann Jakob half ihr bei diesem Bemühen redlich mit. Schon als 13jähriger Knabe zog er ein erstes Mal nach Russland, indem er sich glarnerischen Handelsleuten, die nach Petersburg gingen, anschloss. Unser glarnerisches Hauptprodukt, der Schabzieger, war auch Blumers Hauptartikel bei dieser seiner ersten Expedition; auch gedörrtes Obst hatte er mitlaufen lassen. Mit welchem Erfolge er auf dieser ersten Handelsreise seine Waaren verkauft, ist wohl kaum mehr bekannt; jedenfalls aber muss ihm Russland als Feld für seinen Unternehmungsgeist zugesagt haben. Denn nachdem er, von seiner ersten Handlungsreise nach Hause zurückgekehrt, das Schmiedehandwerk erlernt hatte, zog es ihn wieder hinaus in die Fremde und zwar wieder nach Russland, wo er diesmal zunächst bei einem Porzellanhändler thätig war. Dann aber liess er von Hause wieder Schabzieger und dörres Obst kommen, zog indessen bald auch andere Produkte in den Kreis seines Handels; dabei hilft seine Bekanntschaft mit einem Schiffskapitän einem Handel mit Segeltuch mächtig auf die Beine; „durch seine Ehrlichkeit erwirbt er sich Vertrauen, und da er wie unternehmend, so auch sparsam ist, erwirbt er sich bald ein ziemliches Vermögen.“ Nach seiner Verheirathung mit der Tochter eines Deutschen kaufte er sich ein Haus in Moskau, das im grossen Brand von Moskau vom September 1812 ebenfalls ein Raub der Flammen geworden, nachher aber nur um so schöner wieder aufgebaut wurde.

Dass seine Unternehmungen ihm in hohem Maasse gelungen, dafür zeugt wohl schon seine Ernennung zum Kommerzienrathe. So sehr aber auch seine Unternehmungen vom Glücke begünstigt wurden und er in Russland eine zweite Heimat fand, in welcher er sich dauernd niederliess (er starb 1822 in Moskau), hat er doch auch der alten — glarnerischen — Heimat nicht vergessen und in seinem Wohlstand sowohl seiner verwittweten Mutter als ein dankbarer Sohn, wie seiner Geschwister als ein treuer Bruder sich redlich angenommen. So hat er seiner Mutter so reichliche Unterstützung zugewendet, dass sich dieselbe in den Stand gesetzt sah, eines der schönsten Häuser in Schwanden (Schuler ¹ nennt es geradezu „die

¹) M. Schuler, Geschichte des Landes Glarus, pag. 368.

schönste Wohnung“) nebst dazu gehörigem Heimwesen anzukaufen¹⁾); ebenso liess er seinen 5 Schwestern so viel zukommen, dass jede ihr eigenes Haus und Heimwesen zinsfrei besitzen durfte. Einen jüngern Bruder aber hatte er zu sich nach Russland genommen, um ihm zur Erwerbung eines grossen Vermögens behülflich zu sein, und ähnliches that er an seinen Neffen, den Söhnen seiner Schwestern. Zwei derselben hatte er in seinen Kosten für das Handelsfach heranbilden lassen und daraufhin in Russland ihnen einträgliche Posten verschafft, während er einen dritten zum Mechaniker heranbilden liess, um eben damit ihm gleichfalls den Weg zu Wohlstand und einem reichen Auskommen zu ebnen.

Wenn er mit all dem Zeugniß davon gegeben, dass er die Glücksgüter, die er in Russland sich erworben, nicht selbstsüchtig für sich allein geniessen wollte, so besteht bekanntlich eine Stiftung, die seinen Namen bis auf den heutigen Tag auch in seinem Heimatlande Glarus fortleben lässt und wohl schon manchem seiner hiesigen Verwandten zur Freude geworden ist, allerdings auch schon mehr als einmal Gegenstand des Streites²⁾ wurde. Es ist dieses die sog. Blumerstiftung, welcher die schöne Alp Oberblegi, sowie der obere Theil des ersten Pfarrhauses von Schwanden zugehört und deren Zinsen alljährlich an Blumers Verwandte vertheilt werden dürfen, so lange wenigstens nicht seine direkten Nachkommen derselben bedürftig werden sollten, — und vorderhand ist davon nichts verlautbar geworden, leben dieselben vielmehr in Russland im Besitze eines Vermögens, das sie ihr glarnerisches Erbtheil leicht vermissen lässt.

*

*

*

¹⁾ Als seine Mutter 1805 im Alter von 85 Jahren starb, stiftete Blumer zu ihrem Gedächtniss die sog. Jakobistiftung, welche zum Andenken an den Todestag seiner Mutter jährlich 50 fl. an die Armen von Schwanden austheilen sollte und bis auf den heutigen Tag in der That jeweilen auf Jacobi diesen Willen ihres Stifters zur Ausführung bringt.

²⁾ Bekanntlich bildete auch in den letzten Jahren die fragl. Blumerstiftung noch wieder den Gegenstand eines Streites, dies Mal zwischen den beiden Schulgemeinden Schwanden und Luchsingen, indem Schwanden von dem ganzen Vermögen dieser Stiftung, Luchsingen wenigstens von dem Hauptobjekt, der in den Huben von Luchsingen gelegenen Alp Oberblegi, die Schulsteuer für sich in Anspruch nahm.

Ein Zeitgenosse des Kommerzienrathes J. J. Blumer war auch einer seiner Namensvettern, Chorrichter Joh. Jakob Blumer, den wir wiederum vor allem seiner Nachkommen willen mit sammt diesen hier ebenfalls noch aufführen müssen. Sohn des Chorrherr Othmar Blumer von Glarus, hatte er sich am 28. Januar 1780 mit Rosina Schiesser, Tochter des Landseckelmeister Adam Schiesser¹⁾ in Dornhaus, vermählt und daraufhin auch in Dornhaus, im Hause seines Schwiegervaters, seinen Wohnsitz genommen. Aus der Revolutionszeit stellt ihn uns ein noch vorhandenes Aktenstück (dat. v. 5. Nov. 1798) vor als „einen der wenigen Bürger dieses Landes, welche ihre Stimme seit längerem für die wahren Grundsätze der Freiheit und Gleichheit erhoben, und folglich ein warmer Anhänger der einen untheilbaren Republik.“ Als dann freilich die von ihm als Bringer von Freiheit und Gleichheit so lebhaft begrüßten Franzosen auch im Lande Glarus sich festsetzten und gute Quartiere für sich in Anspruch nahmen, war seine Freude augenscheinlich weniger gross; ist doch eben dieses der Grund für das Vorhandensein des zitierten Aktenstückes, indem sich sein Neffe, alt Regierungsstatthalter Joachim Heer für ihn beim „Bürger Rengger, Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik“, darüber beschwert, dass die Municipalität (Gemeinderath) von Glarus auch ihm vier Grenadiere zur Einquartierung zugetheilt, d. h. da sein in Glarus befindliches Haus von ihm nicht bewohnt wurde, auf seine Kosten in das Wirthshaus zum Ochsen untergebracht hatte, allwo die vier Franken auf Hrn. Blumers, des Frankenfreundes, Kosten in kurzer Zeit ihre 60 fl. verzehrt hatten. Da Blumer nicht in Glarus, sondern in Dornhaus wohnte, sah er darin lediglich einen Racheakt für seine französische Gesinnung und dass diese einigen Einfluss auf die Zutheilung der 4 Mann gehabt, d. h. dass die Municipalität von Glarus wahrscheinlich gedacht, sie wollten ihn die Herrlichkeit der französischen Herrschaft doch auch mitgeniessen lassen, wäre ja wohl möglich gewesen, während anderseits die Municipalität sich damit entschuldigen konnte, dass Blumer in Glarus doch auch ein Haus besitze und darum für dieses Haus in Glarus tributpflichtig sei; denn dass er es nicht bewohne und auch keine Hausleute

¹⁾ Historisches Jahrbuch XV, pag. 48.

darin wohnen lasse, deshalb allerdings von dem Hause keinen Ertrag, sondern nur Kosten habe, sei seine Sache und ein Zeichen, dass „er es habe“, d. h. vermöge; anderseits konnte sie mit Recht geltend machen, welche Mühe es sie kostete, die in Glarus befindlichen Franzosen unterzubringen, da niemand nach ihnen begehre; denn „man soll Truppen einquartieren und die Armen schonen; man will sie den Vermöglichen und Reichen aufladen, diese wollen auch nicht; was ist da zu thun?“ schreibt Regierungsstatthalter Heussi u. 10. Nov. e. a. — Was aber unsern Chorrichter J. Jak. Blumer († 1825) betrifft, war derselbe namentlich auch bekannt als ein gelehrter Herr, dessen Bibliothek eine der reichsten, wenn nicht die reichhaltigste des Landes Glarus gewesen sein soll; ebenso besass er ein ahnsehnliches Naturalienkabinet; um die Naturwissenschaft aber hat er sich insofern ein grosses indirektes Verdienst erworben, als er seinen jungen Mitbürger Oswald Heer, der bekanntlich nachmals ein Naturforscher ersten Ranges, von europäischer Berühmtheit, geworden, in seinen naturwissenschaftlichen Neigungen bestärkte und unterstützte; das beweist einerseits eine Notiz, die der 14jährige Heer in sein Tagebuch eingetragen („Am 4. Oct. 1823 bekamen wir das Insektenbuch ¹⁾ von Herrn Chorherr Blumer“) und anderseits das pietätvolle Andenken, das ihm vier Jahrzehnte später der nun auf der Höhe seines Ruhmes stehende Forscher widmete, indem er eines der merkwürdigsten Petrefacten, den ältesten Vogel unseres Landes, durch die eocänen Schiefer von Matt uns aufbewahrt, ihm zu Ehren *Protornis Blumeri* ²⁾ nannte.

Von den Söhnen des Chorherrn Blumer wurde der älteste, Adam (geboren 1789 April 27.; gestorben 1859 Sept. 8.) Zeugherr — der letzte Träger dieses Namens, indem mit der neuen Verfassung von 1837 dieses militärisch-bürgerliche Amt aufgehoben wurde — und sodann, d. h. seit 1837, Präsident des Appellationsgerichtes, sowie der Gemeinde Glarus. Als Gemeinds-

¹⁾ Es war das Insektenbuch aus Wilhelmi, das der junge Oswald in fünf dicken Heften excerptirte d. h. zum Theil auch vollständig abschrieb und nach dessen Anleitung er nun auch seinerseits eine Insektensammlung anlegte und ordnete.

²⁾ S. *Urwelt der Schweiz*, pag. 236 (2. Auflage pag. 259), wo sich die Ueberreste des *Protornis Blumeri* auch abgezeichnet finden.

präsident von Glarus verblieb er auch 17 Jahre auf seinem Posten, während er von der Stelle eines Appellationsgerichtspräsidenten schon 1848 zurücktrat. Dieses letztere geschah zu Gunsten seines einzigen Sohnes, des uns allen wohlbekannten Dr. Joh. Jakob Blumer, der nicht bloss mehr denn ein Viertelsjahrhundert an der Spitze des obersten Gerichtshofes unseres Landes Glarus gestanden, sondern von der schweizerischen Bundesversammlung nach der Bundesrevision von 1874, welche dem Bundesgerichte eine neue, so viel umfangreichere Thätigkeit und selbständige Existenz zugewiesen hat, zum ersten Präsidenten dieses obersten Gerichtshofes unseres schweizerischen Gesamtvaterlandes berufen worden und der in beiden Stellungen durch seine juristische Schärfe, wie durch hohe Unparteilichkeit die allgemeine Hochachtung sich gewonnen hat, überdies während 26 Jahren das Land Glarus im schweizerischen Ständerath vertreten und ebenso als juristisch-historischer Schriftsteller, auch als Gründer des Historischen Vereins sich einen geachteten Namen erworben hat. Wenn ich dennoch es unterlasse, sein Lebensbild an dieser Stelle vorzuführen, geschieht es, theils weil er uns noch zu nahe steht, theils und noch mehr, weil wir aus der Hand seines Freundes und Schwagers, Bundespräsident Dr. J. Heer, ein so fein und wahr gezeichnetes Lebensbild Blumers besitzen, dass, wollte ich dennoch jene Aufgabe lösen, mir nichts anderes übrig bliebe, als eben diese Arbeit Heers zu exzerpiren, d. h. stellenweise abzuschreiben. Und das wollen wir doch lieber andern Leuten überlassen und kehren wir deshalb zurück zu Chorrichter J. J. Blumer und seinen Söhnen.

Hatte der älteste, Adam, die Stelle eines Zeugherren und Appellationsgerichtspräsidenten bekleidet, so war der zweite, Med. Dr. Othmar Blumer (geb. 1791, gest. 1868) zunächst wie sein Vater und Grossvater (Chorrichter Othmar Bl.) Chorrichter und nachher auch Präsident dieses Gerichtsstabes, der 1837 seinen Namen in den modernen — und nun doch auch schon antiquirten — eines „Ehegerichts“ vertauschte, während der Dritte, Kosmus, (geb. 2. Sept. 1792, gest. 1. Juni 1861) 1836—40 die Stelle eines Landstatthalters, 1840—48 diejenige eines Landammanns inne hatte und dadurch uns veranlasst, dass wir noch etwas eingehender von ihm berichten.

Nachdem er auf den Schulen von Glarus und nachher am Gymnasium von Strassburg seine Bildung erhalten, hatte er sich einige Jahre dem Kaufmannsstande gewidmet und dabei auch etliche Zeit in Italien, in dem von seinem Grossvater, Adam Schiesser, gegründeten Hause verweilt. Nach der Liquidation des grossväterlichen Geschäftes trat er in den glarnerischen Staatsdienst, indem er zunächst die Stelle eines Rathssubstitutes bekleidete und in dieser Eigenschaft längere Zeit mit der Registratur des Landesarchivs sich beschäftigte. 1824 wurde er sodann von der evangel. Landsgemeinde zum evangel. Landseckelmeister ernannt, 1830 desgleichen von der „gemeinen“ (d. h. gemeinsamen) Landsgemeinde zum „gemeinen Landseckelmeister“ berufen. 1836 aber wurde er — an Stelle des eine Wiederwahl beharrlich ablehnenden Landammann Cosmus Heer — zum Landstatthalter ernannt, welcher Wahl nach der alten, d. h. bis 1836 bestehenden Ordnung der Dinge zwei Jahre später die Wahl zum Landammann nachgefolgt wäre. Schon lagen aber die Anzeichen deutlich vor, dass diese alte Ordnung der Dinge, nach welcher das Land Glarus neben seiner gemeinen Landsgemeinde auch eine evangelische und eine katholische Landsgemeinde und ebenso evangelische und katholische Gerichte und Rätthe besass und eine evangelische Landsgemeinde einen der Ihrigen für zwei Jahre zum Landstatthalter und dann für 3 Jahre zum Landammann wählte, abgethan werden sollte. Denn für die am 29. Mai 1836 sich versammelnde gemeine Landsgemeinde lag der Antrag vor, dass die bisherigen Verträge aufgehoben und der Stand Glarus nunmehr ein einheitliches Gemeinwesen mit einer einheitlichen Landsgemeinde und mit einheitlichen, nicht nach den Konfessionen getrennten Gerichtsstäben bilden sollte, und eben damit stand auch eine Zeit harter Kämpfe bevor. Angesichts derselben hatte auch Kosmus Blumer, eine eher schüchterne, dem politischen Kampfe abgeneigte Natur nur mit Widerstreben sich dazu verstanden, die Stelle eines Landstatthalters zu übernehmen; wenn er dennoch es that, geschah es, weil er sich dessen zum voraus getrösten durfte, dass dies Mal die Wahl zum Landstatthalter nicht eo ipso die Wahl zum Landammann nach sich zöge. In den darauffolgenden Kämpfen stand, wie wir wissen, der damalige Landesfährdrieh Dietrich Schindler an der Spitze der Reformpartei

und war es dadurch auch fast gegeben, dass bei Einführung der neuen Verfassung, bei der am 16. Juli 1837 erfolgenden Bestellung der neuen Regierung, welche den bisherigen „Schranken“ mit dem nun auch wieder in die Rumpelkammer verwiesenen Namen der „Standeskommission“ vertauschte, Landsfährndrich Dietrich Schindler auf den Stuhl eines glarnerischen Landammanns erhoben wurde. Dagegen wurde der bisherige Landstatthalter B. auch dem neuen Landammann Schindler und seiner Regierung beigegeben und hat er Hand in Hand mit Landammann Sch. auch in der That treulich das Seinige gethan, um die neue Verfassung in's Leben einzuführen, sie auch als Tagsatzungsabgeordneter gegen die Anläufe und Proteste der katholischen Partei zu vertheidigen. Und als dann 1840 Landammann Dietrich Schindler in Folge der bekannten Reibungen der Parteien aus der Regierung austrat und den Kanton Glarus verliess, war es gegeben, dass Landstatthalter Blumer an seiner Stelle das Staatsruder übernahm. Mehr ein treuer, gewissenhafter Arbeiter als ein initiativer, neue Bahnen eröffnender Geist und von milder Gesinnungsart, war er wohl geeignet, bei der Durchführung der neuen Verfassung, die nunmehr thatsächlich zu Recht bestand und gegen welche auch die katholische Partei ihren Widerstand aufgegeben hatte, das Amt eines Landammanns zu verwalten.

Wie wir schon bemerkten, hat er auch den Stand Glarus auf eidgenössischen Tagsatzungen vertreten und zwar geschah dieses 1836 bis 1847. War er dabei, wie die „Neue Glarn. Ztg.“ vom 5. Juni 1861 bemerkt, „auch nicht mit vollen Segeln in die neue Zeit eingezogen, so war er doch von ganzem Herzen ein Mann des Fortschrittes, der es freudig anerkannte, dass jede Zeitperiode mit neuen Anforderungen unter uns erscheine. In den Jahren 1846–47 verwandte er sich mit allen Kräften zur Auflösung des Sonderbundes und der Ausweisung der Jesuiten. Als dann aber im September 1847 in den 12 Kantonen die Instruktion zur bewaffneten Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse ertheilt wurde, da konnte sich Hr. Blumer nicht entschliessen, nochmals die Tagsatzung zu besuchen. Er war während der vieljährigen Tagsatzungsbesuche mit den Magistraten aller demokratischen Kantone vielfach persönlich befreundet worden und hegte die Befürchtung, dass in dem herannahenden Kampfe die föderale Schweiz und

mit ihr die historisch begründete Bedeutung der kleinen Kantone einen schweren Schlag bekommen werden. Seine Nachfolger an der 1847er Tagsatzung waren die Herren Rathsherr C. Jenni (nachmals Landammann) und sein Neffe, Dr. J. J. Blumer.

Und wie der drohende Sonderbundskrieg ihn veranlasste, auf die Stelle eines Tagsatzungsgesandten zu verzichten, so trat er an der folgenden Landsgemeinde, 1848, auch von der Stelle eines Landammanns zurück, um in jenem „Kampfe der Seienden und der Werdenden“ neuaufstrebenden Geistern Raum zu schaffen. Wenige Wochen nach dem Brand von Glarus, der zwar sein eignes schönes Heimwesen verschonte, dagegen, wie leicht begreiflich, auch für ihn eine Schreckensnacht mit schweren, bitteren Folgen war, starb er (1861 Juni 1.) nach bloss eintägigem Krankenlager. Wie sein Bruder Othmar starb auch er kinderlos, so dass dieser Zweig des Blumer-Geschlechtes (Nachkommen des Chorrichter Joh. Jakob B.) mit dem 1875 früh verstorbenen Bundesgerichtspräsident Dr. J. J. Blumer, also mit dem Manne, der auf der Stufenleiter republikanischer Ehrenämter eine der höchsten Sprossen erstiegen, erlosch — dasselbe tragische Geschick, das bekanntlich wenige Jahre später auch den staatsmännischen Zweig des Geschlechts der Heer (Nachkommen von Landammann Kosmus Heer) betroffen, da in Bundespräsident Dr. J. Heer der letzte männliche Sprosse dieser Familie zu Grabe stieg.

Für das Wappen der Blumer bestehen in den verschiedenen Familien dieses Geschlechts zweierlei Typen; während es nach dem einen drei Rosen zeigt, finden sich in andern Darstellungen desselben Wappens zwei Rosen und eine Lilie. Vorderhand halte ich die erstern Darstellungen als die ältern, wage aber einstweilen kein abschliessendes Urtheil. D. v. will ich bei späterer Gelegenheit, wenn ich nämlich über die Geschlechter von Schwanden berichte, etwas eingehender auch hierauf eintreten.¹⁾

¹⁾ *Nachschrift.* Wenn heute das Schwert eines glarnerischen Landammanns bei einem Gliede des Blumergeschlechtes steht, St. Gallen in den Nationalrath, Zürich in den Ständerath einen Blumer entsendet, und ein vierter Blumer auf einem Gebiete, das von der Politik fern abliegt und auf dem wohl noch wenige Glarner mit grossem Erfolge sich bethätigten, — als Musiker — selbst in Paris und Berlin Lorbeeren sich holte, so war es selbstverständlich, dass alle diese, dieweil sie noch zu den Lebenden zählen, in meiner Geschichte der Blumer keine Stelle fanden. Dagegen gehört nunmehr, im Zeitpunkt, da diese Blätter in die Druckerei wandern, zu den Todten — nachdem er auch

schon seit Jahren vom politischen Leben zurückgetreten — und darf deshalb hier in einem Nachtrag auch noch Erwähnung finden: Oberst Joh. Ulrich Blumer, der in diesen Tagen (am 17. Juni 1890) in Mühlehorn verstorben ist und mit ihm der letzte Offizier jener vier holländischen Regimenter, zu denen einst auch das Glarnerland zahlreiche Rekruten stellte, wohl überhaupt der letzte Glarner, der in fremden Kriegsdiensten eine Offiziersstelle inne hatte, „zur grossen Armee hinübergerufen worden.“ Schon sein Vater, Hauptmann Jakob Blumer von Nittfurn, hatte in Holland gedient und kam deshalb auch der am 13. April 1803 geborne Joh. Ulrich schon mit 13 Jahren ebendorthin, um sofort unter die Kadetten des aus den Kantonen Graubünden, Glarus und Appenzell gebildeten Regimentes Schmied aufgenommen zu werden. Obschon klein von Statur — hiess er doch später nur „der kleine Oberst Blumer“ — stand der junge Krieger schon mit 14 Jahren gleich den andern Soldaten Schildwache, wurde mit 16 Jahren Kadett-Fourier und mit 18 Jahren Lieutenant, abwechselnd in den Garnisonen von Holland und Belgien (damals und bis 1830 noch vereinigt) stationirt. Mit dem Jahr 1829 ging die Militärkapitulation der Schweiz zu Ende und kehrte deshalb auch Joh. Ulr. Blumer in die Heimat zurück. Auch hier blieb der nun pensionirte (da den entlassenen Offizieren die Wahl gelassen wurde zwischen einer einmaligen grössern Entschädigung oder einer kleinern, jährlichen Pension, wählte B. kluger Weise letzteres, so dass er 60 Jahre lang seine Pension bezog) holländische Lieutenant, so viel und so lang er konnte, seiner angeborenen Neigung für den Soldatenberuf getreu; in Folge seiner Erfahrung im Kriegsdienst rückte er auch rasch zum Obersten vor; ebenso fand er Jahre lang als Instruktor der glarnerischen Jungmannschaft Verwendung. Auch den Sonderbundskrieg machte er noch als Hauptmann einer glarnerischen Compagnie mit. Er hatte zwar damals das militärpflichtige Alter bereits hinter sich; er stellte sich aber beim Ausbruch des Krieges der glarnerischen Regierung sofort zur Verfügung, und indem die Regierung von diesem Anerbieten gerne Gebrauch machte, wurde ihm das Kommando über die Schützencompagnie 41 übergeben. Seine Soldaten rühmen ihm auch nach, dass er trotz seiner Pünktlichkeit und militärischen Strenge doch in innigster Fühlung mit ihnen geblieben, sie als „seine Buben“ begrüßend, seinerseits von ihnen als „ihr Aeltester“ oder „Vater“ begrüßt, der, wenn sie in eine Ortschaft kamen, „nicht in's Wirthshaus ging, ehe er auch den letzten von ihnen untergebracht wusste, weshalb ihm auch alle lebenslänglich anhänglich blieben.“

Wenn er dadurch andern ein Vorbild geworden, so dürfte er auch in anderer Beziehung für manche noch als Beispiel dienen. Auch B. hatte eine Zeit lang die manchen „alten Holländern“ und auch etlichen andern Instrukto- ren, die nicht „alte Holländer“ waren, eigene Gewohnheit angenommen und der Flasche mehr zugesprochen, als für seine Person und seinen Dienst gut war. Sich dieser Leidenschaft zu entziehen, hat er — lange ehe es im Lande Glarus einen Temperenzverein gab — sich in gänzlicher Enthaltbarkeit geübt, und mit Milch oder Kaffee und Zuckerwasser seinen Durst löschend, keines Spottes und keines versucherischen Zuspruches alter Kameraden achtend, es durch die That bewiesen, wie gänzliche Enthaltung am sichersten zum Siege über böse Gewohnheiten führt und wie man auch ohne Wein und Schnaps vergnüglich leben, munter bleiben und alt werden kann.

8. Die Figi.

Ihrer wird in unserer Landesgeschichte zum ersten Male gedacht um 1444, indem Rudi Feigi von Linthal uns unter denen aufgezählt wird, welche im alten Zürichkriege gefallen. Ich habe aber bereits im histor. Jahrbuch von 1878 über die Figi, ihre muthmassliche Herkunft und was ich sonst von ihnen zu erzählen wusste, berichtet. Es war das allerdings, da die Figi jederzeit zu den Stillen im Lande gehörten, wenig genug; ich habe aber auch heute dem dort Mitgetheilten lediglich die Bemerkung anzuschliessen, dass die Figi in unserm Lande offenbar nach Norden streben. Während sie im 15. und 16. Jahrhundert vor allem in Linthal zu Hause waren, 1763 dagegen sich in Betschwanden-Diesbach am zahlreichsten vorfanden, sind heute Haslen und Luchsingen ihre Hauptquartiere. 1763 zählten nämlich die Figi in Diesbach-Betschwanden 14 Kopfsteuerpflichtige, in Haslen dagegen erst 5 und in Luchsingen sogar erst 2, die offenbar erst seit Kurzem dort eingezogen waren.¹⁾ 1876 aber fanden sich in Betschwanden nur noch 2 Figi und in Diesbach sogar nur noch einer, der überdies seither ohne Nachkommen weggestorben ist, so dass nun in Diesbach das Geschlecht der Figi wieder erloschen ist; dagegen waren es in Haslen statt der 5 Figi nunmehr ihrer 21 und in Luchsingen statt der 2, welche 1763 dort wohnten, ihrer ein volles Dutzend. So wandeln sich die Zeiten, während die einen Zweige eines Geschlechtes rasch sich verbreiten, können andere absterben, gleich den dürrn Aesten eines Baumes.

9. Die Streiff.

In einer Anmerkung zu pag. 67 des histor. Jahrbuchs von 1878 habe ich die Vermuthung ausgesprochen, es wäre möglich, dass Fridolin Streiff, der am 14. Januar 1606 in Betschwanden copulirt worden und der Stammvater der Streiff von Betschwanden und Diesbach, wie derjenigen von Luchsingen und Glarus geworden,

¹⁾ Beim Kirchenbau von Luchsingen (1752) war noch kein Figi theiligt.

von Adlenbach stammte, allwo sich 1542 ein Lux Streiff vorfindet, und dass deshalb dann sein Sohn Hans Peter, eingedenk der alten Heimat, nach Luchsingen zurückwanderte, von wo aus dessen Söhne David und Fridolin 1668 ihr Diesbacher-Dorfrecht erneuerten. Ein seither zu meiner Kenntniss gekommenes Aktenstück spricht ohne Zweifel zu Gunsten dieser Annahme; es ist dieses ein Urtheil des glarnerischen Untergängergerichts vom Jahr 1596 ¹⁾, in welchem Peter Streiff als „Besitzer und Inhaber des Bades zu Luchsingen“ erscheint. Wenn diese Urkunde beweist, dass 1596 ein Peter Streiff in Luchsingen, resp. in Adlenbach wohnt, so wird die Annahme, dass eben dieser Peter Streiff der Vater des 1606 copulirten Fridolin Streiff und eben damit Grossvater des Peter Streiff II, des vorerwähnten Stammvaters der Luchsinger-Streiff, gewesen sei, durch den glarnerischen Gebrauch, dem zu Folge die ersten Enkelkinder ihren Grosseltern „nachheissen“, bestätigt, und fehlt uns in diesem Falle nur noch das Mittelglied zwischen dem 1542 für Adlenbach angezeigten Lux Streiff und dem für 1596 uns bekannt gegebenen Peter Streiff.

Da wir „von den Geschlechtern des Eschentagwens insbesondere“ reden, füge ich dem Gesagten nur noch bei, dass 1752, d. h. beim Kirchenbau, sich in Luchsingen fünf Streiff vorfanden, von denen wenigstens zwei — Peter und Fridolin — noch durch ihre Namen ihre oben vorgeführten Stammväter bestätigen. 1886 dagegen finden sich unter den 167 Tagwenrechten der Gemeinde Luchsingen-Adlenbach ihrer sechs in den Händen der Streiff, hat sonach in den zwischenliegenden 124 Jahren das Geschlecht der Streiff für Luchsingen keine grosse Vermehrung erfahren. Dass aber von diesen Streiff von Luchsingen irgend welche hervorragende Thaten, welche deren Erwähnung in dieser Geschichte glarnerischer Geschlechter forderten, vollbracht worden, ist mir nicht bekannt; denn ob auch einer von ihnen längere Zeit einziger Schulmeister von Luchsingen gewesen, ist es dennoch, schon um seines traurigen Endes willen, besser, wenn wir ihn nicht nennen.

Ueber die Geschichte der übrigen — nicht nach Luchsingen gehörigen — Streiff aber habe ich bereits bei früherer Gelegen-

¹⁾ Nicht 1586, wie in der durch die Regierungskanzlei beglaubigten Abschrift des betreffenden Urtheils in einer Zusammenstellung ähnlicher Urtheile und Protokolle zu lesen ist.

heit, im Jahrbuch von 1878, pag. 62—68, als ich über die Geschlechter der Kirchgemeinde Betschwanden berichtete, und im Jahrbuch von 1886, pag. 67—71, da von den Geschlechtern von Linthal die Rede war, erzählt, und werde ich auch, falls ich dazu komme, die Geschichte der Geschlechter von Schwanden und Glarus darzustellen, noch wieder Anlass haben, einiges nachzutragen, um bei erstem Anlass über den Pfarrer u. Doktor Joh. Melchior Streiff traurigen Andenkens, bei letzterer Gelegenheit über den Landammann Joh. Christof Streiff ein Mehreres zu erzählen, als in den zitierten Abhandlungen bereits geschehen ist.

10. Die Kundert.

Nicht viel mehr als über die Figi und sogar weniger noch als über die Streiff, habe ich über die Kundert nachzutragen. Auch über die Kundert habe ich nämlich bereits im histor. Jahrbuch von 1878 berichtet und habe ich deshalb hier lediglich nachzutragen, was ich seither dem Landessteuerrodel von 1876 über die gegenwärtige Ausdehnung dieses Geschlechts entnommen und was allfalls über die Kundert des Eschentagwens im Speziellen zu berichten wäre. In ersterer Beziehung ist zu konstatieren, dass die Kundert 1876 im ganzen Kanton 109 Kopfsteuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 459,000 Fr. aufgetragen waren und in Folge dessen in Rücksicht auf Seelenzahl an 21., in Rücksicht auf steuerbares Vermögen an 38. Stelle erscheinen. Wenn J. J. Weber in seiner Zusammenstellung der glarnerischen Geschlechter (histor. Jahrb. VIII, pag. 117) den Kundert die XI. Stelle zuweist, kommt er damit um 100 Jahre zu spät; indem die Kundert wohl 1763 diese Stelle eingenommen, seither aber von einer Anzahl anderer Geschlechter überholt worden sind, z. B. hinter den Knobel, welche Weber erst an 26. Stelle aufzählt, um 18 Kopfsteuerpflichtige zurückstehen. In ihrem Hauptquartier, der Gemeinde Rüti, sind sie in der Zwischenzeit (1763 bis 1876) sogar absolut, nicht bloss relativ zurückgegangen, indem sie 1876 nur noch 34 Kopfsteuerpflichtige gegen 48 im Jahr 1763 zählten, während sie sich im Eschentagwen, in Schwanden (1876 waren es ihrer 17 gegen 10 im Jahr 1763) und in Mitlödi (von

5 auf 11) vermehrten, in Glarus, wo sie 1763 noch gar nicht vertreten waren, 1876 dagegen mit 11 Kopfsteuerpflichtigen aufgetragen sind, eine neue Heimat fanden.

Im Eschentagwen waren sie 1763 mit 12 Steuerpflichtigen vertreten, die aber wohl sämtlich in Leuggelbach wohnten; wenigstens fanden sich 1752 unter den Erbauern der Kirche von Luchsingen noch keine Kundert und erst 1753 kommt als erster Kundert, der sich der Kirche von Luchsingen anschliesst, und zugleich als erster Kirchgenosse, welcher in der neuen Kirche von Luchsingen sich trauen lässt, Gábriel Kundert, Kaspars, von Leuggelbach. Eben dort, in Leuggelbach, waren die Kundert 1876 mit 17 Kopfsteuerpflichtigen vertreten, während in Luchsingen sich nun 4 und in Nitfurn 2 Kundert fanden, im ganzen Eschentagwen somit aus dem Dutzend, das 1763 dort wohnte, beinahe zwei Dutzend (23) geworden sind.

11. Die Knobel.

Auch über die Knobel, die uns 1529 in der Person des Werdenberger-Landvogtes Jakob Knobel ein erstes Mal geschichtlich bezeugt werden, habe ich bereits in frühern Vorträgen ¹⁾ Rechenschaft abgelegt. Wenn ich aber damals in fast elegischer Stimmung über den Niedergang der Knobel, ihren Rückgang in der Bevölkerung berichtete, geschah mir solches offenbar, weil damals mein Horizont noch allzu enge war. Denn während sie in der Kirchengemeinde Betschwanden allerdings im Rückgang begriffen sind, 1763 in Betschwanden, Diesbach und Hätzingen zusammen 17 Kopfsteuerpflichtige zählten, 1876 dagegen in diesen 3 Ortschaften nur noch mit 11 Mann vertreten waren, sind sie für den ganzen Kanton in derselben Zeit von der 24. Stelle (51 Kopfsteuerpfl.) an die 13. (138 Kopfsteuerpfl.) vorgerückt. Das fruchtbarste Erdreich für die Knobel war unstreitig Schwändi, wo sie von 17 Kopfsteuerpflichtigen im Jahr 1763 auf 66 (oder vielmehr 75) im Jahr 1876 angestiegen sind ²⁾, wie denn in der

¹⁾ Histor. Jahrbuch XV, 69—71.

²⁾ Auch die 9 in den Huben von Mitlödi wohnenden Knobel gehörten bürgerlich sämtlich nach Schwändi; erst seit 1876 ist einer derselben auch in den Bürgerverband von Mitlödi eingetreten.

That auch für andere Geschlechter die Bevölkerungszunahme auf Schwändi eine bedeutende gewesen sein muss, da dieses zwar sonnige, aber auf steinigem Boden gelegene Dörfchen 1644 erst 30 Seelen zählte, 1880 dagegen 738. Aber auch im Eschentagwen haben sich die Knobel in diesen 113 Jahren von 1763—1876 in nicht weniger starker Progression vermehrt; denn während im erstgenannten Jahre sie in allen drei Ortschaften des Eschentagwens erst 5 Kopfsteuerpflichtige zählten, in Luchsingen 1752 beim Kirchenbau erst 2 Knobel — Marx und Hans — sich betheiligten, waren es 1876 im ganzen Eschentagwen 5×5 , 9 in Luchsingen, 9 in Nittfurn und 7 in Leuggelbach.

12. Die Glarner.

Beim Kirchenbau von Luchsingen — 1752 — betheiligte sich mit einer Gabe von 10 fl. auch ein Fridolin Glarner; sein Söhnlein Markus aber hat am 15. November desselben Jahres die Reihe der Kinder, welche in der neuen, am 27. Sept. e. a. eingeweihten Kirche von Luchsingen getauft worden sind, eröffnet; dagegen muss der Genannte damals noch nicht Tagwensbürger von Luchsingen gewesen sein, indem er erst 24 Jahre später das Bürgerrecht für sich und seine Nachkommen um 105 fl. erwirbt. Das Tagwensbuch bemerkt dabei: „weilen unseri almeind kurz vorhär durch das grosi wasser stark beschädiget, so hat man Ihnen das Tagwenrecht in einem leidelichen Breis angesetzt, nämlich dass er solli darvor bezahlen 105 fl.“

Schon 1708 hatte eine ehrsame Gemeinde von Luchsingen, Adlenbach und Leuggelbach den Preis für das Tagwenrecht auf 200 fl. festgesetzt; wenn nun 68 Jahre später (1776) dasselbe dem Frid. Glarner um 105 fl. verkauft wird, so erkennen wir in der That die Folgen der Uberschwemmungen von 1762 und 1764, welche einen guten Theil der Allmeinden von Luchsingen mit Sand und Schutt überführt und dadurch das Tagwenrecht von Luchsingen in so nachhaltiger Weise entwerthet hatten. Anderseits mag die frühere hohe Einkaufstaxe den Frid. Glarner von der Erwerbung des Tagwenrechtes bisher zurückgeschreckt haben, während der nun reduzirte Preis ihm eher den Eintritt in den Bürgerverband von Luchsingen ermöglichte. 1876, also genau 100 Jahre nach der Tagwenrechts-

erwerbung des Fridolin Glarner, bestand seine Nachkommenschaft in Luchsingen-Adlenbach in zwei Kopfsteuerpflichtigen.

Ueber die sonstige Geschichte der Glarner habe ich bereits in frühern Heften des histor. Vereins (Heft XV, pag. 72. XXIII, 74) berichtet. Wenn ich ebendort u. a. die Bemerkung gemacht, dass möglicher Weise auch unsere glarnerischen Glarner mit den zürcherischen Rittern „von Glarus“ verwandt seien, indem vielleicht einer jener zürcherischen „Glarner“ in das Land seiner Väter zurückkehrte und hier der Stammvater unserer „Glarner“ geworden, hat ein verehrl. Rezensent der gedachten Vorträge (Neue Glarn.-Ztg. vom 22. Juli 1887) sich zu der Gegenbemerkung veranlasst gesehen: „Nicht einverstanden können wir mit dem Verfasser in Bezug der Identificirung der Ritter von Glarus in Zürich mit den Glarner sein, wogegen namentlich die Familie Tschudi oder das Geschlecht unserer Tschudi protestiren dürfte; allerdings scheint der Autor die Frage mehr aufwerfen als entscheiden zu wollen.“ Herr r sah sich zu dieser Einrede veranlasst durch die vielfach verbreitete Annahme, dass „die von Glarus“ mit den Tschudi identisch gewesen; indessen sehe ich, selbst wenn diese Annahme richtig sein sollte, nicht ein, weshalb die Tschudi gegen die von mir ausgesprochene Möglichkeit Protest einlegen sollten. Dass ein Theil der zürcherischen „Ritter von Glarus“, wahrscheinlich unter dem Eindruck der demokratischen Staatsumwälzung von 1336, ihren bisherigen Geschlechtsnamen in ein einfaches „Glarner“ verwandelte, ist zum Mindesten in Beziehung auf Rathsherr und Ritter Rudolf von Glarus urkundlich bezeugte Thatsache. Falls nun aber unsere heutigen Glarner von eben diesem Ritter Rudolf Glarner abstammen sollten, so wüsste ich nicht, was die Tschudi dagegen einwenden könnten. Vorausgesetzt, dass die Tschudi und die „Ritter von Glarus“ mit Recht ihren Stammbaum auf dieselben Meier aus dem Geschlecht der Tschudi zurückführten, wäre damit ihren Nachkommen nur dasselbe geschehen, was andern Geschlechtern auch geschehen; hat doch das einstige Geschlecht der Wala nachweislich sogar in drei Stämme mit verschiedenen Geschlechtsnamen sich getheilt: während die einen den Geschlechtsnamen „Schuler“ annahmen (z. B. Landammann Paulus Wala gen. Schuler), andere Wala genannt Simon und nachher einfach „Simon“ hiessen, verblieben

dritte bei dem altererbten einfachen „Wala“. ¹⁾ Weshalb könnten nun nicht auch die einen Nachkommen des Meier Johannes Tschudi den Namen Tschudi beibehalten, die andern ihn definitiv mit dem Namen „von Glarus“ oder „Glerner“ vertauscht haben. Sei dem übrigens wie ihm wolle, seien die „von Glarus“ mit den Tschudi verwandt oder nicht verwandt, so besteht jedenfalls kein Grund, dass die Tschudi dagegen protestiren dürften, dass die heutigen Glerner Nachkommen des genannten Rathsherr Rudolf Glerner oder seiner Vettern gewesen.

13. Die Hefti.

Unter allen Geschlechtern des Eschentagwens sind die Hefti weitaus das zahlreichste; denn von 383 Kopfsteuerpflichtigen, welche diese Wahlgemeinde 1876 zählte, gehörten 103 dem Geschlecht der Hefti zu, während dem der Speich nur 28 und dem der Kläsi nur 20 angehörten. Noch stärker ist das Uebergewicht der Hefti, wenn wir nur den Tagwen Luchsingen-Adlenbach in's Auge fassen, indem hier 1886 von 167 Tagwenrechten ihrer 92, also mehr als die Hälfte, sich im Besitze der Hefti befanden. Und nicht viel anders standen die Dinge auch schon vor 100 Jahren, indem 1763 unter 175 Steuerpflichtigen des Eschentagwens ihrer 53 Hefti sich fanden. Wenn dagegen 1752 bei Gründung der Kirche von Luchsingen das Verhältniss ein ganz anderes war, indem von den 50 Gründern derselben nur 13 Hefti, dagegen 14 Speich uns aufgezählt werden, so rührt das vor allem daher, dass die von Adlenbach sich vom Kirchenbau fern hielten, die Adlenbacher aber, soweit es sich um dortige Bürger handelte, sämmtlich Hefti waren; wenigstens 1692 gehörten sämmtliche 66 Adlenbacher mit Ausnahme des nicht bürgerlichen Jakob Luzi (Tochtermann des Hans Peter Hefti) diesem Geschlechte an.

Die Hefti sind aber auch für den ganzen Kanton, nicht bloss für den Eschentagwen, zur Stunde das zahlreichste Geschlecht. Wenigstens 1876 überragten sie mit ihren 311 Kopfsteuerpflichtigen (eine Gesamt-Seelenzahl von mehr als 1000)

¹⁾ Histor. Jahrbuch XV, pag. 6.

die ihnen nachfolgenden Zweifel (276 Kopfsteuerpfl.) noch um volle 11 %. Ausser dem Eschentagwen mit seinen 103 Kopfsteuerpflichtigen waren Hätzingen mit seinen 69, Schwanden mit 43, Ennenda mit 33 und Haslen mit 22 Steuerpflichtigen ihre Hauptquartiere. Auch in Elm, wo sie 1876 acht Kopfsteuerpflichtige zählten, sind sie bürgerlich geworden, jedoch ihrer Abstammung aus dem Grossthal noch bewusst, indem sie von Elm aus ihr Tagwenrecht in Hätzingen von Zeit zu Zeit erneuerten.

Da ich über die Geschichte der Hefti und einzelne ihrer hervorragendsten Persönlichkeiten, vor allem den bei der Erhebung von 1802 thätigen Rathsherren Joh. Heinrich Hefti, bereits bei früherem Anlass (histor. Jahrb. XV) eingehender berichtet, habe ich das dort Mitgetheilte nur nach einer Seite hin zu ergänzen.

Aus der Schweizergeschichte ist bekannt, wie am 10. Aug. 1792 die Schweizergarde in Paris nach heldenmüthigem Kampfe ihren Untergang gefunden, indem sie, „ihren Eiden und ihrer Ehre getreu“, den König gegen den wilderregten Pöbel von Paris hatte schützen wollen. „Ein wahrer Schweizer bricht seine Treue nicht“, hatten die Schweizer den Versuchern erwidert, die sie hatten bereden wollen, ihre Posten zu verlassen. Darüber erbittert, hatten die Aufrührer mit einer Kanone auf sie geschossen und damit das Zeichen zu einem furchtbaren Kampfe gegeben, in welchem die Schweizer gegen die mehr als zwanzigfach ¹⁾ grössere Zahl der Feinde Sieger blieben; in kurzer Zeit war der Hof von Todten und Verwundeten bedeckt. Schon drohte den Schweizern die Munition auszugehen, als ihnen der gutmüthige, aber schwache König, der sich in die Nationalversammlung geflüchtet hatte, um bald darauf von dem erzürnten Deputirten seines Amtes entsetzt zu werden, durch Hrn. v. Hervilly den Befehl zukommen liess, den Kampf aufzugeben und sich in die Nationalversammlung zurückzuziehen. Sie gehorchten und verliessen ihren Posten. Aber sogleich rücken die Aufrührer in noch grösseren Massen wieder heran. Noch einmal erneuert sich der Kampf. Aus tausend und abertausend Gewehren fliegen jetzt die Kugeln gegen die Reihen

¹⁾ Girtanner, französische Revolution IX, 65, gibt die Zahl der von General Westermann befehligten Revolutionäre auf 100,000, F. G. Mignet dagegen auf 20,000 an.

der Schweizer. Ihrer 400 fielen „als Opfer feiger und unbarmherziger Mordlust.“¹⁾

Unter diesen Opfern des 10. August 1792, in dessen Geschichte auch eine Glarnerin aus dem Geschlechte der Blumer (verheirathet mit dem elsässischen Deputirten Bruat) eine Rolle spielte²⁾, befanden sich auch die vier Glarner, welche der königlichen Leibgarde zugehört hatten, und einer dieser 4 Tapfern war ein Hefti: Fridolin Hefti von Ennetbühls, „ein Mann von ausserordentlicher Stärke. Nachdem er wie ein Löwe gekämpft hatte, wird er von einer Kanonenkugel getroffen, die ihm den Schenkel zerschlägt. Seine Kameraden eilen ihm zu Hülfe. In diesem Augenblick schlagen die Tambouren Sammlung. Da sagt ihnen Hefti: Hört ihr's? Thut eure Pflicht und lasst mich sterben.“³⁾

Der Schweizergarde und ihrer heldenmüthigen Treue ist bekanntlich das Löwendenkmal in Luzern gewidmet; wer dasselbe besucht und durch das Sinnbild des sterbenden Löwen an die Opfer des 10. August 1792 sich erinnern lässt, mag also auch des ebengenannten Hefti und der mit ihm gefallenen Glarner gedenken.

14. Die Baumgartner.

Wer etwa durch den jetzt St. Gallischen Bezirk Werdenberg hindurchgeht oder auch dortige Geschichten liest (z. B. Hiltys „Hans und Betti“), der wundert sich vielleicht, wie oft er daselbst glarnerischen Geschlechtern begegnet. Sobald er sich erinnert, dass die Glarner während 280 Jahren ihre Landvögte nach der Herrschaft Werdenberg sandten und mit diesen Landvögten auch verschiedene andere Leute dorthin kamen, von denen manche in Folge von Verheirathung oder aus andern Gründen dort hängen blieben, d. h. sich dort niederliessen und eingebürgert wurden, dem ist es auch deutlich, wie diese Blumer, Rhyner, Zweifel, Tschudi, Schindler, Flury u. a. m. aus dem Kanton Glarus nach dem Werdenbergischen verpflanzt worden sind.

¹⁾ Strickler, a. a. O., pag. 429.

²⁾ Sie verschaffte einigen dem Blutbad entronnenen Schweizern bürgerliche Kleidung und ermöglichte dadurch ihre Flucht.

³⁾ Schuler, Glarnerchronik, pag. 373.

• Ein umgekehrtes geschah mit den Baumgartnern, die nicht aus der Herrschaft Werdenberg selbst, wohl aber aus dem anstossenden Herrschaftsgebiete von Gams in unser Land gekommen. Der Stammvater dieses heute ziemlich zahlreichen glarnerischen Geschlechtes, Hans Baumgartner, der 1595 nebst einem Sohne sich das glarnerische Landrecht um 100 fl. ¹⁾ erworben hat, stammte nämlich, wie Tschudi in seiner Glarnerchronik, pag. 524, uns meldet, von Gams, einer Gemeinde, die damals ebenfalls unter der Oberhoheit der Glarner, d. h. der Glarner und Schwyzer stand. ²⁾ Da Gams im Gegensatz zu den benachbarten Gemeinden Grabs, Sevelen, Trübbach etc. katholisch, während die glarnerischen Baumgartner sämmtlich reformirt sind, liegt es nahe zu vermuthen, dass obgenannter Hans Baumgartner „des Glaubens halber“ das katholische Gams verlassen, um sein Zelt in einer reformirten

¹⁾ Wahrscheinlich musste er für sich selbst 100 fl. und für seinen Sohn weitere 100 fl. bezahlen; denn zum Jahr 1594 meldet Tschudi: „In diesem Jahr sind verschiedene Ausländer zu Landleuthen angenommen worden, deren jeder für seine Person 100 Gld., und so er Söhne hat, für jeden derselben auch so viel bezahlen musste.“ Wahrscheinlich bestand die nämliche Bestimmung auch für 1595.

²⁾ „Als die zween Gebrüdere Juncker Batt und Wolff von Bonstätten zu Uster, die Herrschaft Hochen-Sax mit aller Nutzung und Gerechtigkeit Herren Matthias, Freiherren zu Castelwart, und Herren zu Werdenberg zu kaufen gegeben, und die Gemeind zu Gams, welche zu dieser Herrschaft gehörte, solchen Kauff zu ihren Händen gebracht, hat selbige an die beyde Orthe Schweiz und Glarus geworben, den berührten Kauf für sie zu bestehen und anzunehmen, worin dann diese gern gewilliget, und besagter Gemeind Gams 4000 Rheinische Gulden dargelihen, gegen Versprechung 200 Rheinisch-Gulden jährlichen Zinsses, dessen halben Theil auf St. Martins Tag, den anderen halben Theil auf eingehenden Meyen zu erlegen, auch sie, die beyden Orthe, für ihre gnädige Schirm-Herren in allen Nöthen zu erkennen“ (Tschudi, pag. 342/43). Wenn Glarus und Schwyz als die gnädigen Schirm-Herren der Gamser genannt werden, so haben letztere von der Gnade nicht allzu viel verspürt und den Schirm allermeist als Herrschaft empfunden. Und als dann durch die französ. Revolution auch diesem Unterthanenverhältniss ein Ende gemacht wurde, verlangten die Schwyzer und Glarner nachher, d. h. nach Einführung der Mediationsakte wenigstens Rückzahlung der 1497 für sie bezahlten Kaufssumme, und erwiesen sich dabei leider unsere Glarner geldgieriger als unsere Nachbarn von Schwyz. Während diese mit 1750 fl. sich begnügten und auch diese 1750 fl. dann noch den Gamsern wieder zu Händen ihrer Pfarrkirche schenkten, verlangten die gleichberechtigten Glarner für ihre Hälfte 2500 fl. und behielten diese auch für sich.

Gemeinde des Kantons aufzuschlagen. Wenn er dabei 1595 das glarnerische Landrecht sich erworben, so ist natürlich damit nicht gesagt, dass er auch erst in diesem Jahre seinen Einzug im Lande Glarus gehalten, kann er im Gegentheil schon länger hier gewohnt haben, nur dass er erst damals, durch die zahlreichen Landrechtserwerbungen von 1594 ¹⁾ aufgemuntert, es gewagt, die Landsgemeinde um Ertheilung des Landrechts anzugehen; haben doch verschiedene andere Familien sogar Jahrhunderte lang im hiesigen Kanton sich niedergelassen, ohne dass sie das damals doch ziemlich theure Landrecht sich erwarben, mit dem Einkauf in das Tagwenrecht ihres Wohnortes sich begnügend. (S. histor. Jahrbuch XV, pag. 102).

Nachdem 1595 Hans Baumgartner zum glarnerischen Landmann angenommen worden, haben übrigens seine Nachkommen sich sehr rasch vermehrt; so sind es in Engi, allwo Hans Baumgartner sich niedergelassen, bis 1763 bereits 39 oberjährige Baumgartner geworden, so dass von den 166 steuerpflichtigen Bürgern, welche Engi im genannten Jahre 1763 zählte, beinahe der vierte Theil dem Geschlecht der Baumgartner zugehörte und lediglich die Marti ihnen an Zahl noch um ein männliches, erwachsenes Glied voraus waren (40 Kopfsteuerpfl.). Sie haben eben damit auch bereits nicht bloss für Engi, sondern auch für den ganzen Kanton eine Reihe von alt eingesessenen glarnerischen Geschlechtern an Zahl ihrer Angehörigen überholt ²⁾, so die alten wappengenössischen Geschlechter der Wichser (37 Kopfsteuerpfl.) und der Vogel (30), ebenso die einstigen Gotteshausleutengeschlechter der Beglinger (32), der Fischli (27) und der Speich (22) u. a. m. Bis zum Jahr 1876 aber sind sie in Beziehung auf ihre Seelenzahl

¹⁾ Im Jahr 1594 erfolgte die Aufnahme von nicht weniger als 31 neuen Landleuten (so ein Mathias Norder aus Appenzell mit 2 Söhnen, Rochus Steiger aus dem Rheinthal, Hans Ryss aus dem Zürichbiet, Barthol. Locher aus dem Gaster mit 3 Söhnen, Paulus Nick aus dem Oberen Bund, Christen Ellber von Ilanz mit 4 Söhnen etc.).

²⁾ Dennoch scheinen sie an dem öffentlichen Leben des Kantons keinen grossen Antheil genommen zu haben, wenigstens treffen wir meines Wissens keinen Baumgartner in irgend einer landlichen Stelle von Bedeutung; auch für Uebernahme von Amtsstellen in Engi selbst scheinen sie keine besondere Neigung zu verspüren; so sind unter den 13 Rathsherren, welche den Tagwen Matt 1700—1774 vertreten haben, 4 Elmer, 4 Marti, aber nur 1 Baumgartner.

von der XXXI. Stelle, die ihnen 1763 zukam, an die XXVIII. vorgerückt, indem sie nun auch zahlreicher geworden als die Heer und Zopfi, die ihnen 1763 noch voraus waren. 1876 zählten sie für den ganzen Kanton 85 Kopfsteuerpflichtige mit einem steuerbaren Vermögen von 155,000 Fr. (1763: 2,200 fl.). Dabei bildet auch heute Engi (59) mit den Weissenbergen (10) das Hauptquartier der Baumgartner, und muss es ihnen augenscheinlich nirgends so gut behagen, wie im Sernfthal, so dass sie in keiner andern Gemeinde ebenso Wurzel gefasst, wie in Engi, ob schon sie es an ein paar andern Orten ebenfalls versuchten. Im Grossthal haben sie sich zunächst in Schwändi niedergelassen, erscheint deshalb 1763 neben den 39 Baumgartnern in Engi lediglich auf Schwändi ein solcher; aber auch 1876 wohnen auf Schwändi erst zwei Baumgartner. Und nicht viel stärker haben sie sich in Leuggelbach vermehrt, wo sie seit 100 Jahren gleichfalls ansässig geworden, aber 1876 ebenfalls nur mit 3 Kopfsteuerpflichtigen vertreten waren. Ueber den Stammvater der Baumgartner des Eschentagwens, resp. von Leuggelbach, bemerkt das Dorfbuch von Luchsingen: „Den 21. Hornung 1788 haben die Herren Tagwenleuth von Luchsingen-Adlenbach und Leügelbach dem Johanis Baumgartner von Engy dass Tagwenrecht oder Gnosame Recht zu kauffen geben, für Ihn und seine Nachkommenden, dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen, mit und nebent Anderen Tagwenleuten! und sole er auf kommenden Martini bezahlen 150 fl.“

Die Bedeutung des Geschlechtsnamens, die auch für ihr Wappen den geeigneten Inhalt gab, (ein Analogon zu dem der Büeler, Weingarten, Zurlinden, unterm Birnbaum etc.) liegt auf der Hand und liess eben darum nicht bloss in Gams, sondern hin und her in der Schweiz denselben Geschlechtsnamen entstehen, wie verschiedene bekannte Eidgenossen beweisen.

15. Die Sigrist.

Laut Tagwensbuch von Schwanden hat im Jahr 1584 nebst zwei andern Landsleuten (Christian Thoma und Goris Bräm) Meister Michel Sigrist aus Bündten sich das Tagwenrecht von Schwanden erkaufte. Ebenda wurden denn auch in der ersten

Hälfte des folgenden XVII. Jahrhunderts zwei Familienvätern aus dem Geschlecht der Sigrist — wohl Söhne oder Enkel eben jenes Michel Sigrist — Kinder getauft, so einem Christian Sigrist den 11. Dezember 1617 ein Knabe Namens Albrächt und einem Martin Sigrist 1632 ein Fridli, 1636 Rudolf, 1638 Anna etc. Der Letztere ist verheirathet mit einer Elisabeth Speich, also wohl einer Bürgerin von Luchsingen und dürfte das dann auch Veranlassung geworden sein, dass er (oder seine Kinder) nach Luchsingen übersiedelte. 1763 finden wir deshalb die Sigrist in Luchsingen mit 2 Kopfsteuerpflichtigen vertreten; ebenso hatten 1752 beim Kirchenbau von Luchsingen zwei Sigrist sich betheiligt, von denen der eine nach seinem 1584 in's Tagwenrecht von Schwanden aufgenommenen Stammvater sich Michael nannte. Dagegen scheint ihr Tagwenrecht in Schwanden schon 1662 wieder erloschen zu sein. Zu grosser Blüthe gelangte übrigens auch in Luchsingen der dahin versetzte Zweig der Sigrist nicht, indem auch 1876 nur 3 kopfsteuerpflichtige Sigrist in Luchsingen-Leuggelbach sich vorfanden.

Ueber die Sigrist von Linthal habe ich im histor. Jahrbuch von 1887, pag. 116–118 berichtet; bin ich aber auch heute im Ungewissen, ob der Linthaler Zweig der Sigrist mit demjenigen von Schwanden-Luchsingen demselben Stamme zugehört, d. h. ebenfalls bündtnerischen Ursprungs ist, oder ob er — wie mir schon behauptet wurde — aus einem andern Kanton (Aargau, Bern?) hieher gezogen.

*

*

*

Nachtrag zu pag. 49. Wie ich Akten des Archivs von Schwanden entnehme, war Landammann Adam Böniger vor seiner Wahl zum Landammann Landschreiber (Gerichtsurtheile von 1599 und 1606).
